Die Gehöferschaften im Regierungsbezirk Trier.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Rudolf Klein

Referendar aus Saarbrücken.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1910.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546827_0148

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung.

§ 1. Ansichten über die Entstehung der Gehöferschaften 9

Ausführung.

I. Die geschichtliche Entwicklung der Gehöferschaften.

A. Entwicklung bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts.

1. Entstehung der Gehöferschaft nicht aus der deutschen Markgenossenschaft, sondern auf und aus grundherrlichem Boden.

§ 2. a) Geographische Beschaffenheit des Gehöferschaftsgebietes 12
§ 3. b) Örtliche Ausdehnung der Gehöferschaften 16
§ 4. c) Persönliche Zusammensetzung 18
§ 5. d) Verhältnis des Gehöferschaftslandes zum Gemeindeland 18
§ 6. e) Charakteristisches Merkmal der Gehöferschaftswaldungen 19

2. Entwicklung der Gehöferschaften bis zu ihrer Selbständigkeit.

§ 7. a) Die hörige Hofgenossenschaft 20
§ 8. b) Die freie Anbaugenossenschaft 25
§ 9. c) Allgemeine Besitzgliederung nach Entstehen der freien Anbaugenossenschaft 29
§ 10. d) Die Zinsleistung der Gehöferschaft 30
§ 11. 3. Stockgüter 35
§ 12. 4. Gehöferschaften mit eigenem Entstehungsgrund 39

B. Entwicklung seit der Mitte des 18. Jahrhunderts.

§ 13. 1. Unter Kurtrier bis 1794 42
§ 14. 2. Unter französischer und preußischer Herrschaft bis 1875 . 44
§ 15. 3. Das Gesetz v. 6. 7. 1875 49
§ 16. 4. Das Gesetz v. 14. 3. 1881 50
§ 17. 5. Die Zeit nach dem Jahre 1881 bis heute 51

II. Das Wirtschaftssystem der Gehöferschaften.

§ 18. 1. Feldgärten 55
§ 19. 2. Ackerland 56
§ 20. 3. Wiesen 58
§ 21. 4. Wildland 59
§ 22. 5. Waldungen 64

III. Die Rechtsnatur der Gehöferschaften.

A. Die Gehöferschaft, ein Verband des Privatrechts.

§ 23. 1. Entstehungsgrund 71
§ 24. 2. Stellung des Staates zur Gehöferschaft als privater Genossenschaft 76
§ 25. 3. Privatrechtliche Natur der Stockgüter 77

B. Charakteristik der Gehöferschaft.

§ 26. 1. Gehöferschaft und Korporation (juristische Person) . . . 81
§ 27. 2. Gehöferschaft und communio 86
§ 28. 3. Gehöferschaft und Gesamthandverhältnis 87
§ 29. 4. Die Gehöferschaft als deutsch-rechtliche Agrargenossenschaft 90
§ 30. C. Rechtliche Beurteilung der Gehöferschaft nach altem oder neuem Recht (Art. 164 EG. BGB.) 93

D. Rechtliche Stellung der Gehöfer und der Gehöferschaft als solcher.

§ 31. 1. Die Stellung der Gehöfer 96
2. Die Stellung der Gehöferschaft
§ 32. a) im Rechtsverkehr 102
§ 33. b) speziell im Prozeß 111
§ 34. **Schluß.** 119

Anlagen.

1. Verzeichnis sämtlicher Gehöferschaften mit Einzelheiten.
2. Karte des Gehöferschaftsgebietes.
3. Karte von Losheim.
4. Skizze von Wadrill.
5. Grundbuchtabelle.
6. Hausmarken.

Literaturverzeichnis.

Achenbach, Die Haubergsgenossenschaften des Siegerlandes. Bonn 1863.

Appel, Die Stellung des nicht rechtsfähigen Vereins im Zivilprozeß. Diss. Leipzig 1908.

Baersch, Beschreibung des Regierungsbezirks Trier. Trier 1849.

Beck, Beschreibung des Regierungsbezirks Trier. Trier 1868.

v. Briesen, Geschichte des Kreises Merzig. Saarlouis 1863.

v. Briesen, Statistik und Verwaltung des Kreises Merzig. Saarlouis 1867.

Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. 2. Aufl. Leipzig 1903.

Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts. Tübingen und Leipzig 1900ff.

Delius, Hauberge und Haubergsgenossenschaften des Siegerlandes. In Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte Heft 101.

Dernburg, Bürgerliches Recht. 3. Aufl. Halle 1906.

Diez, Lehre vom Miteigentum. Leipzig 1888.

Doßmann, Das Recht des Miteigentümers. Halle 1908.

Gerber, System des deutschen Privatrechts. 14. Aufl. Jena 1882.

Gierke, Deutsches Privatrecht. Bd. 1 u. 2. Leipzig 1895.

Gierke, Genossenschaftstheorie. Berlin 1887.

Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht. Berlin 1868.

Gierke, Vereine ohne Rechtsfähigkeit. 2. Aufl. Berlin 1902.

v. d. Goltz, Agrarwesen und Agrarpolitik. 2. Aufl. Jena 1904.

Grimm, Die juristische Natur des Miteigentums. Diss. Leipzig 1909.

Güthe, Grundbuchordnung. Berlin 1906.

Gaupp-Stein, Zivilprozeßordnung. 5. Aufl. Tübingen u. Leipzig 1901.

Habicht, Die Einwirkung des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 3. Aufl. Jena 1901.

Hanssen, Agrarhistorische Abhandlungen. 1 u. 2. Leipzig 1880 u. 1884.

Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts. Bd. 1 u. 2. Leipzig 1885, 1886.

Hölder, Natürliche und juristische Personen. Leipzig 1905.

Jörges, Miteigentum. In Goldschmidts Zeitschrift Bd. 49, 51.

Knoke, Das Recht der Gesellschaft. Jena 1901.

Laeis, Die Stockgüter der Eifel. Trier 1830.

Lager, Urkundliche Geschichte der Abtei Mettlach. Trier 1875.

Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Leipzig 1886.

Marx, Geschichte von Trier. Trier 1858.

v. Maurer, Dorfverfassung. Bd. 1 u. 2. Erlangen 1866.

Maier, Die juristische Person und ihre Verwertbarkeit. Tübingen 1908.

Müller, Die Ortsnamen im Regierungsbezirk Trier. Trier 1910.

Neumann, Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 4. Aufl. Berlin 1905.

Planck, Bürgerliches Gesetzbuch. 3. Aufl. Berlin 1905.

Rehbein, Das Bürgerliche Gesetzbuch. 1899.

Rörig, Entstehung der Landeshoheit des Trierer Erzbischofs. In Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst, Ergänzungsheft X—XIV.

Rosin, Das Recht der öffentlichen Genossenschaft. Freiburg 1886.

Schmidt, Verfassung der rheinischen Landgemeinden. Trier 1907.

Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 3. Aufl. Leipzig 1898.

Seeler, Miteigentum. Halle 1899.

Simeon, Lehrbuch des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Berlin 1908.

Sohm, Die deutsche Genossenschaft. Leipzig 1889.

Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 3./4. Aufl. München 1905, 1907.

Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts. 3. Aufl. Berlin 1893.

Zachariä-Crome, Handbuch des französischen Zivilrechts. Bd. 1. 8. Aufl. 1894.

Entscheidungen des Reichsgerichts.
Grotefund, Preußische und deutsche Gesetzsammlung.
Rheinisches Archiv.
Grimms Weistümer, gesammelt von J. Grimm. 1840 ff.
M. G. D. = Monumenta Germ. Diplomata. 1884 ff.
M. R. U. B. = H. Beier, Urkundenbuch zur Geschichte der mittelrheinischen Territorien. 1860 ff.
Akten der Kgl. Reg. zu Trier. Klasse I. Abt. III. Bd. 1, 2.

§ 1.

Über die Grundbesitzverhältnisse unserer Vorfahren in ältester Zeit sind uns keine verbürgte Nachrichten erhalten. Die erste genauere Kunde bringen uns Caesar und Tacitus. Aus dem Bericht des letzteren läßt sich schließen, daß der germanische Markgenosse Privateigentum nur an Haus und Hof hatte, daß im übrigen aber die Ackerflur und die „Allmende" im Gemeineigentum standen, und eine Privatnutzung am Acker lediglich durch in längeren Perioden vorgenommene Verlosung gewährleistet wurde. Diese wohl allgemein verbreitete germanische Besitzregelung galt auch bei den ripuarischen Franken, die im 5. Jahrhundert in das Gebiet der unteren Mosel eindrangen, und lebt nach vieler Ansicht heute noch in den Gehöferschaften des trierischen Landes fort.

Die Gehöferschaft, auch Erbgenossenschaft, Erbschaft genannt, ist, um mit Hanssen zu sprechen, eine agrarische Genossenschaft mit Gesamteigentum ihrer Mitglieder am gesamten Grundbesitz, an Feldgärten, Äckern, Wiesen, sogen. Wildländereien und Waldungen unter periodischem Wechsel der Interessenten im Besitze von Ländereien auf Grund erneuerter Verlosungen, soweit nicht eine gemeinsame Nutzung derselben stattfindet.[1]) Bei diesem fast vollständigen Zu-

[1]) vgl. Hanssen a. a. O., Abh. 1 S. 99. Wie weit diese Definition Hanssens rechtlich und wirtschaftlich richtig und heute noch angängig ist, bleibt der späteren Erörterung vorbehalten.

treffen der gehöferschaftlichen Besitz- und Wirtschaftsverhältnisse auf die Angaben der römischen Historiker lag es daher nahe, die Gehöferschaften für die unmittelbar überkommenen altdeutschen Markgenossenschaften zu halten. Diese Ansicht teilen alle, die sich zuerst kürzer oder ausführlicher mit ihnen befassen: Schwerz, Baersch, Beck und Hanssen.[2]) Und fürwahr, wenn man hört, daß in den Orten Franzenheim, Lampaden, Paschel, Schömerich, Ollmuth, Saarhölzbach, Mandern bis 1863/65 Privateigentum nur an Haus und Hof bestanden hat, Ackerfluren, Wiesen, Weiden und Holzungen dagegen Gemeineigen der Gehöfer waren und meist alle 12 bis 15 Jahre auf Grund von Verlosung zur Sondernutzung verteilt wurden, dann möchte man jene Ansicht ohne weiteres für richtig halten.

Hanssen, der Göttinger Nationalökonom, deduziert daher auch: „Ursprünglich fiel der ganze Bann, d. h. das ganze Territorium, der Gehöferschaft mit der Feldmark zusammen, und es war die Gehöferschaft nichts anderes als die Markgenossenschaft selbst. Jeder Markgenosse oder Gehöfer hatte an den Ackerländereien, Wiesen, Weiden, Holzungen einen gleichen ideellen Anteil, welcher in Verbindung mit seinem Gehöfte im Dorfe seine Hufe ausmachte. Das agrarische Gesamteigentum auf dem trierischen Hochwald und am rechten Ufer der Saar und

[2]) Schwerz a. a. O. S. 28 ff.; Baersch a. a. O. S. 226 ff.; Beck a a. O. S. 345 f.; Hanssen a. a. O., Abh. 1 S. 99 ff., Abh. 2 S. 1 ff.

Mosel ist nicht eine Ausnahme des ursprünglichen allgemeinen Zustandes, sondern das Zeugnis dieses ursprünglichen allgemeinen Zustandes selbst".[3])

Der erste, der Zweifel an der überlieferten Auffassung bekam, war der Landrat des Kreises Merzig, v. Briesen.[4]) Dieser glaubt in der Gehöferschaft den Hufschlag der Hörigen zu sehen. Er hält die Gehöfer für ehemalige Grundhörige und ist der Ansicht, daß die Gehöferschaft erst in der fränkischen Periode in grundherrlichen Marken entstanden sein könne.

Lamprecht hat diese These zuerst wissenschaftlich begründet und sich durch seine „Grundherrschaftstheorie" daher grundsätzlich in Gegensatz zu Hanssen gestellt.[5]) Er sieht die Gehöferschaft als eine auf und aus grundherrlichem Boden erwachsene Gemeinschaft an. Für diese Auffassung sprechen, wie uns scheint, so wichtige Gründe, daß die von Hanssen und seinen Vorgängern vertretene Ansicht heute ernstlich nicht mehr aufrechterhalten werden kann.

Wir bringen in folgendem zunächst ein Bild der Entwicklung der Gehöferschaft und dabei den Nachweis, daß sie nicht aus der alten freien Markgenossenschaft entstanden ist. Hierfür spricht zunächst als rein äußerlicher Grund die geographische Beschaffenheit des Gebietes, in dem die Gehöferschaften liegen.

---

[3]) Hanssen a. a. O., Abh. 1 S. 122.

[4]) v. Briesen a. a. O. Bd. 1 S. 52.

[5]) Lamprecht a. a. O. Bd. 1 S. 442 ff.

§ 2.

Als die Franken durch das Mosel- und Nahetal vom Rhein her nach Westen vorrückten, war die kelto-romanische Kultur an der Mittelmosel lediglich in dem Flußtal entwickelt. Das Gebirgsland des Hunsrücks, vor allem der westliche Teil, der sich ungefähr vom heutigen Hermeskeil bis zur Saar erstreckende trierische Hochwald, hatte nur ganz vereinzelte keltische und römische Ansiedelungen aufzuweisen.[6]) Hanssen ist anderer Ansicht und behauptet, daß zur Versorgung Triers und zur Hebung der landwirtschaftlichen Produktion in der weiteren Umgebung der Kaiserstadt durch Trockenlegung von Sümpfen und Rodung von Wäldern römische Dörfer mit weiten Ackerfluren gegründet worden seien. Dafür spricht aber tatsächlich sehr wenig. Zunächst sind es nicht — wie Hanssen sich mitteilen ließ — 32 Punkte, auf denen allein im Kreise Merzig Spuren römischer Siedelungen sich nachweisen lassen, sondern es befinden sich unter dieser Zahl die Reste keltischer Einzelhöfe. Ferner zeigen sich die Spuren der meisten römischen Ansiedelungen an den Heerstraßen, von denen mehrere unser Gebiet — den Kreis Merzig allein fünf — durchzogen. Die vermeintlichen römischen Dörfer sind lediglich militärische Stützpunkte und Proviantmagazine gewesen.[7]) Noch unwahrscheinlicher macht das

[6]) vgl. Müller a. a. O. S. 1 ff.

[7]) Hanssen a. a. O., Abh. 2 S. 7; vgl. ferner v. Briesen a. a. O. Bd. 1 S. 52 ff.

rauhe Klima die Gründung römischer Ackerfluren in den Vorbergen und auf dem Plateau des Hochwaldes in einer durchschnittlichen Höhenlage von 400 bis 500 m; kehrt der Sommer doch hier erst 3—4 Wochen später als im Moseltal ein. Hätten bei der fränkischen Invasion aber tatsächlich keltische oder römische Dörfer im Hochwaldgebiet bestanden, so wären zweifellos auch die mehr abgehärteten Germanen in sie eingezogen, und die römischen Ackerfluren wären nicht wieder — wie Hanssen meint — zu Urwald geworden. Für derartige germanische Ansiedelungen ergibt sich nirgends ein Anhaltspunkt.

Es ist auch nicht anzunehmen, daß die Franken im Hochwaldgebiet sofort bei ihrem Einbruch Dörfer und Marken gegründet hätten. Ihre immerhin beschränkte Zahl fand in den Flußtälern genügend Raum zur Seßhaftmachung. Es wäre auch unnatürlich gewesen, wenn sie als die Eroberer in die unwirtlichen Waldberge zur Rodung gezogen wären und die Unterworfenen in den fetten Fluren der Täler hätten sitzen lassen. Die Franken haben vielmehr das Hochwaldgebiet zunächst ebenso gemieden wie Kelten und Römer. Erst bei Zunahme der Bevölkerung ergibt sich die Notwendigkeit, neue Ansiedelungen zu gründen. Naturgemäß wird zuerst in den näheren Vorbergen gerodet, und hier allenfalls bilden sich noch freie Dorf- und Markgenossenschaften. Das Hochwaldmassiv selbst bleibt noch jahrhundertelang unberührt. Erst Ende des 9. Jahrhunderts hören wir von einzelnen Ansiedelungen, die dem Erzbischof Ratbod in seinen

Hochwaldjagdgründen unbequem und störend werden. Auf seine Bitten wird zu seinen und der Abtei St. Maximin zu Trier Gunsten das von der Mosel im Norden, dem Laufe des Dhronbaches im Osten, dem unbewaldeten Flußteil der Prims im Süden und der „via publica“ im Westen begrenzte Waldgebiet im Jahre 896 von König Zwentebold gebannt.[8]) Mit Hilfe einer gefälschten und auf das Jahr 802 zurückdatierten Urkunde Karls des Großen werden dann in dieses Gebiet noch die wildreichen Waldungen von Zerf, Serrig, Irsch mit einbezogen und eine natürliche Grenze in der oberen Saar festgelegt.[9]) Erst Otto I. bestätigt zweifelsfrei den Erzbischof im Jahre 949 als Bannherrn des vorbezeichneten Gebietes.[10])

Dieses bisher nur durch wenige Einzelhöfe besiedelte Banngebiet bleibt demnach vorläufig dem freien Zuzug verschlossen. Aber gerade in ihm liegen die Gehöferschaften. Wirft man einen Blick auf die Karte (vgl. Anlage 2), so zeigt sich, daß einige Gehöferschaftsorte in den bewaldeten Vorbergen, die meisten aber entweder im

[8]) M. R. U. B. I Nr. 140: ut sub banno nostro sit quid-quid silvarum abbatia S. Maximini et episcopatus treverensis . . .

[9]) Den Inhalt dieses erzbischöflichen Bannrechts zeigt uns eine Urkunde aus dem 12. Jahrhundert (M. R. U. B. II S. 401): „liber annalium jurium archiepiscopi et ecclesie treverensis“ in dem Abschnitt „Hec sunt jura archiepiscopi de officio foresti“, wo es heißt: Infra hunc ambitum nemo debet venari, piscari vel in alta silva novale facere (voden), nisi permissione episcopi vel eius, cuius ipse hoc officium commiserit.

[10]) M. G. D. Otto I. Nr. 110 S. 193.

Gebiete des eigentlichen Hochwaldes selbst oder an dessen Peripherie liegen. Die beiden heutigen Kreise, die den größten Teil des Hochwaldes umfassen: Merzig und Trier-Land haben auch die meisten Gehöferschaften. Die Kreise Saarburg und besonders Bernkastel, die sich nur über einen kleineren Bezirk des trierischen Hochwaldes ausdehnen, haben auch weniger Gehöferschaften. Ja es läßt sich nachweisen, daß die Agrargenossenschaften, die weiter weg vom Hochwald ihren Sitz haben und heute auch Gehöferschaften genannt werden, z. B. Nennig im westlichsten Teile des Kreises Saarburg,[11]) Theley im Kreis Ottweiler, ebenso Eppelborn,[12]) alle auf anderer Grundlage beruhen als die Gehöferschaften des Hochwaldes. Diese können also ihre Entstehung einerseits nur einer *späteren* Ansiedelung, andererseits nur dem Einverständnis oder der kolonisatorischen Tätigkeit des Bannherrn oder den teilweise in seine Rechte getretenen, vor allem geistlichen Grundherren zu verdanken haben. Es läßt sich der Nachweis erbringen, daß alle Gehöferschaftsorte in grundherrlicher Abhängigkeit gestanden haben. Nur einige wenige, auf die wir später noch öfters einzugehen haben, seien herausgegriffen: In Losheim war

[11]) In Nennig befanden sich Stockgüter, also keine Gehöferschaften. Nach einer in den Akten der Kgl. Reg. zu Trier befindlichen Urkunde (Kl. I Abt. III Bd. 1) beschlossen die „gehovere" im Jahre 1789, die 16 zersplitterten *Stöcke* in 16 neue Stöcke umzuteilen.

[12]) Die Eppelborner Gehöferschaft ist auch aus Stockgütern, und zwar erst im 19. Jahrhundert, entstanden. Vgl. S. 42.

Grundherr das Erzstift St. Maximin, das Kollegium St. Trinitatis und die Herren von Warsberg.[13]) In Wadrill: St. Paulin und vor allen Dingen die Abtei Mettlach.[14]) In Serrig, Beurig, Irsch war Grundherr der Erzbischof.[15]) In Franzenheim waren begütert das Domkapitel, Kloster St. Mathias, die Johanniter und St. Simeon.[16])

Diese Beschränkung der Gehöferschaften auf ein ganz bestimmtes, geographisch für sich abgeschlossenes Gebiet läßt demnach erkennen, daß der in Frage kommende Bezirk seine eigentümliche, von anderen Gebieten abweichende Entwicklung in den Grundbesitzverhältnissen gehabt haben muß: in diesem Gebiet war kein Raum für die Entwicklung von freien fränkischen Markgenossenschaften, ein Wille hat dieses Gebiet beherrscht und von sich aus und in den Grenzen seines Einflusses jene Beziehungen zwischen dem Grund und Boden und seinen Nutznießern geschaffen, von welchen wir hier sprechen.

§ 3.

Auch die örtliche Ausdehnung der Gehöferschaften widerspricht unmittelbar den für die Markgenossenschaften maßgebenden Gesichtspunkten.

---

[13]) vgl. Lamprecht a. a. O. Bd. 1 S. 706.

[14]) Grimms Weist. VI, 516.

[15]) 1498, Staatsarchiv Coblenz . . . item diese vorgenannten dorffer hören alleine m. gn. herrn mit grund- und hochgericht (vgl. Rörig a. a. O. S. 12).

[16]) vgl. Rörig a. a. O. S. 20 Anm. 1.

Die Markgenossenschaft ist ein Wirtschaftsverband, der die Hofbesitzer eines gewissen, räumlich ganz bestimmten Gebietes vereinigt. Dieses Gebiet wird, als die alte Markgenossenschaft zur Dorfgenossenschaft zusammenschrumpft, noch schärfer umgrenzt. So liegt scharf getrennt eine Dorfmark neben der anderen. Das Übergreifen einer Mark in eine andere ist begrifflich nicht denkbar. Die „Gehöferschaftsmark" dagegen ist, wenn sie auch in den meisten Fällen vollständig in dem Gebiete des Dorfes, wo sie ihren Sitz hat, liegt, dennoch an keine Gemeindegrenzen gebunden. So greift die Gehöferschaft Beurig in den Bann der Nachbargemeinde Irsch über. Die Gehöferschaft Serrig liegt in den Gemarkungen von Serrig, Irsch und Beurig. Die Erbschaft Rappweiler hat Besitz in der Gemarkung Rappweiler, Weierweiler und Waldhölzbach. Von den drei Gehöferschaften in Irsch liegen zwei im Banne Irsch, die dritte von insgesamt 2400 Morgen zum großen Teil auf Wiltinger Gebiet.

Häufig hat auch die Gehöferschaft im Banne der Gemeinde, wo sie ihren Sitz hat, überhaupt keinen Grund und Boden. So liegt der Grundbesitz der Gehöferschaft Ockfen vollständig auf dem Banne von Schoden und Wiltingen. Die zwei Gehöferschaften in Olewig besitzen hier kein Stück Land, wohl aber im Gemeindegebiet von Kernscheid. Umgekehrt gibt es Orte, in denen keine Gehöferschaften ansässig sind und die dennoch auf ihrer Gemarkung eine oder mehrere Gehöferschaften haben. So in Wiltingen, wo sich keine

Gehöferschaft nachweisen läßt, wo aber innerhalb des Gemeindegebietes die Gehöferschaften Irsch, Ockfen, Baldringen und Hentern (diese mit ca. 270 Morgen) Grundbesitz haben.

Auch der Umstand, daß in einem Dorf sehr häufig mehrere Gehöferschaften sind, widerspricht dem Begriff der Markgenossenschaft. So finden wir unter anderem von jeher in Wadrill vier, in Irsch, Mandern, Heddert je drei, in Franzenheim gar sieben Gehöferschaften.

Räumlich deckt sich also das Gehöferschaftsbesitztum niemals mit dem Gemeindebann.

§ 4.

Ebenso weicht die persönliche Zusammensetzung der Gehöferschaft von der Markgenossenschaft ab. Die Mitgliedschaft an der Markgenossenschaft ist durch Ansässigkeit im Dorf begründet; im Gegensatz hierzu gibt es überall in den Gehöferschaften seit den frühesten Zeiten Forensen mit oft recht bedeutender Anteilsberechtigung am Gemeinland. Von den 185 derzeitig in Losheim berechtigten haben 13 Forensen einen ideellen Anteil von 1552 Zoll, denen 172 Einheimische mit 6144 Zoll gegenüberstehen. Die 139 Gehöfer von Rappweiler verteilen sich auf 24 Orte.[17])

§ 5.

Mit der wichtigste Beweis, daß die Gehöferschaft mit der Markgenossenschaft nicht identisch ist, ist die

[17]) Angabe des Bürgermeisters von Wadern.

Tatsache, daß Gemeindeland (Allmende) und Gehöferschaftsland überall gesondert bestehen. Nirgends fallen diese Begriffe zusammen, wie z. B. aus der in Anlage 3 u. 4 enthaltenen Skizze von Wadrill und Losheim zu ersehen ist. Aus diesen Skizzen ergibt sich, daß mitten zwischen dem Gehöferschaftsland Gemeindeeigentum liegt. In Losheim erstreckt sich die Allmende (meist Hochwald) hauptsächlich nach Süden, das Gehöferland nach Norden.[18]) Einem Gemeindebesitz von 2147 Morgen steht noch heute ein ungeteilter Gehöferschaftsprivatbesitz von 2112 Morgen gegenüber. Besonders charakteristisch ist Flur VIII auf dem Banne Wadrill: Zuerst kommt Gemeindeland, dann folgt Gehöferschaft, hierauf Gemeinde, dann wieder Gehöferschaft und schließlich wieder Gemeinde, jedesmal in großen Blöcken nebeneinander (s. Anlage 4).

§ 6.

Schließlich muß noch ein Umstand berücksichtigt werden, der beim Durchgehen des Gehöferschaftsgebietes sofort ins Auge fällt: Die Holzungen der Gehöfer sind stets Niederwald (Eichenschälwaldungen) mit Ausnahme einiger weniger 100 Morgen in verschiedenen Gemarkungen, die in neuerer Zeit mit Nadelholz aufgeforstet sind. Dagegen besteht der Gemeindewald fast durchweg aus Mittel- oder Hochwald.[19]) Der Unterschied zwischen Gemeinde- und Ge-

[18]) Der Grund hierfür ist der, daß im Norden die Ausläufer des Hochwaldes, des Rodungsgebietes der ehemaligen Grundherren, liegen.

[19]) Im Kreise Merzig z. B. werden bewirtschaftet: a) als Hochwald:

höferschaftswald ist dadurch zu erklären, daß die heutigen Gehöferschaftsholzungen die Rottbüsche[20]) der Grundherren waren und später Eigentum der Gehöfer wurden, während der Gemeindewald, der allen Einheimischen offenstand, notwendig Hoch- oder Mittelwald sein mußte, um die Bedürfnisse an Bau- und Geschirrholz zu befriedigen.

§ 7.

Aus diesen Ausführungen erhellt, daß die Gehöferschaft nicht aus der germanischen, freien Markgenossenschaft entstanden sein kann. Sie ist aber auch nicht eine Fortbildung der grundherrlichen Mark. Die Gehöferschaft hat sich vielmehr innerhalb der relativ spät gegründeten grundherrlichen Mark aus der hörigen Hofgenossenschaft bezw. dem grundherrlichen Wirtschaftssystem entwickelt. Das wird nachstehende Darlegung besonders unter Schlußfolgerung aus noch heute bestehenden Verhältnissen und Eigentümlichkeiten der Gehöferschaften ergeben.

Auf zweifachem Wege sind die grundherrlichen Marken entstanden: „sie sind entweder aus einer Unterwerfung ursprünglich freier Marken unter eine Grundherrschaft

---

24000 Morgen, wovon $^1/_3$ auf Staatswald und $^2/_3$ auf Gemeindewald entfallen; b) als Mittelwald: 10000 Morgen, etwa $^1/_3$ den Gemeinden, $^2/_3$ den Privaten — nicht Gehöferschaften — gehörig; c) als Niederwald: 27000 Morgen, wovon $^3/_4$ Private — die Gehöferschaften — $^1/_4$ die Gemeinden besitzen (vgl. v. Briesen a. a. O. Bd. 2 S. 121 ff.).

[20]) vgl. S. 24.

hervorgegangen oder die Gemeinde hat sich von Anfang an auf Privateigentum eines Herrn gebildet". [21])

Ohne auf diese Vorgänge näher einzugehen, sei lediglich gesagt, daß in freien Marken nach Ausbildung des unbeschränkten Privateigentums an der Hufe dem Eindringen eines Grundherrn durch Veräußerung, Schenkung oder Auftragung zu Zinsrecht (oblatio) der Hufen seitens ihrer Besitzer und der Vermehrung des grundherrlichen Besitzes nichts im Wege stand. Infolge seiner sozialen Stellung — in unserem Gebiete handelt es sich außerdem fast ausschließlich um geistliche Grundherren — bekam der Grundherr in diesen freien Marken bald das volle Übergewicht. Diese werden, sei es auf dem bezeichneten Wege, sei es durch das — wohl seltenere — Unterwerfen einer ganzen geschlossenen Mark, zur grundherrlichen Mark und damit der Grundherr zum Allmendeobereigentümer.

Wichtiger für unser Gehöferschaftsgebiet ist die zweite Entstehungsart der grundherrlichen Mark, nämlich daß sich die Gemeinde von Anfang an auf dem Privateigentum des Grundherrn infolge Entwicklung aus Einzelhöfen, Weilern oder ganzen Rotthufendörfern in bisher unbesiedelten Gegenden gegründet hat.

Innerhalb dieser grundherrlichen Marken ist die Gehöferschaft aus dem herrschenden Wirtschaftssystem entstanden. Der Großgrundbesitz wurde nicht nach Art der römischen Latifundien im Großbetrieb, sondern als Streu-

---

[21]) Heusler a. a. O. Bd. 1 S. 283.

besitz [22]) im Einzelbetrieb bewirtschaftet. Die erworbenen oder durch Rodung neugegründeten Hufen wurden durchweg an Hörige (mansionarii — glebae adscripti) vergeben. Ihren wirtschaftlichen Mittelpunkt, namentlich bezüglich der Abgabenzahlung, hatten diese zu einer oder mehreren Hofgenossenschaften vereinigten Hufenbesitzer jedesmal im Herrenhof (Fronhof), auf dem als Vertreter des Grundherrn der Meier saß und von dem aus auch ein kleiner Teil des Herrenlandes, das Salland, unmittelbar durch Leibeigene (mancipia) bewirtschaftet wurde.

Das wachsende Geldbedürfnis der Grundherren machte in der Folge die Erschließung neuer Einkünfte notwendig, wobei das Anwachsen höriger Arbeitskräfte von selbst die Richtung bestimmte, in der der Grundherr eine Vermögensvermehrung finden konnte. Besonders gewinnverheißend erschien die Rodung.[23]) Der Grundherr wies vermöge

---

[22]) Nach Lamprecht a. a. O. Bd. 1 S. 703 beziffert sich der Grundbesitz der Abtei Mettlach im 11. Jahrhundert auf etwa 300 Hufen, der von St. Maximin zu Trier auf ca. 730 und der des Erzstifts im 13. Jahrhundert auf ca. 620 Hufen.

[23]) Der Rottzehnt (novale) war zunächst eine Kirchensteuer, wurde aber nachher allgemein auch von den weltlichen Grundherren erhoben und später mit dem Medem verquickt. Der Medem, auch Landrecht, Feldteil genannt, bestand zumeist in dem 7. Teil der Feldfrüchte, den Weidegeldern und einem Schweinezehnt für die Mast (vgl. Schröder a. a. O. S. 190). M. R. U. B. I Nr. 378: est autem medena septena de agris. Der Medem ist zuerst eine allgemeine Grundsteuer (Ertragsquote), dann landesherrliche Forderung auf Grund von Rotterlaubnis, zuletzt Neulandsteuer, insbesondere für Beunden. Medemgut wird gleich

seines Privateigentums an der Mark oder seiner Eigenschaft als Allmendeobereigentümer[24]) seiner hörigen Hofgenossenschaft ein oder mehrere aus dem Ödland oder dem Wald herausgeschnittene Gewanne[25]) zur Rodung und Bestellung im gemeinschaftlichen Frondienst an. Da er zudem häufig in den benachbarten Gemarkungen begütert war, so hatte er auf die Grenzen des Dorfes, in dem seine Hofgenossenschaft wohnte, keine Rücksicht zu nehmen und teilte dieser in gleicher Weise ihm zugehörige Landstücke auch in der Nachbargemarkung zu. So entstanden besonders zu Beginn des 11. Jahrhunderts die herrschaftlichen Beunden, auch Bifänge, Achten und Conden[26]) genannt. Die Beunde ist also zunächst die durch Aufgewinnung des Bodens entstandene herrschaftliche, nicht in Morgen ausgeteilte Ackerflur. Mit den weiter zunehmenden Rodungen teilt sich der Begriff der Beunden auch den anderen herrschaftlichen Ländereien, den immer nur vorübergehend bewirtschafteten Wildländereien sowie den nach einmaligem Abtrieb zu Niederwald wieder er-

---

Beunde. Der Medem spielte bis in das 19. Jahrhundert bei den Gehöferschaften eine Rolle. Unter der französischen Verwaltung wurde er als Rente der verschiedenen Kirchen und Klöster angesehen und als Domänengefälle kurzerhand verkauft.

[24]) Wo mehrere Grundherren ansässig waren, herrschte Markkondominat.

[25]) Diese Gewanne oder Blocks treten auf der Karte von Losheim (Anlage 3) deutlich hervor.

[26]) vgl. den Ortsnamen Confeld, Bürgermeisterei Weiskirchen.

wachsenen und demnächst in einem bestimmten Turnus zur Ackernutzung herangezogenen Waldungen (Rottbüschen) mit.

Die von der hörigen Hofgenossenschaft bewirtschaftete Beunde ist die Grundlage der heutigen Gehöferschaft. Einen vorzüglichen Beweis für diese Auffassung bieten einige Gemarkungen, in denen mehrere Grundherren ansässig waren oder ein Grundherr mehrere Höfe und damit auch mehrere Beunden hatte. In Franzenheim besaß Hufen und Beunden das Domkapitel, das Kloster St. Mathias, die Johanniter und das Stift St. Simeon.[27]) Von den sieben Gehöferschaften heißen dort vier „Domherren", „Hofland", „Johanniter", „Simeons". In Irsch und Zerf, wo der Erzbischof Grundbesitz hatte, heißen die heutigen drei Gehöferschaften „Gehöferschaft Irsch", „Baarhofen", „Schweinshofen" bezw. „Gehöferschaft Oberzerf" und „Forsthofen". Ein besonders interessantes Beispiel bietet Wadrill, wo der Abt von Mettlach Grundherr war. In dem Urbar von Mettlach Nr. 1 heißt es: De dominicali terra habemus 4 carruadas, 2 arantur ex nostro aratro et alie 2 cum familia.[28]) Es bestanden also in Wadrill vier von je einem Hofe aus bewirtschaftete Beunden. Zwei wurden in eigener Regie, zwei von den hörigen Hofgenossenschaften

---

[27]) vgl. S. 16 Anm. 16.

[28]) Urbar von Mettlach im Stadtarchiv Trier. Vgl. auch S. 16 Anm. 14.

bestellt. Heute haben wir in Wadrill vier Gehöferschaften: die „Forsthofenerben", die „Huferben", die „Widdem-Huferben" und die „Großzinserben". Die vom Salhof selbst bewirtschafteten Beunden werden naturgemäß die kleineren gewesen sein. Die Forsthofen- und Huferben besitzen heute 31,6 bezw. 3,8 ha Land. Die zwei anderen Beunden, die von den hörigen Hofgenossen im Frondienst zu bestellen waren, sind die umfangreicheren gewesen. Die Widdem-Huferben und Großzinserben haben heute 71,6 bezw. 241,3 ha Land.

§ 8.

Bei dem Verfall der Grundherrschaft im 12. und 13. Jahrhundert werden die bisher hörigen Hufen zunächst in Zeit- und Erbpacht übertragen und gehen später allmählich in Privateigentum über.[29]) Die Beundeländereien folgen als Pertinenz in das erbzinsliche Eigentum der Gehöfer. Die Hofgenossenschaft wird zur Zinsgenossenschaft. Es verwandelt sich die Zwangsbetriebsgemeinschaft auf der Beunde in eine freie Anbaugemeinschaft, die vorläufig an ihren Ländereien Gemeineigen und Gemeinnutzung behält. Auf diese kommunistische, lediglich noch zur Zinszahlung verpflichtete Betriebs-

[29]) Hiermit schrumpft auch die Stellung des Meiers als Vorstand der Beundenkultur zusammen, und es entsteht als Vertreter der Gehöferschaft der „Gehöferschaftsvorsteher", der dem Grundherrn für pünktliche und vollständige Ablieferung des Naturalzinses verantwortlich ist.

genossenschaft auf dem **Beundeland** ist die heutige Gehöferschaft zurückzuführen.[30])

Von dem Beundeacker als dem wertvollsten Bestandteile des Gehöferschaftsbesitzes geht die weitere Entwicklung aus. Die auf ihm herrschende Gemeinnutzung hört nach kurzer Zeit auf. An ihre Stelle tritt unter Beibehaltung des gemeinschaftlichen Eigentums an dem gesamten Beundeacker die Sondernutzung an den durch Verlosung periodisch zur Austeilung kommenden Äckern. Die Teilung erfolgt zuerst entsprechend der Hufenzahl in gleichmäßig große Stücke (Parzellen). Infolge der Veräußerlichkeit und Vererblichkeit der Hufen ist jedoch bald die Gleichmäßigkeit der Anteile verschwunden. Einem jedem wird nun bei der Neuverteilung nach seiner Berechtigung zugemessen.

In den Wildländereien und Rottbüschen erhält sich der gemeinschaftliche Betrieb infolge des extensiven Anbaues noch lange, aber auch hier tritt mit Anwachsen der Gehöferschaftsgemeinde nach und nach in einzelnen Gehöferschaftsorten die Sondernutzung auf Grund jeweilig erneuerter Verlosung unter Beibehaltung des Gemeineigentums an die Stelle des kommunistischen Betriebes.

Die wirtschaftlich-praktischen Erfolge der sich wiederholenden Zusammenlegungen der Beundeländereien haben nun auch dazu geführt, dieses System bei dem alten

[30]) Schon die Namen Gehöfer, gehuvere, erfflinge werden in dem Sinne rein grundherrlicher Abhängigkeit ihrer Träger verwandt. Vgl. Lamprecht a. a. O. Bd. 1 S. 448.

parzellierten Hufenacker einzuführen, so daß die Gemeinschaft sich dann über den ganzen Bann erstreckte.

In ausschließlich grundhörigen Marken war diese Entwicklung verhältnismäßig leicht. Der Gedanke der Zusammengehörigkeit der alten Hofgenossenschaft war noch so stark, daß der Übergang auch zur Gemeinschaft an der bisher in Sondernutzung stehenden parzellierten Ackerflur ohne Schwierigkeit herzustellen war.

Aber auch in den Marken, wo mehrere Grundherren ansässig waren oder wo nichthörige und hörige Hufen zusammenlagen, hat jene wirtschaftliche Erwägung, daß durch sich wiederholende Neuverteilungen einer allzu großen Zersplitterung und kostspieligen Bewirtschaftung der Ackerparzellen vorgebeugt werden könne, zu demselben Resultat geführt. Hierdurch wird auch erklärlich, daß in Orten, wo nachweislich mehrere Grundherren begütert waren, also auch mehrere Gehöferschaften entstanden sind, später nur eine Gehöferschaft existierte.[31]) Dieser Verschmelzungsprozeß wurde dadurch erleichtert, daß die Hufen zuerst im Durchschnitt alle die gleiche Größe hatten, demnach auch gleiche Anteilsberechtigung am Beundeacker, Wildland und Rottbusch vorhanden war. Nun werden allerdings die Beundeländereien verschiedener Grundherren in einer Ge-

[31]) In Losheim, wo ursprünglich vier Grundherren ansässig waren (vgl. S. 16), heute aber nur eine Gehöferschaft vorhanden ist, kommen die praktischen Erwägungen in einem von v. Briesen aus dem Erbschaftsbuch zu Losheim mitgeteilten Vermerk deutlich zum Ausdruck (a. a. O. Bd. 1 S. 252, 253).

markung nicht gleich groß gewesen sein. Die Differenz wurde jedoch dadurch ausgeglichen, daß man in dieser frühen Zeit noch nicht so peinlich genau mit dem im Überfluß vorhandenen Land rechnete, und dann vor allem, daß lediglich die menschliche, im allgemeinen individuell gleiche Arbeitskraft in Einsatz gebracht wurde.[32])

Die Folge dieser auf die ganze Gemarkung sich erstreckenden Gemeinschaft war, daß dann jedesmal der Begriff Gemeinde und Gehöferschaft zusammenfiel. Im Losheimer Erbschaftsbuch[33]) wird darum auch häufig die Verbindung „öffentlich gemeindt und erbschaft" gebraucht.

Das Resultat dieser rückläufigen Entwicklung hat vor allem Hanssen zu seiner Meinung: die Gehöferschaft sei ein Rest der alten Markgenossenschaft, verführt. Neuerdings hat Rörig zu beweisen versucht, daß der Agrarkommunismus der Gehöferschaften vom Hufenland ausgegangen und sich dann den übrigen Gehöferschaftsländereien mitgeteilt habe.[34]) Der von Rörig angetretene Beweis ist u. E. nicht geführt. Die immer nur in einzelnen Gehöferschaftsorten vorgekommene vollständige Feldgemeinschaft, wie sie bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts in Saarhölzbach, Paschel, Mandern usw. bestanden hat, läßt sich durch die betonten wirtschaftlich-praktischen

---

[32]) Preuß. Kommunalabgabengesetz v. 14. 7. 1893 § 68, Naturaldienste: „. . .Handdienste sind von sämtlichen Steuerpflichtigen gleichheitlich zu leisten".

[33]) Im Besitze der Gehöferschaft Losheim.

[34]) vgl. Rörig a. a. O. S. 70 ff.

Momente besser und natürlicher erklären als auf Grund des von Rörig angetretenen Urkundenbeweises, der sich zudem weniger auf die Entstehung als auf die Tatsache des bis in eine frühe Zeit zurückführenden Agrarkommunismus richtet. Rörig kommt schließlich auf Hanssens Ansicht zurück, ein Ergebnis, das schon aus den zu Anfang der Arbeit gegebenen Gründen nicht annehmbar ist.

§ 9.

Nach Entstehen der freien Anbaugenossenschaft erhalten wir für die Besitzgliederung in den Gehöferschaftsorten folgendes Bild:

Zunächst die Gemarkungen, in denen nicht ausschließlich ehemalige Hofgenossen ansässig waren. Hier unterscheiden wir zunächst in der Ackerflur: das nicht zu den hörigen Hufen gehörende und das ehemals herrschaftliche parzellierte Ackerland im Gemengelage, ferner die Beundeackerländereien. Außerhalb der Ackerflur: die Gemeinweide, das Wildland der Gehöferschaft, schließlich der Gemeinde- und der Gehöferschaftswald (Rottbüsche). An den Gemeindeländereien sind alle Dorfeingesessene gleichmäßig berechtigt. Aus den sozial tiefer stehenden ehemaligen Hofgenossen entwickelt sich allmählich infolge des reicheren Grundbesitzes ein Dorfpatriziat, als das heute noch im allgemeinen die Gehöfer gelten dürfen.

Diese Besitzgliederung besteht gegenwärtig noch durchweg in den Gehöferschaftsorten, und zwar in nachstehendem

Verhältnis zum Dorf. Um das Dorf herum ist die parzellierte Ackerflur gelagert, dann folgen die heute fast ausschließlich auch zur Ackernutzung herangezogenen und parzellierten gehöferschaftlichen Wildländereien, die als große Blocks noch deutlich die Beundenkomplexe erkennen lassen. Weiter, diese Ländereien mehr oder weniger einschließend, die gehöferschaftlichen Lohhecken und der Gemeindewald.[35])

In Dörfern, die ihr Entstehen ausschließlich der Besiedelung eines oder mehrerer Grundherren verdanken, sind die Verhältnisse einfacher, weil hier das nicht herrschaftliche Ackerland wegfällt. Dagegen findet sich auch hier eine Allmende, die den Hofgenossen der verschiedenen Grundherren einheitlich und später auch den Nichtgehöfern, den Beisassen, in beschränktem Maße zugänglich wird.

§ 10.

Was die Leistungen der Gehöfer anbetrifft, so waren sie vor Aufhebung des tatsächlichen[36]) Hörigkeitsverhält-

[35]) vgl. die Karte von Losheim (Anlage 3).

[36]) Rechtlich vollzog sich die persönliche Unabhängigkeit im Kurfürstentum Trier sehr früh durch das kurfürstliche Edikt von 1586 (in Preußen erst zwei Jahrhunderte später: Für die kgl. Domänen durch Friedrich Wilhelm I. und Friedrich den Großen. Allgemein aber erst durch das ALR. i. J. 1794). Überhaupt war die persönliche Abhängigkeit der Hofgenossen, wenn ihnen auch als glebae adscripti das Recht der Freizügigkeit mangelte, nicht sehr drückend. Ihre Hufen waren vom Wohnsitz des Grundherrn weit entfernt, und so konnten sie immer verhältnismäßig selbständig wirtschaften.

nisses rein persönlicher Natur und bestanden hauptsächlich aus dem für die Überlassung der Hufe zu zahlenden Zins, aus der Bumede, der Heiratssteuer für die von dem Grundherrn zu erbittende Genehmigung des Fortzuges, des Buteils und der Kurmede (Besthaupt), Erbschaftssteuern für die Belassung des Grundstücks an die Erben, ferner in Frondiensten, speziell bei den Gehöfterschaften in Fronden zur Bestellung der Beundeländereien. Mit der tatsächlichen Auflösung des Hörigkeitsverhältnisses verwandeln sich diese persönlichen Abgaben der Gehöfer allmählich in dingliche Lasten, d. h. sie werden auf die Grundstücke radiziert. Bei der zunächst bestehen bleibenden Betriebsgemeinschaft der Gehöfer wurde von dem Vorsteher der Gesamtzins abgeliefert. Als Sondernutzung eintrat, leistete zunächst jeder bei gleicher Hufengröße das gleiche. Wenn also beispielsweise in einer Gemarkung 10 Gehöfer 10 Faß Getreide abzuliefern hatten, so war nach Aufhebung der Betriebsgemeinschaft jeder Gehöfer zur Leistung eines Fasses *verpflichtet*. In natürlicher Folge hieß dann auch bald seine *Berechtigung*, d. h. sein ideeller Anteil an dem Gemeingut, ein „Faß"; dementsprechend wurde dem ganzen Gehöferschaftsbesitz eine Teilung von zehn ideellen „Faß" zugrunde gelegt. Besonders wichtig wurde diese Einheit, als infolge der persönlichen Unabhängigkeit eine Zersplitterung des Besitzes eintrat und nicht mehr jeder Gehöfer ein „Faß" Berechtigung hatte, sondern die Anteile mehrerer ein „Faß" ausmachte.[37])

[37]) Wie die Verteilung und Berechnung bei der jedesmaligen Neu-

Diese Entwicklung geht aus einer großen Anzahl heute noch bestehender Maße bezw. Benennungen von ideellen Anteilen hervor. In Holzerath sind der Anteilsberechtigung 92 Faß[38]) (1 Faß = 16 Quärtchen) zugrunde gelegt, die Gehöferschaft Schillingen teilt nach Faß und Mäßchen. In der Gehöferschaft „Johanniter" und „Möves" in Franzenheim rechnet man 212 bezw. 208 Fäßchen auf den gemeinschaftlichen Besitz. Die Gehöferschaft „Domherrn" teilt heute ihren Besitz nach Malter, Faß und Quärtchen (1 Malter = 8 Faß, 1 Faß = 16 Quärtchen), ebenso die drei Gehöferschaften in Heddert und die drei in Mandern, ferner die Gehöferschaft Büschfeld, der im ganzen 176 Faß zugrunde liegen.

Als im Verlauf der Zeit bei den Gehöferschaften die

---

verlosung in den einzelnen Gewannen sich gestaltet, soll später dargelegt werden.

[38]) Es ist natürlich ausgeschlossen, daß von Anfang an in dem heute noch kleinen Dorfe Holzerath 92 hörige Hufen bezw. Gehöfer vorhanden waren, oder daß 92 Faß an Zins abgeliefert werden mußten. Bei der wachsenden Bevölkerung und Zersplitterung des Gehöferschaftsbesitzes wurde zur bequemeren Berechnung entweder unter Beibehaltung des Namens der Maßeinheit eine Neuverteilung vorgenommen, wobei die ursprüngliche Einheit einen kleineren Inhalt bekam wie in Holzerath, oder man bildete Unterabteilungen wie in Schillingen. Wie in verschiedenen westdeutschen Staaten, so zerfiel auch in Kurtrier das Kornmaß in Malter, Viernzel, Vierling oder Sester und Quart oder Mäßchen. Ebenso das Hafer- und Gerstenmaß, nur mit größerem bezw. geringerem Inhalt der einzelnen Maße (ein Anhalt für den Wert der einzelnen Fruchtsorten).

alten Inhaltsmaße Faß und Mäßchen durch die allgemein gebräuchlichen Flächen- und Längenmaße Rute, Fuß, Schuh usw. verdrängt wurden, vermengten die Gehöfer die alten und die neuen Maße. So sind in der Gehöferschaft Irsch bei Corlingen nunmehr dem Gehöferschaftsbesitz 180 Fuß, der Fuß zu 16 Fäßchen, in Zerf 39 Ruten à 64 Quärtchen, in Hentern und Schömerich 83 Virgeln (virga = Rute) à 16 Fäßchen zugrunde gelegt. In Schoden rechnet man nach Ruten, 1 Rute = 16 Schuh oder Fäßchen; 1 Schuh sind 16 Zoll; 4 Schuh = 1 Vierling. In Mitlosheim nach Mäßchen und Zoll (1 Mäßchen = 12 Zoll). In Untertailen besteht das Gehöferland aus 13 Faß, 1 Faß = 16 Mäßchen, 1 Mäßchen = 12 Zoll. In Rappweiler haben wir 58 Faß mit der gleichen Abstufung wie in Untertailen. Gutweiler rechnet nach 180 Schuh à 16 Fäßchen.

Schon ganz verwischt sind die alten Getreidemaße in einer Anzahl „moderneren" Gehöferschaften, deren Berechtigungseinteilung aber dennoch in vielen Fällen auf die Entstehung aus der grundherrlichen Abhängigkeit hinweist. In Ollmuth besteht das Gehöferland aus 160 Fuß, in den 3 Gehöferschaften zu Kernscheid aus 396, 284 bezw. 525 Fuß, jeder Fuß = 12 Zoll. In der Gehöferschaft Irsch hat man den Besitz eingeteilt in 123 Teile = Ruten, 1 Rute = 10 Fuß = 100 Zoll = 1000 Linien;[39]) in Beurig 46 Ruten und $^1/_4$, $^1/_8$ bis

[39]) Der Anteil des Höchstbeteiligten ist in Irsch 13 Ruten, 9 Fuß,

$^1/_{32}$ Rute, in Serrig gar bis $^1/_{48}$ Rute. Wie kompliziert bei solchen Maßen die Verteilung der Nutzungsparzellen ist, läßt sich denken. In Losheim ist der Gehöferschaftsbesitz in 40 Pflüge,[40]) der Pflug zu 192 Zoll, eingeteilt. In Untermorscholz zerfällt bei der „Erbschaft" das Land in 156 Kerben à 12 Zoll, in Wadrill die Gehöferschaft Forsthofen in 16 Ruten à 16 Fuß, die Widdemhoferbschaft in 12 Ruten, diese in Fuß, Zoll und Linien. Schließlich in Saarhölzbach, wo die eine Gehöferschaft „Kerbland", die andere „Petersland"[41]) heißt, werden die Besitzanteile „Kerb" und „Tippelchen" (1 Kerb = 16 Tippelchen) und „Petermännchen" und „Tippelchen" (1 Petermännchen = 16 „Tippelchen") genannt.

Der Übergang von den Natural- zu den Geldabgaben kennzeichnet sich ebenfalls bei verschiedenen Gehöferschaften. Saarhölzbach mit den „Petermännchen" ist eben genannt. Dem Besitz der Simeons-Gehöferschaft zu Franzenheim

---

4 Zoll, der des Geringstbeteiligten 3 Zoll, 3 Linien oder auf die Einheit Linien zurückgeführt, der erste hat einen ideellen Anteil von 11 132, der andere von 33 Linien.

[40]) Es ist hieraus zu ersehen, daß die 40 Gehöfer der 4 Grundherren zu Losheim ihren Besitz, wie oben geschildert, zusammenwarfen und einem jeden von ihnen ein Pflug Berechtigung zufiel. Lamprecht (a. a. O. Bd. 1 S. 447) macht mit Recht darauf aufmerksam, daß nicht mehr der alte Ausdruck Hufe gebraucht wird.

[41]) vgl. die in § 12 zitierte Urkunde von Saarhölzbach. In Saarhölzbach war die Abtei Mettlach und das Domkapitel zu St. Peter in Trier begütert.

sind 204 „Albus“ [42]) zugrunde gelegt, in der Gehöferschaft zu Hoxel zerfällt er in 108 „Pfennige“, so daß einem „Pfennig“ bei einem Besitz von 10,6 ha eine Fläche von 10,73 a entspricht.

§ 11.

Im Zusammenhange mit den soeben besprochenen Gehöferschaften haben wir nun noch der sogen. Stockgüter Erwähnung zu tun, die zwar auch den Namen „Gehöferschaft“ oder „Erbschaft“ führen, aber auf ganz andere Weise als die eigentliche Gehöferschaft entstanden sind. Es sind dies die Stockgüter der ehemaligen Grafschaft Dagstuhl im Kreise Merzig. Hierunter fallen die „Gemeindeerben“ in Oberlöstern, in Untermorscholz die „Erbschaft“, die „Hofgüter der Erben Meyer“. Das „Dietzemer Stockgut“, in Lockweiler die „Erbschaft“, in Krettnich die „Escher-Erben“ und die „Erbschaft“.[43])

Die Stockgüter — in der Eifel, wo sie sehr häufig vorkamen, auch Schaft- und Vogteigüter genannt — haben ihren Namen davon, daß sie sich unverteilt von einem Mitglied der Familie auf das andere, also im Stamme oder Stock vererbten.

---

[42]) Das Petermännchen war eine kurtrierische Münze, der Albus (auch in Kurtrier im Kurs) war Reichsmünze (54 Albus = ein Reichstaler).

[43]) Sämtliche andern Ortschaften der ehemaligen Grafschaft Dagstuhl, Wadern, Gehweiler, Wedern, Noswendel, Bardenbach, waren Stockgüter des Grundherrn. Die Gemeinschaften sind hier wie z. B. in Wadern bis auf 1,28 ha Wiese zusammengeschrumpft.

Der Ursprung der Stockgüter liegt in einzelnen Höfen, die früh unter die Vogtei eines Grundherrn kamen oder als hörige Ansiedlungen mit der Auflage der Rodung gegründet waren. Jedenfalls sind die Stockgüter als solcher immer im „Obereigentum" des Grundherrn gewesen. Ihr Bestehen bis zur französischen Revolution zeugt von der straffen Organisation des grundherrlichen Besitzes und der starken persönlichen und dinglichen Abhängigkeit, in der ihre Besitzer vom Grundherrn gehalten wurden.

Auf Grund der Aufzeichnungen[44]) des ehemals „Graf Ötting-Söternschen Rates und Rentbeamten zu Dagstuhl", Bouthilier, aus dem Jahre 1830 haben wir ganz ausführliche Nachrichten „Über die Natur und Eigenschaft der ehemals Dagstuhlischen Stockgüter mit Bezug auf die vorzüglicheren hierbei herkömmlichen Rechte und Gebräuche".

Bouthilier hat seine Kenntnisse noch aus persönlicher Erinnerung und aus Urkunden geschöpft, die jetzt nicht mehr zu finden sind und in denen nach mancherlei Beschwerden der Stockbauern über die Fronden vor Notar, Zeugen und dem damaligen Grundherrn Hans Christian von Flersheim im Jahre 1597 die Rechtsverhältnisse der „Leibeigenen"[45]) genau geregelt werden. Hiernach sind

---

[44]) Waderner Bürgermeistereiakten 1835.

[45]) Bei v. Briesen a. a. O. S. 43 ff.: Bericht eines Amtsmann: „Wer meiner gnädigen Herren Güter besitzen will, der muß sich ihm leibeigen machen."

die Güter Eigentum der Herrschaft, die sie zunächst nach förmlicher Investitur und Eidesleistung gegen die Verpflichtung zu Leistungen aller Art (Fronden und Abgaben) zu Lehen gibt dem, der sie haben will. Nach dem Ableben eines „Unterthanen" muß die Herrschaft — unter allmählicher Entwicklung eines Erstgeburtsrechtes — die Güter wieder zu Lehen ausgeben. Dieselben dürfen nicht veräußert, verpfändet und verteilt werden, denn „wenn die Furche geteilt und die Güter zerrissen werden, kann danach keiner recht fröhnen".[46]) Die Stockbauern waren im „freien Zug" beschränkt und sind zu „zimlich und leidlich und wohl erträglichen" Fronden (Hand- und Spanndiensten, allerdings zum Teil bis an den Rhein) verpflichtet und heißen deshalb „Leibeigene".[47])

Etwa 6 bis 8 Stockgüter waren in einem „Hof" oder ebenfalls „Stock" genannt, auf dem der Meier saß, vereinigt; deren Grundbesitz machte eine „Gemarkung" aus. Zu jedem einzelnen Gut gehörte außer Haus und Hof eine bestimmte Anzahl von Morgen Ackerland und Wiesen, ferner als Pertinenz des Gutes Weide und Wald. Das

[46]) Bouthilier a. a. O.

[47]) Daß ähnliche Verhältnisse bei den Stockgütern der Eifel und in Luxemburg herrschten, beweisen die Côutumes du duché de Luxembourg aus dem Jahre 1692. Dort heißt es tit. II de la nature et qualité des biens, art. 3: Les heritages de servile condition apellez „Leibeigenschaftsgüter" et „Schaftgüter", ne se peuvent vendre, aliéner, changer, ni partager sans le grè du seigneur et n'en ont les détenteurs s'iceux autre disposition, sinon qu'ils peuvent avec permission et consentement du dit seigneur . . .

Wirtschaftssystem war in den für die Stockgüter in Frage kommenden Hochgerichten Wadern und Schwarzenburg verschieden. In ersterem blieben die ungleich großen im Gemenge befindlichen Güter unverändert, in letzterem wurden die gleich großen parzellierten Güter in gewissen Perioden auf Grund Verlosung untereinander neu aufgeteilt, und zwar dergestalt, daß „die Wiesen nach 10 Jahren oder zum Teil 15 Jahren, Flurland aber nach jeder Winnung von 4 Jahren unter den Stockbesitzern in Verteilung und Abwechslung kommt".[48])

Neben diesen „zum Stock privativ eingehörigen Gütern" besaßen die Bauern — wie schon gesagt — noch von der Herrschaft überlassenen Hochwald, Rotthecken und Wildland. Diese Ländereien waren der gemeinschaftlichen Benutzung unterworfen. Es hatten jedoch die allmählich zuziehenden Handwerker, Insassen, Einspänniger, die mit Erlaubnis des Grundherrn hier und da eine Parzelle Ackerland erwarben, keine Anteilsberechtigung hieran.[49])

Somit herrschten in den Stockgutsortschaften fast die gleichen Verhältnisse wie in den Gehöferschaftsgemarkungen, nur daß die Stockbesitzer den ganzen Bann — mit Ausnahme der kleinen eben genannten

---

[48]) Bouthilier a. a. O.

[49]) Es kam in späterer Zeit mitunter vor, daß ein Stockgut nicht im ganzen wieder weitergegeben, sondern verschiedene seiner Ackerparzellen vom Grundherrn verkauft wurden. Die Berechtigung an Weide und Wald blieb aber immer an dem Gutsgebäude selbst haften.

Parzellen der Einspänniger — geteilt oder ungeteilt innehatten. Eine Folge hiervon ist, daß es heute in allen Ortschaften der ehemaligen Grafschaft Dagstuhl keine Allmende, kein eigentliches Gemeindeeigentum gibt.

Es ist also erklärlich, daß bei dieser Gleichheit der Grundbesitzverhältnisse und des gleichen Wirtschaftssystems die Stockgutserben nach der französischen Revolution unter den Begriff der richtigen Gehöferschaft gefallen und später rechtlich ebenso behandelt wurden wie diese.[50])

§ 12.

Die eigentlichen Gehöferschaften wie auch die Stockgüter haben, wie vorher auseinandergesetzt, ihren Ursprung auf grundherrlichem Boden genommen. Mit der Zeit haben dann Erwägungen praktischer Natur in einer Anzahl von Ortschaften auch dazu geführt, daß neben den alten großen Gehöferschaften neue kleine entstanden. Die heutige Gehöferschaft „Willems Mathias und Ge-

---

[50]) Die Einteilung der noch gemeinschaftlich verbleibenden Ländereien und die Benennung der ideellen Anteile der alten Stockgutsgemeinschaften ist heute zum Teil eben dieselbe wie bei den Gehöferschaften, wenn hier auch meistens der alte Stockgutscharakter noch zutage tritt. In Oberlöstern ist der „Gemeindeerbenbann" in 15 Ruten à 16 Fuß eingeteilt. In Untermorscholz hat die „Erbschaft" 4 Stöcke, die sich zusammensetzen aus 156 Kerben à 12 Zoll. Die „Hofgüter der Erben Meyer" und das „Dietzemer Stockgut" haben 36 Kerben zu 20 bezw. 12 gleichen Teilen. In Lockweiler sind die in 3 Blocks zerfallenden 155 ha in 12 ideelle Stöcke à 10 Fuß à 12 Zoll eingeteilt.

nossen“ [51]) in Franzenheim gehörte bis 1878 einer Familie, die in Pellingen und Franzenheim ansässig war. Das Entstehen dieser Gehöferschaft erklärt sich so, daß ein Vorfahr dieser Familie einer Zersplitterung seiner im Privateigentum befindlichen Waldparzelle von 14 Morgen vorbeugen wollte und deshalb eine Genossenschaft, eine Gehöferschaft für sich und seine Erben gründete.

Auf diese oder ähnliche Weise sind in Saarhölzbach schon vor Jahrhunderten neben zwei großen Gehöferschaften „Petersland“ und „Kerbland“ 6 kleine Gehöferschaften: „Wendelstück“, „Viermeierland“, „Jesuitenstück“, „Schlingelstück“, „Besseringerstück“ und „Heselstück“ (oder wie uns in Saarhölzbach gesagt wurde „Butterstück“) vorhanden gewesen.[52])

Diese kleinen, jede im ganzen etwa 10 bis 30 Morgen

---

[51]) Wir werden weiter unten sehen, daß besonders im Landkreis Trier viele Gehöferschaften im Kataster mit dem Namen — jedenfalls meist begüterter — Genossen eingetragen sind; vgl. Anlage 1.

[52]) In einer Notariatsurkunde der Saarhölzbacher Gehöferschaft aus dem Jahre 1621, eine der wenigen Urkunden, die überhaupt die Gehöferschaften besitzen, befindet sich eine ganz genaue Bannbeschreibung, in der außer den „Peterstücken“ und dem Land, „das den Kerbern nach geteilt wird“ (die heutigen Gehöferschaften Petersland und Kerbland), nur das „Viermeierland“ und das „Butterstück“ genannt werden: Item Ein Orthmannstück liegt neben dem Kirchweg, obent dem Wegh, der gehet zu Haßpacher Haupt, den fire Meyers Erben allein zugehörig (etwa die Erben des ehemalichen grundherrlichen Meyers auf dem Salland?). Item Ein Botterstück undt Ein Peterstück obent dem wegh gelegen. Item ein Botterstück im Saustall gelegen, theilen Meyer Hansen und Collmers Erben zum halben.

große Gehöferschaften, die jetzt schon längere Zeit parzelliert und in Privateigen übergegangen sind, lagen geteilt in 5 bis 6 Flächen mitten in den Gehöferschaftsacker- und Waldländereien. Die Erklärung hierfür wird darin gefunden, daß bei einer Neuaufteilung des Gehöferschaftslandes der eine oder andere Gehöfer nicht mehr mitteilen wollte und aus irgendwelchen Gründen von der übrigen Genossenschaft auch nicht dazu gezwungen wurde.[53]) Dieser widerspenstige Gehöfer behielt dann die Parzellen in Erbeigen, die er zu jener Zeit gerade im Besitz gehabt hatte. Um aber einer Zersplitterung seines Besitzes vorzubeugen, gründet er oder seine Erben nach bekanntem Vorbild eine Familiengehöferschaft.

Es wird auch vorgekommen sein, daß privat gewordene Komplexe von ihren Eigentümern als fromme Stiftungen verschenkt — wovon der Name „Jesuitenstück" in Saarhölzbach zeugen dürfte — und dann wieder zur Bebauung an Einheimische mit gehöferschaftlichem Wirtschaftssystem vergeben wurden.

Selbst im 19. Jahrhundert sind noch „Gehöferschaften" gegründet worden, so in Besseringen und Eppelborn. In Besseringen hatten einige Familien einen Besitz des früheren Klosters Mettlach, die „Herrenstücke", angekauft. Um diese Waldparzellen besser bewirtschaften zu können, wurden sie zusammengeworfen und dann

[53]) In Losheim war dasselbe der Fall. Bei der Katasteraufnahme im Jahre 1828 lagen in der gemeinschaftlichen Ackerflur ca. 20 Parzellen, die Mitgliedern einer Familie zu Privateigen gehörten.

eine Gehöferschaft mit 24 (später 240) Losanteilen gegründet.[54]) In Eppelborn hatten die Bauern nach Aufhebung der Herrschaft Eppelborn infolge der Besitzergreifung der Rheinlande durch Frankreich Anspruch auf einen auf den Gemeinden Habach, Eppelborn, Bubach, Calmesweiler und Machenbach gelegenen Wald von ca. 534 Morgen gemacht. Dieser hatte ihrem früheren Grundherrn, dem Freiherrn v. Buseck gehört, und hatten die Bauern von alters her ihr Nutz- und Brennholz darin geschlagen. Nach Durchfechtung ihrer Ansprüche[55]) nannten sie ihre Gemeinschaft „Gehöferschaft".

§ 13.

Nach Freiwerden der Gehöferschaften von der grundherrlichen Gewalt im 12. und 13. Jahrhundet und nach Aufhebung der Betriebsgemeinschaft auf dem Beundeacker, später auch auf den anderen gemeinschaftlichen Ländereien, den Rottbüschen und Wildländern, war und blieb das Band, das die Gehöfer zur Gemeinschaft machte, das Miteigentum und die Zinspflicht. An den bestehenden Verhältnissen änderte sich jahrhundertelang nichts. Die üblich gewordene Dreifelderwirtschaft und der äußere Besitzstand, mithin auch die Zahl der einzelnen Gehöferschaften blieb dieselbe. Überall in den Gemarkungen

---

[54]) s. Lamprecht a. a. O. Bd. 1 S. 453; Hanssen a. a. O., Abh. 2 S. 8.

[55]) Urteil d. Kgl. LG. Trier v. 27. 8. 1838.

trug in ewig wiederkehrenden Rotationen $^1/_3$ der Ackerflur Winter-, $^1/_3$ Sommerfrucht und $^1/_3$ lag brach.[56]) Dies änderte sich erst, als auch Kartoffeln, Klee und Rübe gepflanzt wurde. Der Weidegang auf dem Brachland fiel weg. Es wurde dafür die Sommerstallfütterung des Rindviehes eingeführt. Mit der hierdurch erhöhten Düngerproduktion wurde eine intensivere Bewirtschaftung des Ackers und damit seine Preissteigerung hervorgerufen. Dadurch wuchsen die Sonderinteressen und das Verlangen nach Teilung der Gemeinschaft.

Aus diesen Gründen setzte Mitte des 18. Jahrhunderts die rechtliche[57]) Aufteilung, „die Ewigteilung" der Gehöferschaftsackerländereien ein, nachdem durch Einschlafen der Neuverteilung sich in manchen Orten schon tatsächlich der Übergang der zugewiesenen Parzellen in das Privateigentum vollzogen hatte. Mit dem Wachsen der Bevölkerung ging die Teilung auch bald auf das Wildland über, das infolge vermehrten Düngens in seinen besseren Teilen zur Ackernutzung herangezogen werden konnte. Teilweise begann sich die Parzellierung zu Sondereigen auch auf die Holzungen, die Rottbüsche

---

[56]) Die Dreifelderwirtschaft mit Flurzwang ist auch heute noch im Hochwaldgebiet gebräuchlich, z. B. in Reinsfeld, Kell, Schillingen. Der größte Teil des Brachlandes ist mit Kartoffeln und Rüben bestanden. (sog. verbesserte Dreifelderwirtschaft.)

[57]) Eine vom Kurfürsten von Trier im Jahre 1731 erlassene Verordnung gewährte jedem Bauer zur Sicherung seines Grundeigentums die Möglichkeit, sich in die „Landmaaß" eintragen zu lassen.

zu erstrecken, von denen manche Flächen durch sinnlose Rodung, durch übermäßige Viehweide und Streuentnahme der Verwüstung anheimfielen.

Die Gefahr der Waldvernichtung wurde von der kurtrierischen Regierung rechtzeitig erkannt. In der Forstordnung v. 2. 12. 1720 wird die unbeschränkte Rodung verboten und eine schonende Behandlung des Waldes empfohlen. Wie wenig Erfolg diese Verordnung indessen zeitigte, geht aus der Novelle v. 31. 7. 1768 „betreffend Bewirtschaftung und Beaufsichtigung der Gemeinde- und Korporationswaldungen" hervor. Am 31. 8. 1786 erging daher eine neue Verordnung mit einer vollständigen Anweisung für die Beaufsichtigung und Verwaltung jener Holzungen. Unter dem Einfluß der französischen Revolution wurden aber fünf Jahre später durch Gesetz v. 20. 8. 1791 alle bisherigen Beschränkungen der Privatwaldungen wieder aufgehoben.

§ 14.

Während der nun folgenden französischen Okkupationszeit (1794—1814), in der der Gedanke an die unbeschränkbare Freiheit des Eigentums auch bei den Gehöfern Einzug genommen hatte, wurde insbesondere das Ackerland in größerem Umfange aufgeteilt. Begünstigt hat diesen Auflösungsprozeß weiterhin das unter preußischer Herrschaft beibehaltene französische Recht (Code civil art. 815, 826, 832 ff.), besonders aber die am 11. 2. 1822 erlassene „allgemeine Instruktion über das Verfahren bei Aufnahme

des Katasters vom ertragsfähigen Grundeigentum in den rheinisch-westfälischen Provinzen der Preußischen Monarchie". Nach der Katasteraufnahme blieb in vielen Gehöferschaften außer der Holzung nur das extensiv bewirtschaftete Wildland als Gemeinschaftsgut, zum Teil allerdings in recht bedeutendem Umfang (in Losheim etwa 1000 Morgen) übrig. Unter dem Einfluß der Gemeinheitsteilungsordnung für das Rheinland v. 19. 5. 1851 wurde sodann der Rest des Ackerlandes und der größte Teil des Wildlandes parzelliert und freies Sondereigentum.[58]) Hierbei verschwand dann auch in den 1860er Jahren in den Orten Saarhölzbach, Mandern, Paschel usw. die reine (strenge) Feldgemeinschaft — die letzte durch die Gehöferschaften wachgehaltene Erinnerung des Mosellandes an die Wirtschaftsart unserer Vorfahren. Zu bedauern ist bei dieser im Interesse einer besseren Bewirtschaftung berechtigten Aufteilung des für den Pflug geeigneten Landes, daß nicht im Anschluß an die Gemeinheitsteilungsordnung v. 19. 5. 1851 ein Zusammenlegungsgesetz für das Rheinland zustande kam; denn wie im Rheinland allgemein, war ein derartiges Gesetz mehr denn irgendwo im Gehöferschaftsgebiete geboten, wenn auch die Durchführung des Gesetzes in den Gebirgsgegenden mit

---

[58]) Nach Briesen a. a. O. Bd. 2 S. 114 ff. wurden im Kreise Merzig allein in den Jahren 1851—1865 6120 Morgen Gehöferland aufgeteilt. Es blieben hier noch an gemeinschaftlichem aus Nichtholzung bestehendem Gehöferschaftsbesitz 1246 Morgen Ackerland, 115 Morgen Wiesen und 1835 Morgen Weide.

seinen verschiedenartigen Boden- und Terrainverhältnissen besonderen Schwierigkeiten begegnen mußte. Von den aufgeteilten Parzellen des Gehöferlandes sind die meisten infolge ihrer Kleinheit nur schwer zu bewirtschaften. In Franzenheim kamen auf das 200 Morgen große frühere Gehöferschaftsackerland 2000 Parzellen. In Zerf bewirtschaftete ein Gehöfer, der nach der Aufteilung noch manches durch Kauf an sich gebracht hatte, 54 auseinanderliegende Parzellen, die zusammen nicht ganz 20 Morgen ausmachten. Nur in einigen Orten, wie z. B. in Saarhölzbach, konnte vor Erlaß des Rheinischen Zusammenlegungsgesetzes v. 15. 3. 1885 die Uneinigkeit der Interessenten über eine Verkoppelung der Parzellen dank der großen Anstrengung der Regierung beseitigt werden.[59]) Vor der 1863 erfolgten Teilung des Gehöferackerlandes kamen dort auf den einzelnen 41, nach derselben nur mehr 9 Parzellen.

Auch die Aufteilungen der Holzungen wurden während der französischen Herrschaft eher begünstigt als beschränkt.[1]) Wie notwendig es allgemein im Interesse der Landeskultur erachtet wurde, der Waldvernichtung entgegenzutreten, beweist, daß sofort nach Besitzergreifung des links-

---

[59]) s. Beck a. a. O. S. 282 ff.

[60]) Während die Verwaltung und Beaufsichtigung der Staatswaldungen scharf durchgeführt wurde, waren die Gemeinde- und Privatwälder dieser Aufsicht im großen und ganzen entzogen. So stand z. B. dem Gouvernement gesetzlich das Recht zu, die zum Schiffbau geeigneten Stämme auf Grund eines jährlichen Berichtes des dazu eigens eingesetzten Capitain flottage an sich zu ziehen.

rheinischen Landes durch die Verbündeten Wandel geschafft wurde. Es ergingen zum Schutze der Privatwaldungen die Verordnungen des Generalsgouvernements des Nieder- und Mittelrheins v. 17. 8. 1814 und die der provisorischen österreich-bayerischen Landesadministrationskommission zu Kreuznach v. 15. 12. 1814.[61]) Leider wurde auch diese wohlgemeinte Verordnung praktisch kaum durchgeführt. Der bald wieder einsetzende Raubbau der kleineren anteilsberechtigten Gehöfer und die einreißenden Holzfrevel derselben im eigenen Walde wurden geradezu sanktioniert durch die Entscheidung des rheinischen Kassationshofes zu Cöln v. 19. 5. 1824. Nach dieser wurden die von den Gehöfern, also die von den Miteigentümern selbst begangenen Diebstähle für straflos erklärt.[62]) Aber gerade diese Entscheidung, die das freie Privateigentum der Gehöfer an ihrem Walde bestätigte, ist es, die den Stein

---

[61]) Es heißt hier Art. 1: „Die Eigentümer von Privatwaldungen sollen die darin zu führenden jährlichen Hauungen nicht anders als nach den Regeln der Holzzucht anlegen und nicht über die Grenzen der nachhaltigen Ertragbarkeit des Waldes ausdehnen". Art. 2: . . . bei Strafe, als Frevler angesehen zu werden, ist es den Eigentümern verboten, „die dem Viehe noch nicht aus dem Maule gewachsenen Districte beweiden zu lassen". Art. 3: „Ausrottung und Urbarmachung von Privatland dürfen bei den in . . . festgesetzten Strafen ohne Genehmigung diesseitiger Landesstelle nicht vorgenommen werden mit Ausnahme der im Felde liegenden Waldparzellen bis zu 30 Morgen. Nach Art. 4 sollen die Forstbeamten die in ihren Amtsbezirken liegenden Privatwaldungen mit inspizieren.

[62]) Erst um das Jahr 1858 ist vom OTr. eine anderweitige Entscheidung getroffen worden.

ins Rollen brachte und durch die nachfolgenden Gesetze den heute allgemein beklagten Zustand der Beschränkung und vollständigen rechtlichen Lahmlegung des Gehöferschaftsbesitzes hervorbrachte.

Zunächst hatte jene Entscheidung des Kassationshofes, deren Kenntnis sich namentlich bei den ärmeren Gehöfern merkwürdig schnell im ganzen Hochwaldgebiet verbreitete, zur Folge, daß die Frevel immer mehr überhandnahmen. Den Gehöferschaftsvorständen blieb nur übrig, auf dem Wege des Zivilprozesses Entschädigung zu verlangen, wozu sie aber einer besonderen Vollmacht bedurften, die von allen Berechtigten nicht immer zu erlangen war. So wandte sich im Jahre 1842 der Gehöferschaftsvorstand von Oberemmel an die Königl. Regierung zu Trier mit der Bitte um Schutz. Es ist interessant, wie gerade infolge dieser Beschwerde seitens der Königl. Regierung Erhebungen, insbesondere statistischer Natur, angestellt und dadurch gleichsam die Gehöferschaften für die neuere Zeit wieder entdeckt wurden.

Die Allerh. Kabinettsorder v. 7. 8. 1846, die nach den stattgefundenen Erhebungen erlassen wurde, gestattete die Naturalabteilung der Holzungen auf Antrag nur dann, wenn dieselbe mit den Interessen der Forst- und Landeskultur vereinbar war.

Praktisch aufgehoben wurde diese Verordnung im wesentlichen wieder durch die schon obenerwähnte Gemeinheitsteilungsordnung v. 19. 5. 1851. Die Teilung der Gehöferschaftswaldungen nahm daher auch gegen den

Willen mancher meist wohlhabender Gehöfer in vielen Orten ungestört ihren Fortgang. In den Kreisen Merzig, Saarburg, Trier-Land waren an ungeteilten Erbenwäldern vorhanden:

1849	. . . . .	48 896 Morgen
1853	. . . . .	43 892 „
1878	. . . . .	26 848 „

Die Gehöferschaftswaldungen hatten demnach in 30 Jahren fast um die Hälfte abgenommen.

§ 15.

Zur Vermeidung der Vernichtung der bereits aufgeteilten Holzungen wurde das Gesetz betr. Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften v. 6. 7. 1875 erlassen. Dieses Gesetz wollte keinen Zwang auf die Gehöferschaften ausüben, sondern ihren Mitgliedern nur ein Mittel in die Hand geben, die aufgeteilten Waldungen vor ihrer Vernichtung zu schützen. § 23 besagt, daß auf Antrag jedes einzelnen Besitzers, der Gemeinde oder der Aufsichtsbehörde die Eigentümer dieser Waldgrundstücke zu einer sogen. Waldgenossenschaft vereinigt werden können, deren Zweck entweder nur eine gemeinschaftliche Beschützung des Waldes oder auch zugleich eine gemeinschaftliche forstmäßige Bewirtschaftung sein soll. Von den aufgeteilten und in Aufteilung begriffenen Gehöferschaften machten einige von der Bestimmung des § 23 a. a. O. Gebrauch, da, wie oben gesagt, vor allem die stärker Beteiligten mehr und mehr zur Einsicht kamen,

daß bei Nichtanwendung des gesetzlichen Genossenschaftsprinzipes nicht nur die Parzellen der weniger Beteiligten devastiert, sondern auch ihre eigenen größeren Grundstücke durch die kleinen Besitzer erheblichen Schaden erleiden würden, denn sofort nach dem Übergang in Privateigentum hatten diese ihre Waldparzellen (Lohhecken) abgetrieben, raubten den Boden vollständig aus und suchten, als hier nichts mehr zu holen war, sich an Nachbargrundstücken schadlos zu halten. Nach einzelnen Berichten waren auf diese Weise ganz unerhörte Zustände in verschiedenen Orten eingerissen. Erst das Übergewicht der besseren Elemente brachte in mehreren Gehöferschaftsgemeinden durch die Gründung von Waldgenossenschaften Wandlung in diese Verhältnisse.[63])

Das Waldgenossenschaftsgesetz gab nur ein freiwillig zu handhabendes Mittel zur Verbesserung unhaltbar gewordener Zustände; wo von ihm daher kein Gebrauch gemacht wurde, verblieb es bei der Fortsetzung der Teilung von Gehöferschaftsholzungen.

§ 16.

Indessen erschwerte die Kgl. Regierung zu Trier mit allen Mitteln weitere Aufteilungen von Holzungen. Ein direktes Verbot hierfür erfolgte erst durch § 6 des Ges. über

[63]) U. E. bestehen zu Recht nur vier im Kreise Merzig gelegene Waldgenossenschaften: Wadrill, Besseringen, Saarhölzbach und Steinberg. Diese haben einen Gesamtbesitz von 4286,8 Morgen Wald (vgl. Anlage 1, bes. Kreis Merzig).

gemeinschaftliche Holzungen v. 14. 3. 1881. Nunmehr war eine Teilung von Gehöferschaftswald nur dann statthaft, wenn „eine Holzung zu einer forstmäßigen Bewirtschaftung nicht geeignet oder der Grund und Boden zu anderen als forstlichen Zwecken dauernd mit erheblich größerem Vorteil benützt werden kann". Damit war der privatrechtlichen Aufteilung genossenschaftlichen Waldes endgültig so gut wie Einhalt getan, denn die gesetzlichen Voraussetzungen zur Privatisierung der ungeteilten Gemeinwälder werden sich für die Gehöferschaften zum weitaus größten Teil nicht finden lassen.[64]) Nach § 7 des Ges. durften die eingeleiteten Teilungen nicht zur Durchführung kommen, mußten vielmehr sistiert werden. Besonderen Nachdruck erhielt das gesetzliche Veräußerungsgebot, als welches wir die Bestimmungen des § 6 a. a. O. nach dem Vorhergesagten charakterisieren können, noch dadurch, daß im § 2 a. a. O. die Staatsaufsicht über die Gehöferschaftswaldungen konstituiert wurde.

§ 17.

Die Freiheit der Gehöferschaften und ihrer Mitglieder bezüglich ihrer Miteigentumsrechte war nunmehr im wesentlichen unterbunden, nur die ökonomische Verwaltung war den Gehöferschaften noch geblieben. Der

---

[64]) An Gehöferschaftsland wurde aufgeteilt und zu Weinbergen angelegt: 1899 in Serrig 3 ha, 1897/98 in Schoden 44 ha, 1905 in Oberemmel 5 ha, in Irsch 2 ha, die auf dem Banne Wiltingen liegen.

souveräne Wille des Eigentümers einer Sache in der Verfügung über sie war der Staatsgewalt unterworfen worden. Kein Wunder daher, wenn die Zwangsjacke, die durch den Gesetzgeber den Gehöferschaften angelegt war, nur unwillig getragen wurde. Nur wenige Gehöferschaften machten von der Befugnis im § 7 a. a. O. Gebrauch, nämlich zur Vertretung gegenüber der Regierung Bevollmächtigte zu bestellen, die vornehmlich den Betriebsplan für die Bewirtschaftung des Waldes (Hauungsplan) zur regierungsseitigen Bestätigung aufzustellen hatten. Nur widerstrebend ordnete man sich der neuen Bestimmung unter, daß die forstwirtschaftliche Verwaltung unter Forstschutz durch Personen mit denselben Anforderungen wie in den Gemeindewaldungen geschehen sollte. Man machte geltend, daß der von Interessenten bisher gewählte Vorstand seine Geschäfte nach gerade für das Hochwaldgebiet bewährten forstwirtschaftlichen Grundsätzen zu aller Zufriedenheit ausgeführt habe, und konnte ein öffentliches Interesse für die Notwendigkeit der Neuerungen nicht einsehen. Als aber erst nach und nach die Waldnebennutzungen, wie Streuentnahme (Laub, Heide, Ginster) und die Viehtrift in den Holzungen der Gehöferschaft, untersagt und durch Verfügung der Kgl. Regierung v. 30. 6. 1891 die Kommunaloberförster als direkte Aufsichtsbehörde eingesetzt wurden, für deren Mühewaltung Beiträge einzuziehen waren,[65]) da trat die

[65]) 0,20 Mk. pro ha und Jahr.

Erbitterung offen und allgemein zutage. Man fürchtete, daß die neuen Maßregeln andere als rein waldwirtschaftliche Zwecke verfolgten. Man fühlte sich nun erst recht in seinem Privateigentum an den Waldungen beschränkt.

Durch die jetzt einsetzende gewaltige Agitation zum Schutze ihrer Rechte kamen die Gehöferschaftsverhältnisse auch im preußischen Landtage wiederholt zur Sprache. Im Jahre 1894 brachten die Abgeordneten Dasbach und Roeren als Vertreter der in Frage kommenden Wahlkreise einen Gesetzesantrag[66]) ein, wonach die im Gesetz v. 14. 3. 1881 enthaltenen Beschränkungen in der Bewirtschaftung der gehöferschaftlichen Holzungen aufgehoben werden sollten. Der Antrag wurde 1895 nun auch bezüglich Aufhebung der Staatsaufsicht erneuert.[67]) Ein weiterer Vermittlungsentwurf wurde 1896 von dem Abgeordneten Knebel, der die Staatsaufsicht nur anders gehalten haben wissen wollte, eingebracht.[68]) Die Entwürfe wurden schließlich an eine Kommission verwiesen, die dem Abgeordnetenhaus später den Antrag vorlegte, dem § 2 des Ges. von 1881 (Bestimmungen betr. Staatsaufsicht) einen Abs. 2 hinzuzufügen, wonach das Gesetz für die gemeinschaftlichen Waldungen der östlichen Provinzen v. 14. 8. 1876, das wesentlich mildere Be-

---

[66]) AbgH. 18. L.-P. I. Sess. 1894 Nr. 130.
[67]) AbgH. 18. L.-P. II. Sess. 1895 Nr. 190.
[68]) AbgH. 18. L.-P. III. Sess. 1896 Nr. 35.

stimmungen bezüglich der Staatsaufsicht enthält, in Anwendung kommen solle.[69])

Am 9. 5. 1896 nahm das Abgeordnetenhaus einen diesem Antrage entsprechenden Entwurf an, der aber vom Herrenhaus später abgelehnt wurde. Den Wünschen der Gehöferschaften war so der Erfolg versagt worden. Ihre Hartnäckigkeit und ihr Widerstand gegen die Neuordnung der Dinge büßte aber allmählich um so mehr an Kraft ein, als seitens der Aufsichtsbehörde jeder Eingriff in die privatwirtschaftlichen Verhältnisse der Gehöferschaften unterlassen wurde, der nicht unbedingt zur Erhaltung eines geordneten Zustandes in ihren Waldungen notwendig war. Seitdem trat mehr und mehr Ruhe ein, und die Länge der Zeit hat nunmehr die freiheitlichen Triebe allmählich erstickt.

Der Bestand und der Umfang der Gehöferschaften ist demnach seit dem Jahre 1881 im wesentlichen unverändert geblieben. Es sind heute noch vorhanden[70]):

1. Im Kreise Trier-Land 29 Gehöferschaften mit im ganzen 9389,2 Morgen
2. „ „ Saarburg 12 „ „ „ „ 8062,8 „
3. „ „ Merzig 20[71]) „ „ „ „ 6477,6 „
4. „ „ Bernkastel 5 „ „ „ „ 988,0 „

Also zusammen 66 Gehöferschaft. mit im ganzen 24917,6 Morgen

[69]) AbgH. 18. L.-P. III. Sess. 1896 Nr. 117.

[70]) Näheres in der Anlage 1.

[71]) Hierbei sind nicht eingerechnet die vier Waldgenossenschaften mit 4286,8 Morgen Wald (vgl. S. 50 Anm. 63).

§ 18.

Das Wirtschaftssystem der Gehöferschaft hat insbesondere in Hinsicht des Aufteilungsmodus der Ländereien einen solchen eigentümlichen — manchmal für den Laien schwer verständlichen — Charakter, daß seine Darstellung bei einer Besprechung der Gehöferschaften nicht entbehrt werden kann.

Wir müssen dabei auf die früheren Bestandteile des Gehöferschaftsbesitzes zurückgehen. Dieser zerfiel in der Regel in Feldgärten, Ackerland, Wiesen, Wildland und Holzungen.[1])

Die Feldgärten waren mit Gartenfrüchten, meist Krautpflanzen, und mit Obstbäumen[2]) bestanden und

---

[1]) Heute kommen nach den in den letzten Jahren erfolgten Aufteilungen des Restes der zum Ackerbau benutzten Flächen zu Privateigentum für eine periodische Aufteilung nur mehr Holzungen in Betracht.

[2]) Auch sonst waren auf dem Gehöferschaftsbann allenthalben Obstbäume angepflanzt, die besonders verlost wurden. Ihre Nutzung ging demnach nicht mit dem Grundstück, auf dem sie standen, auf den derzeitigen Parzellenbesitzer über. Bei der erblichen Teilung wurden die Obstbäume vielfach auch einer besonderen Verlosung unterworfen, so daß hierdurch eine Art superficies, ein Platzrecht im Sinne des deutschen Privatrechts entstand. Soweit wir in Erfahrung bringen konnten, haben sich solche Platzrechte nicht mehr bei den Gehöferschaften, wohl aber vielfach in anderen Teilen des Kreises Merzig im Saargau erhalten.

lagen außerhalb des Hofberinges zerstreut auf dem Banne, dort, wo der Boden besonders gut war. Jeder Gehöfer bekam durchs Los einen solchen natürlich wenig umfangreichen Feldgarten auf drei Jahre zugemessen.[3] Überzählige wurden meistbietend versteigert.[4]

§ 19.

Die Ackerflur war gemäß dem System der Dreifelderwirtschaft in drei Teile eingeteilt. Es kam demnach alljährlich $^1/_3$ der Flur zur Neuaufteilung. Um Störungen in dem Wirtschaftsbetrieb zu vermeiden, wurden dann später infolge der intensiveren Bearbeitung des Bodens längere Verteilungsperioden notwendig, die zwei oder mehrere Wirtschaftsumtriebe umfaßten. Es wurde also ein Teil der Feldflur alle sechs, neun, oder wie es zuletzt am gebräuchlichsten war, alle zwölf Jahre umgeteilt.[5] In verschiedenen Gehöferschaften, so in Saarhölzbach, Zerf und Rappweiler, nahm man selbst nach zwölf Jahren

---

[3] Item Heut den 8ten Januarii 1752 seyen die gemeine Gartenstücker für 3 nach einander folgende jahr ... verlost worden ... (Losheimer Erbschaftsbuch).

[4] Item Heut den 5ten aprillis 1748 ist bey öffentlich gemeindt und Erbschaft (vgl. S. 28) ein gartenstück ... bei dem newen graben versteigert worden so lange biß daß die garten wider getheilet werden.

[5] Anno 1725 den 29ten November hatt die Erbschaft zu Loosheimb Einige stücker Veldtlandt welche nicht haben können vertheilet werden vor Ein Ziell oder Termin von 12 nach Einander folgenden Jahren zu versteigern aufgeben Undt seindt selbige ....

keine vollständige Neuverteilung vor, man ließ vielmehr den einzelnen soweit wie möglich im Besitz seiner Parzellen. Erforderte es jedoch dann das Konsolidationsinteresse der Nachbarn, so mußte „gerückt" werden.[6])

Es zeigt sich hier, welch großen und günstigen Einfluß diese nach einem bestimmten Zeitabschnitt sich wiederholenden Neuverteilungen auf die immer mehr zersplitternden Hufen[7]) hatten. Sie schienen geeignet, unsere neuen Zusammenlegungsgesetze entbehrlich zu machen, und hatten vor diesen noch den Vorzug, daß sie kostenlos und nach einer Reihe von Jahren immer wieder vorgenommen wurden.

Die Ackerflur war — wie oben bemerkt — zuerst der Dreifelderwirtschaft unterworfen, d. h. es wechselten Wintergetreide, Sommergetreide und Brache einander ab. Mit Einführung intensiverer Bewirtschaftung findet die Fruchtwechselwirtschaft Eingang, d. h. ein jährlicher Wechsel im Anbau von Körnerfrüchten und Futterpflanzen.[8])

Die Verteilung des Ackerlandes vollzog sich folgendermaßen: Der zu verlosende Distrikt wurde zunächst je nach Lage und Bonität in verschiedene Gewanne einge-

---

[6]) vgl. auch v. Briesen a. a. O. Bd. 1 S. 252 ff.

[7]) Das im Saar- und Moselgebiet in Betracht kommende Volksrecht der ripuarischen Franken, die lex Ripuaria, ging im Gegensatz zur lex Salica von der Teilbarkeit des Grundeigentums und der Gleichberechtigung aller Kinder aus.

[8]) vgl. v. d. Goltz a. a. O. S. 26 ff.

teilt.[9]) In jedem dieser Gewanne erhielt jeder Gehöfer durchs Los anfangs ein gleich großes, nach Zersplitterung der Hufen ein seiner Berechtigung entsprechendes Stück. Die Verlosung der Parzellen selbst war hier die gleiche wie bei der Verteilung des zur Beackerung bestimmten Wildlandes und wird bei der Besprechung der letzteren Erwähnung finden.

Das Ackerland ist naturgemäß am ehesten in Privateigentum übergegangen, und zwar meist stillschweigend dadurch, daß die Verlosung seltener und schließlich ganz unterlassen wurde. Nur in wenigen Gehöferschaften, wie Saarhölzbach, Wadern, Paschel usw., hat es sich bis über die Mitte des 19. Jahrhunderts als Bestandteil des Gehöferschaftsbesitzes erhalten. Wo heute bei den Gehöferschaften noch ungeteiltes „Ackerland" vorkommt (vgl. das Verzeichnis im Anhang), da ist es ausschließlich aus dem früheren Wildland entstanden.

§ 20.

Die Wiesen verteilte man in derselben Weise wie das Ackerland, den Rest versteigerte man.[10]) Ihre Nutzung erfolgte zunächst nur zur Heugewinnung. Nach der Heuernte waren sie als Weide für das Vieh der Gehöfer all-

---

[9]) Dadurch daß man meistens die einmal vorgenommene Gewanneinteilung beibehielt, die Gewanne also ein für allemal festgelegt waren, fiel später diese Arbeit weg.

[10]) Eodem 17 martij 1771 seindt die nachfolgend onverteilte Erben wiesen bey brennender Kertzen versteygert Undt dem höchstbietenden vor

gemein zugänglich. Als im 18. Jahrhundert die Viehhaltung stärker aufkam und die Stallfütterung allgemeiner wurde, gingen die Wiesen zum größten Teil in Privateigentum über. Nur einzelne blieben der Gehöferschaft, sind aber durchweg minderwertig und werden verpachtet oder als Weide benutzt.

§ 21.

Das Wildland hat bei den Gehöferschaften noch bis vor einigen Jahren einen größeren Umfang gehabt, so in Losheim allein ca. 1400 Morgen. Es hat seinen Namen davon, daß es eine Reihe von Jahren wild, d. h. brachliegen blieb und dann je nach der Qualität in eine längere oder kürzere Ackernutzung kam. Hier bestand also die sogen. Feldgraswirtschaft. Üblich waren vielfach 8jährige Rotationen mit 5 Acker- und 3 Weidejahren; ärmerer Boden gestattete nur eine 12jährige Rotation mit 3 Acker- und 9 Weidejahren.[11]) In den meisten Gemarkungen waren infolge Bodenverschiedenheit die einzelnen Wildlandflächen nicht gleichen Rotationen unterworfen. Es gab also mehrere verschieden behandelte Wildländereien. So wechselte in Losheim bis in die 1860er Jahre in

---

dieses jahr zu genießen Ueberlassen worden mit Vorbehalt daß das darauf steygert geldt die Halbscheidt davon ahnjetzo gleich Undt das anderhalbscheidt innerhalb einem Monat . . .

[11]) Das Weiderecht war nirgends näher geregelt. Jeder trieb sein nicht in der Stückzahl beschränktes Vieh auf die Weide.

den verschiedenen Wildlandflächen eine 3-, 4- und 5jährige Ackernutzung mit bestimmter Fruchtfolge[12]) mit 5-, 6-, 8- und 9jähriger Brache ab. Man sah jedoch zur Stetigkeit des einzelnen bäuerlichen Wirtschaftsbetriebes darauf, daß jedes Jahr ein möglichst gleichgroßer Komplex zum Aufbruch kam. In späterer Zeit wurde das Wildland, abgesehen von seinen zur Kultur unverwendbaren Teilen, ausschließlich als Acker benutzt, da das Anwachsen der Zahl der Gehöferschaftsteilnehmer eine vermehrte Produktion von Feldfrüchten erforderte.

Die Verteilung des Wildlandes an die Gehöfer regelte sich folgendermaßen: Die jeweilig zur Ackernutzung bestimmten Flächen wurden von dem Gehöferschaftsvorstand und einigen Gehöfern nach Lage und Qualität in eine bestimmte Anzahl von Bonitätsdistrikten (Gewanne) zerlegt. Die einzelnen verschieden großen Bonitätsdistrikte wurden vermessen und danach unter Berücksichtigung der Gesamtanteile die jedesmalige Einheit bestimmt, nach der dann später in jedem Distrikt die Gehöfer gemäß ihrer persönlichen Anteilsberechtigung abgefunden werden sollten. Wenn also in Irsch die Linie, in Franzenheim das Fäßchen, in Losheim der Zoll die allgemeine ideelle Einheit ist, so war nach Vermessung der Bonitätsdistrikte auch jedesmal die Linie, das Fäßchen bezw. der Zoll verschieden groß. Die Gewanne wurden sodann derart rechteckig ausgeschnitten, daß die einzelnen Parzellen stets die gleiche

---

[12]) Roggen, Kartoffel, Hafer, Hafer.

Länge hatten. Die Breite richtete sich dagegen nach dem Quotenanteil des einzelnen Gehöfers.

Die Verlosung des Wildlandes und, worauf oben hingewiesen, auch des Ackerlandes wurde fast überall gleichmäßig gehandhabt. Sie erfolgte an Ort und Stelle. Soviel Gehöfer die Gehöferschaft umfaßte, soviel Lose wurden mit durchlaufender Nummer gemacht. Im einzelnen gestaltete sich die Verlosung nun folgendermaßen: Angenommen, es handelt sich um Verteilung von 12 Gewannen (Bonitätsdistrikten), etwa mit der Bezeichnung I, II, III usw. Zunächst wird in einem ersten Losgang bestimmt, wer bei der Verteilung der einzelnen Gewanne (zweiter Losgang) zuerst das Los ziehen darf.

Im ersten Losgang greifen alle Gehöfer ein Los. Der Gehöfer K. zieht z. B. die Nr. 1, der Gehöfer M. die Nr. 2, der Gehöfer R. die Nr. 12. Im zweiten Losgang bei Verteilung des Gewannes I fängt K. an, die Nummer seiner Parzelle zu erlosen, bei Gewann II der Gehöfer M., bei Gewann XII der Gehöfer R. Die Hintermänner von K., M. und R. beim Losen bestimmen sich aber nun nicht weiter durchs Los, sondern nach der Nachbarschaft im Dorfe in einem von alters her bestimmten Umlauf.[13]) Hat K. also gelost, so zieht nach ihm sein Hausnachbar D., nach diesem dessen Nachbar L. usw., bis alle Gehöfer gelost haben. K. hat so z. B. die Nr. 15, D. die Nr. 1, L.

---

[13]) Ein Beweis dafür, daß sich die Verlosung ursprünglich nicht auf Personen, sondern auf das Gehöft bezog (vgl. S. 67 Hausmarke).

die Nr. 2 gezogen; bei der realen Zumessung wird daher K. als 15., D. als 1., L. als 2. seiner Berechtigung gemäß befriedigt. Ist Gewann I aufgeteilt, so kommt in derselben Art Gewann II zur Verteilung. Es fängt also hier M. an.

In Gehöferschaften mit starker Beteiligung — einzelne Gehöferschaften haben 150 und mehr Berechtigte — und großen Landkomplexen wird nicht jedem einzelnen Gehöfer ausgemessen; die zur Verteilung kommenden Gewanne werden vielmehr in größere „Lose" oder „Stöcke" eingeteilt, die dann als Ganzes einer Gruppe von Genossen durchs Los zugewiesen werden, die sich dann untereinander „rangieren". Diese Lose oder Stöcke richten sich nach den oben besprochenen Maßen, die dem ganzen Bann zugrunde gelegt sind.[14]) So umfaßt ein solches Los in Irsch mehrere von den 123 ideellen Ruten, in die der Bann zerlegt ist, in Losheim zwei von den 40 ideellen Pflügen. Der Vorteil ist die Verringerung der Lose, d. h. in Losheim z. B. werden bei 185 Beteiligten in einem Gewann nur 20 Lose von dem Gehöferschaftsvorstand ausgemessen, deren jedes gleich zwei Pflug ist. Es ziehen also nur 20 Gehöfer ein Los. Wer die Nr. 1 zieht, wird zuerst im Los 1 berücksichtigt, ihm treten seine Nachbarn bei, bis nach bloßer Berechnung, nicht realer Ausmessung das Los 1 verausgabt ist. Wenn „also der Besitzer des Hauses Nr. 10 einen Anteil von 96 Zoll gleich $^1/_2$ Pflug besitzt und bei

---

[14]) s. S. 32 ff.

der Verlosung die Nr. 1 zieht, so treten seinem Lose die Besitzer der Häuser Nr. 11, 12, 13 usw. so lange hinzu, bis deren Anteile zusammen das ganze Los von 2 Pflug oder 384 Zoll voll machen".[15] So wird es der Reihe nach mit allen Losen gemacht, bis das ganze Gewann vergeben ist.

Bei der Zuweisung erhält in dem bergigen Gelände ein Gehöfer mitunter eine Parzelle, die von einem Graben, einer Hecke oder dergleichen durchzogen ist. Wenn sich dieser Nachteil im Vergleich zu der Abfindung der anderen Gehöfer nicht durch Vorteile in anderen Gewannen ausgleichen läßt, so erhält der geschädigte Genosse als Ersatz ein Orthstück, auch Ecke, Spitze genannt, d. h. ein Stück Land, das nach Ausschnitt des rechteckigen Gewannes von

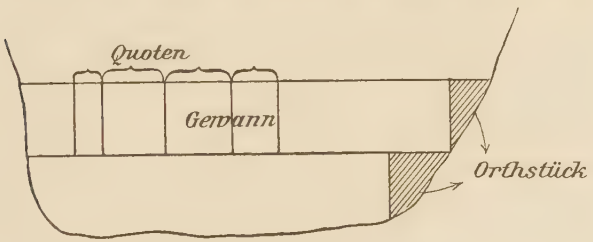

einer bestimmten Fläche übrigbleibt. Sonst erhalten die besten Orthstücke der Gehöferschaftsvorsteher und der Rechner für ihre Mühewaltung; die anderen Orthstücke, insoweit sie zum Ausgleich nicht notwendig sind, werden zugunsten der Gehöferschaftskasse verpachtet oder versteigert.[16]

---

[15] s. v. Briesen a. a. O. Bd. 1 S. 255.

[16] In selbigem Dato — 17 Martiy 1750 ist Ein stück oder spitz in dem Eriger grund unter dem Appelbaum lygt langst peter lorentz

So war man bei den Verteilungen bemüht, jedem Gehöfer gerecht zu werden, und es ist daher nicht erstaunlich, daß man von Streitigkeiten und von Klagen über Benachteiligung kaum hört. Das kam aber zum guten Teil daher, daß man bis in die letzte Zeit der Acker- und Wildlandverteilungen Land im Überfluß besaß, und daß die Gehöfer bei den Vermessungen, zu denen niemals Geometer oder Boniteure zugezogen wurden, eine außergewöhnliche Sicherheit sich angeeignet hatten. Ferner milderte die Streitlust, daß, abgesehen von dem Vorstand, alle Gehöfer der Reihe nach zur Bonitierung und Vermessung berufen wurden. Schließlich sei noch erwähnt, daß die Gehöfer durch Austausch in den einzelnen Gewannen, durch Verpachtung usw. ihre Parzellenanzahl verringerten und so ihren Nutzungsbesitz zur Bewirtschaftung geeigneter machten.

Nach Aufteilung des Losheimer Gehöferschafts-Wildlandes zu Privateigentum im Jahre 1908 bestehen heute nirgends mehr größere zum Ackerbau geeignete Flächen in Gehöferschaftsbesitz, die in gewissen Perioden an die Genossen umgeteilt werden könnten. Die Gehöferschaften, die jetzt noch ein wenig Wildland besitzen, haben dieses parzelliert verpachtet, wenn es nicht von Gehöfern und Nichtgehöfern der schlechten Bodenbeschaffenheit halber dauernd als Viehtrift benutzt wird.

---

sein lostheill für 12 Jahr versteyert worden, Jedes Jahr zu geben 30 alb. welches blieb wilhelm rech sein bürgh ist mattheis meyer.

So ist heute als Gehöferschaftsland fast nur mehr der Wald übriggeblieben.

§ 22.

Die Gehöferschaftsholzungen, die alten Rottbüsche sind Niederwald,[17]) Eichenschälwaldungen, meist Lohhecken genannt. Sie haben heute einen Gesamtumfang von ca. 25 000 Morgen. Die Lohhecken befinden sich durchweg in einem 15jährigen Umtrieb. In jeder Gehöferschaft ist demnach die Waldung in 15 Schläge eingeteilt, die häufig infolge ihrer Lage von recht ungleicher Größe sind.[18]) Der Schlag, der am längsten geruht hat, kommt zum Schälen und zum Abtrieb. Er wird wie das offene Land von einer Kommission besichtigt und in rechteckige „Gewanne" zerlegt, die dem Gelände angepaßt werden, aber alle eine Breite von 10 Ruten gleich 160 Fuß haben. Die Gewanne werden ausgemessen und hierauf nach der Gehöferschaftsbeteiligung das diesmalige Normalmaß bestimmt. Die Gewanne werden im Durchgehen bonitiert, wobei mitunter 5, 6 und mehr Bonitäten aufgestellt werden. Der andauernde, auf verschiedenartigem Boden, Windbruch, Froststellen usw. beruhende Bonitätswechsel der Lohhecken macht es auch nicht möglich, größere Bonitätsdistrikte zu bilden, in denen einem jeden Gehöfer

[17]) Soviel wir erfahren konnten, hat nur Losheim etwas Hochwald, und zwar einen ca. 200 Morgen großen Fichten- und Kiefernbestand. Der Erlös aus ihm wird pro Anteil verteilt.

[18]) In Losheim z. B. hat ein Schlag 80, ein anderer 300 Morgen.

eine Parzelle zugeteilt werden kann. Es muß daher durchlaufend gemessen und die Parzelle des einzelnen dadurch gefunden werden, daß man im Verhältnis der Bonität auf das Normalmaß zu- oder absetzt. Es ist demnach von vornherein nicht genau bekannt, wieviel Parzellen ein jeder bekommt. Die Ecken oder Orthstücke werden wie die des Ackerlandes meistbietend versteigert, wenn sie nicht dem Vorsteher und Rechner zugewiesen werden.

Bei der Verteilung wird zunächst die Reihenfolge bestimmt, in der die Genossen befriedigt werden. Es wird dies ähnlich, aber etwas einfacher wie bei der Verteilung des Ackerlandes gehandhabt. Jeder von den Berechtigten (die geringer Beteiligten tun sich meist zusammen) zieht ein Los. Wer Nr. 1 hat, kommt bei der ersten Zuteilung zuerst an die Reihe, ihm treten die übrigen Gehöfer nach der Nachbarschaft bezw. der Hausnummer im Dorfe bei, bis alle in diesem ersten oder nächsten Gewann ihre Parzelle haben. Bei der zweiten Zuteilung kommt zuerst der daran, der bei der Verlosung die Nr. 2 gezogen hatte. Es folgen wieder die Nachbarn. So geht es weiter, bis der ganze Schlag aufgeteilt ist. Vergangenes Jahr (1909) haben in Losheim 12 Zuteilungen stattgefunden, jeder Gehöfer hat also 12 Parzellen erhalten.

Bei der Zuteilung selbst stehen auf jeder der parallelen und, wie gesagt, 160 Fuß breiten Gewannseiten je 2 Gehöfer, in der Mitte steht der Vorsteher. Er ruft den

Namen des Gehöfers, der gerade an der Reihe ist, auf und seine Berechtigung. Darauf mißt einer von den vorbezeichneten 2 Gehöfern mit einer Meßstange (z. B. der Rute) die Parzelle ab, während der andere ihre

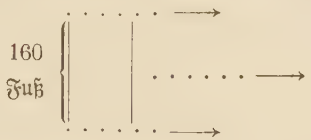

Grenze mit einem Pflock bezeichnet, den er in die Erde treibt. Während nun auf diesem Pflock der abgefundene Gehöfer seine Hausmarke[19]) einkerbt, wird dem nächsten sein Stück zugemessen usw. Die Parzellen sind mitunter außerordentlich klein. So war der vorjährige Schlag in Losheim mit ca. 200 Morgen noch relativ groß; 12 Gewanne wurden ausgemessen, der Durchschnittsdistrikt hatte also eine Größe von 16,6 Morgen; es kam somit auf den einzelnen Gehöfer bei einer Mitgliederanzahl von 160 eine Durchschnittsparzelle von $^1/_{10}$ Morgen, d. h. etwa 2,5 a oder 250 qm. Es ist daher nicht verwunderlich,

---

[19]) Der Gebrauch der Hausmarke ist mit ein Beweis dafür, daß die Verlosung ursprünglich nach Haushaltungen bezw. Gehöften vorgenommen wurde. Die Hausmarke besteht meist aus Strichen oder Kerben, die verzerrte Figuren darstellen. In vielen Gehöferschaftsorten sieht man sie noch über der Haustüre eingemeißelt. Meistens hat sie sich aber nur mehr auf den hölzernen Losen (durchlochte Würfel oder Kugeln) erhalten, die der Vorsteher aufgereiht in einer Schnur (daher mitunter ihre Bezeichnung als „der Bauern Rosenkranz") verwahrt; s. Anhang 6.

wenn sich ziemlich häufig Parzellen mit einer Breite von nur 2—3 m finden.

Es erübrigt noch ein Wort über die Bewirtschaftung des Gehöferschaftswaldes an sich.

Die Hauptnutzung besteht naturgemäß in dem Schälen (Schleißen) der Eichen, der Lohgewinnung, die meist im Juni bei dem zweiten Safttrieb vorgenommen wird und bis Anfang August bei Strafe der Versteigerung des stehengebliebenen Holzes zugunsten der Gehöferschaftskasse geschehen sein muß.[20])

Als Nebennutzung kommen zunächst die geschälten Eichenstangen in Betracht, die später gehauen und zu Weinbergspfählen oder als Brennholz verwertet werden. Als Brennholz wird weiter das Holz benutzt, das regelmäßig bei der Durchforstung (Durchreiserung) 2—3 Jahre vor dem Abtrieb gewonnen wird. Hauptzweck der Durchforstung ist der, die Eichenstangen frei zu stellen und so einen günstigen Einfluß auf das Stärkerwerden der Rinde, der Lohe, auszuüben.

Eine weitere Nebennutzung bringt die Fruchtziehung auf dem Waldboden (Waldfeldwirtschaft). Der Körneranbau war in den heutigen Lohhecken als den alten Rottbüschen jahrhundertelang die Hauptnutzung. Erst bei teilweiser Umwandlung in reine Ackerflur schwand

[20]) Infolge der Einfuhr der amerikanischen Lohsurrogate ist der Preis der Lohe außerordentlich gesunken, ungefähr von 9 Mk. auf 2,50 bis 3 Mk. Der Wert der Gehöferschaftswaldungen hat sich also sehr vermindert.

ihre Bedeutung. Die Bewirtschaftung ist folgende: Sobald der Schlag abgeholzt ist, wird im Juli der meist stark verwaste und mit Heidekraut bestandene Boden aufgehackt und geschiffelt, d. h. geschält.[21]) Die Wasenstücke werden meilerartig auf Haufen gesetzt, getrocknet und verbrannt. Die Asche, ein vorzügliches Düngemittel, wird auf den Boden verstreut und hierauf zwischen den Eichenstöcken eine Roggen-, selten eine Haferaussaat gemacht.[22]) Der Ertrag ist im allgemeinen sehr reich und gewinnbringend, weil die Frucht rein ist und das Stroh wegen seiner Zähigkeit gern für die Weinberge zum Anbinden der Reben gekauft wird. Der Nachteil des Schiffelns ist der, daß der Boden außerordentlich stark ausgesogen wird. Im Gegensatz zu dem Land der Haubergsgenossenschaften im Kreise Siegen[23]) wird das geschiffelte Gehöferschafts-land nur zu einmaligem Getreidebau — zugunsten der jungen Eichenlohen — herangezogen. Die Schiffelkultur ist in den letzten Jahren in den Lohhecken infolge Mangels an Arbeitskräften, die im Saarbrücker Industriebezirk eine lohnendere Beschäftigung finden, sehr stark zurückgegangen. Das bedeutet im Interesse der ungeschmälerten Erhaltung

[21]) Das Schiffeln war in früheren Zeiten auch für die Wildländereien üblich, die während der Brache eine starke Grasnarbe angesetzt hatten.

[22]) Diese Aussaat war in vielen kleinen Gehöferschaften für die Ernährung der Dorfbewohner mangels genügender Äcker notwendig.

[23]) Die Haubergsgenossenschaften weisen in ihrer Bewirtschaftung viele Ähnlichkeit mit den Gehöferschaften auf. Vgl. Achenbach und Delius a. a. O.

der Lohhecken keinen großen Verlust. Um so bedauerlicher ist es daher, wenn dafür andere Nebennutzungen wieder mehr aufgekommen sind, die einem forstwirtschaftlichen Betrieb alles andere als förderlich sind: die Streuentnahme und die Viehweide. Die Streu (Laub, Ginster, Farren, Heidekraut) wird während des 15jährigen Wachsens der Lohhecke mehrere Male, in geordneten Gehöferschaften nur zweimal entnommen. Die Verteilung geschieht durch Verlosung auf die gleiche Weise wie bei dem späteren Abtrieb. Die Viehweide soll zwar nicht vor dem sechsten Jahre nach dem Schälen der Lohe und nicht in steilen Hängen erfolgen, häufig kümmert man sich aber nicht um eine derartige Bestimmung. So kommt es, daß bei vielen Gehöferschaften, besonders den kleineren, der Boden vollständig verarmt ist und es nur dem Eingreifen der Staatsbehörden in den 1880er und 1890er Jahren zu verdanken ist, daß diese Mißstände nicht noch größeren Umfang angenommen haben.

§ 23.

Wir gehen nunmehr zur Erörterung der rechtlichen Natur der Gehöferschaften über.

Im § 1 des Ges. über gemeinschaftliche Holzungen v. 14. 3. 1881 wird von der Gehöferschaft als Genossenschaft mit öffentlichrechtlichem Charakter gesprochen und sie dementsprechend in den nachfolgenden Bestimmungen, besonders in Hinsicht der Staatsaufsicht behandelt. Die Maßregeln zur Durchführung der letzteren haben die Gehöferschaften von Erlaß des Gesetzes an als einen Eingriff in ihre Rechte empfunden und sich jahrelang, wie wir gesehen, allerdings vergeblich, dagegen gewehrt. Im wesentlichen scheiterten ihre auf Beseitigung der vorerwähnten Gesetzesbestimmungen hinzielenden Anstrengungen deswegen, weil sie nicht den Nachweis erbringen konnten, daß sie auf privatrechtlicher Grundlage entstanden sind. Und doch ist dem so!

Die privatrechtliche Körperschaft (im weiteren Sinn) charakterisiert sich — positiv — dadurch, daß sie einem Privatrechtsgeschäft ihre Entstehung verdankt, und — negativ — dadurch, daß sie nicht kraft öffentlichen Rechts entstanden ist, daß sie also keine öffentlichrechtliche Basis hat.[1])

[1]) vgl. Crome a. a. O. Allgem. Teil S. 232. Dernburg a. a. O. Bd. 1 S. 182 ist zu allgemein, er verlangt für den öffentlichrechtlichen Charakter „ein besonderes Interesse und besondere Fürsorge" des Staates.

Nach beiden Richtungen hin läßt sich der privatrechtliche Charakter der Gehöferschaften dartun. Die Gehöferschaft ist aus der grundhörigen Hofgenossenschaft entstanden, die gemeinschaftlich die herrschaftlichen Bifänge, die Beunden bestellte. Mit dem Verfall der grundherrlichen Wirtschaft im 12., 13. Jahrhundert werden die Beundeländereien gleichsam als Pertinenz zu den ihren jeweiligen einzelnen Besitzern überlassenen Hufen an die gesamte in einem Hof vereinigte Bauernschaft gegen einen Gesamtzins verliehen.

Ohne auf die Entwicklung des Leiheverhältnisses näher einzugehen, das sich allmählich unter genauer Fixierung der Rechte und Pflichten des Grundherrn und der Gehöfer anbahnte, wie heute noch aus den bestehenden Zinsmaßen ersichtlich ist, sei hier lediglich festgestellt, daß die Leihe zunächst eine zeitlich beschränkte war, bald aber sich zur Erbleihe ausgestaltete.[2]) Die Erbleihe führte mit Lockerung und Aufhebung der persönlichen Abhängigkeit[3]) zu einem Zustand, der die Gehöfer als tatsächlich freie Eigentümer ihres Hofes und der Quote an dem ungeteilt bleibenden Land erscheinen ließ, obschon sie dem

---

[2]) Heusler a. a. O. Bd. 1 S. 167 ff.; Schröder a. a. O. S. 426.

[3]) Mit Aufhebung der Leibeigenschaft durch das kurfürstliche Edikt von 1586 wurden auch die ehemaligen Grundhörigen persönlich frei. Diese Befreiung war bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts auch dinglich so weit vorgeschritten, daß auf Grund des kurfürstlichen Dekretes bezw. der Landmaß vom Jahre 1731 jeder Bauer sich als freier Eigentümer seines Besitztums eintragen lassen konnte.

ehemaligen Grundherrn bis zur französischen Okkupation im Jahre 1794 zur Zinszahlung verpflichtet blieben. Die Gehöferschaft verdankt also ihre Entstehung dem Ausfluß privatrechtlicher Befugnisse des Grundherrn auf seinem Eigentum, sie gründet sich auf ein Privatrechtsgeschäft, nämlich die Hingabe von Ländereien seitens des privaten Grundherrn an seine Hofgenossenschaft zur Leihe, die sich allmählich zur Erbpacht und dann zu freiem Eigentum entwickelte.

Der Nachweis des privatrechtlichen Charakters der Gehöferschaft läßt sich besser noch durch die Feststellung führen, daß sie nicht auf öffentlichrechtlicher Grundlage, d. h. aus der politischen Gemeinde entstanden ist. Wäre dies der Fall, dann könnte die Gehöferschaft ihren Ursprung nur in der alten Markgenossenschaft genommen haben, eine Ansicht, die wir oben schon aus geschichtlichen Gründen widerlegt haben. Stimmt man dem aber nicht bei, dann müßte die Gehöferschaft als Nutzungsgemeinde bis zu ihrer Trennung von der neuen politischen Gemeinde diese, d. h. die alte Markgemeinde selbst gewesen sein.[4]) Diese Trennung, die sich erst mit der politischen Gleichstellung aller Markbewohner, also auch der Beisassen hätte vollziehen können, fiele demnach in die Zeit der französischen Herrschaft, also in das Ende des 18. Jahrhunderts. Das kann unmöglich angenommen werden. Die Gehöferschaft hat schon jahrhundertelang vor jenem Zeitpunkt

---

[4]) vgl. Schmidt a. a. O. S. 51 ff.

als ein privater Wirtschaftsverband innerhalb der alten Markgemeinde bestanden. Dies geht, wie oben in § 3 nachgewiesen, zunächst daraus hervor, daß in der Markgemeinde neben der ehemalig grundhörigen Gehöferschaft mehr oder weniger freie andere Bauern und häufig noch die Gehöferschaft eines anderen Grundherrn ansässig war. Erst diese zusammen bildeten die universitas der Markgemeinde. In gleicher Weise verhält es sich mit dem Grundbesitz, denn die Ländereien der Gehöferschaft machen nur einen Teil des Markgenossenbannes aus. Die Gehöfer haben neben ihrer Berechtigung an ihren ungeteilten Ländereien wie jeder Markgenosse ein Nutzungsrecht an der Allmende, der Gemeindeweide und dem Hochwald. Dieses Prinzip ist heute noch in allen Gehöferschaftsorten durchgeführt. Es war und ist sogar da beibehalten, wo mehrere Gehöferschaften sich zu einer Gehöferschaft vereinigt hatten und wo dieser Vereinigung auch etwa vorhandene freie Bauern beigetreten waren, so daß die ganze Gemarkung Gehöferschaftsland wurde. Auch hier wurde, obwohl an sich zwecklos, für unsere Beweisführung aber charakteristisch, eine „Allmende" beibehalten. So hat in Losheim neben dem im übrigen den ganzen Bann umfassenden „Erbschaftsland" der „Gemeindewald" und die „Gemeindeweiden" als Allmende fortbestanden. In Saarhölzbach, wo bis 1863 Privateigentum nur an Wiesen und einigen kleinen Ackerkomplexen bestanden hatte, sonst aber nur Erbenland vorhanden war, hat stets, wie aus dem „Schatzungs-

Heeb-Register“[5]) aus dem Jahre 1725 zu entnehmen ist, Gemeindeland besonders bestanden.

Dazu kommt, daß — vgl. ebenfalls § 3 — der Gehöferschaftsbann nicht an die Grenzen der politischen Gemeinde gebunden ist, häufig vielmehr in andere Gemarkungen überragt.

Auch aus inneren Gründen ist ersichtlich, daß die Gehöferschaft als solche in keiner Beziehung zu der Markgemeinde steht. Wäre die Gehöferschaft lediglich eine aus der Trennung der Altgemeinde von der Ortsbürgergemeinde hervorgegangene Realgemeinde, dann lebten in ihr zweifellos noch öffentlichrechtliche Eigenschaften fort. Ihr ganzes Wesen und ihr Organismus ist aber ein durchaus privatrechtlicher. Sie ist entstanden durch ein Privatrechtsgeschäft, während die Gemeinde als solche auf ausdrücklicher oder stillschweigender Anerkennung der Staatsgewalt beruht. Die Gehöferschaft ist ein privates Miteigentumsverhältnis, etwa der communio des römischen Rechtes entsprechend,[6]) die Gemeinde eine universitas, eine juristische Person. Die Gemeinde wird als solche von Organen verwaltet, die durch die Obrigkeit eingesetzt oder bestätigt sind; die Gehöferschaft verwaltet sich selbst oder läßt sich in ihrer Gesamtheit durch ihren Vorsteher vertreten, der aber immer nur primus inter pares bleibt. Der Zweck der Gemeinde als Glied des Staatsorganismus

[5]) Im Besitze der Gehöferschaft Saarhölzbach.

[6]) Inwieweit die Gehöferschaft eine communio ist, bleibt einer späteren Erörterung vorbehalten.

ist dessen Zwecken, der allgemeinen Wohlfahrt gewidmet; die Gehöferschaft dient lediglich dem Wirtschaftsbedürfnis eines beschränkten Personenkreises.[7]) Das Gemeindevermögen steht nur der Gemeinde als solcher zu, dagegen ist das Vermögen der Gehöferschaft pro rata, wenn auch nur ideell geteilt, und der betreffende ideelle Anteil der freien Verfügungsmacht des einzelnen Gehöfers unterworfen. Mitglieder der Gemeinde sind begrifflich nur ihre Einwohner, Angehörige der Gehöferschaft oft in beträchtlicher Anzahl Forensen. Die politische Gemeinde ist, solange die Staatsverfassung überhaupt besteht, ein unauflösbares Glied der Staatsverwaltung. Die Gehöferschaft kann sich dagegen als solche durch Aufteilung des Grundbesitzes, wie es ja häufig genug geschehen, auflösen.

Irgendeine äußerliche oder innerliche Übereinstimmung der politischen Gemeinde und der Gehöferschaft besteht demnach nicht. Die Gehöferschaft war und ist ein rein privatrechtlicher Wirtschaftsverband innerhalb der alten Mark und der heutigen politischen Gemeinde.

§ 24.

Der privatrechtliche Charakter der Gehöferschaften, insbesondere das reine Privateigentum der Gehöfer an ihren Holzungen, war früher auch stets anerkannt worden.

[7]) Hiernach wäre auch nach Rosin a. a. O. S. 18, 24: „Die öffentliche Genossenschaft ist diejenige, welche kraft öffentlichen Rechtes dem Staate zur Erfüllung ihres Zweckes verpflichtet ist" der Gehöferschaft ein öffentlichrechtlicher Charakter abzusprechen.

Die kurtrierische Verordnung v. 31. 7. 1786, die alle Waldungen innerhalb des Staatsgebietes unter Aufsicht stellte, spricht bei den Privatwaldungen von den „Märkerschaftswaldungen", den Holzungen der Gehöfer. Unter der Herrschaft Frankreichs und seiner das Privateigentum schützenden Gesetzgebung wurde das praktisch noch nicht einmal durchgeführte staatliche Aufsichtsrecht nach Publikation des Gesetzes v. 20. Août 1791 aufgehoben. Durch Verordnung der österreichisch-bayerischen Landes-Administrations-Kommission zu Kreuznach vom 15. 12. 1814 wurden zwar die Bestimmungen der kurtrierischen Regierung bezüglich der Beaufsichtigung der Gehöferschaftswaldungen wieder in Kraft gesetzt, aber im übrigen die Rechte der „Eigentümer der Privatwaldungen" anerkannt. Erst unter der preußischen Regierung wurde der Gehöferschaft ihr privatrechtlicher Charakter immer mehr abgesprochen und ihr schließlich im § 1 des Ges. von 1881 der öffentlichrechtliche Stempel aufgedrückt.

§ 25.

Einer besonderen Erwähnung bedürfen hierbei noch die Gehöferschaften, die aus den Stockgütern der ehemaligen Grafschaft Dagstuhl entstanden sind. Wenn diese auch im Verlauf des 19. Jahrhunderts infolge des gleichen Wirtschaftssystems begrifflich von den eigentlichen Gehöferschaften nicht mehr unterschieden wurden, so tragen sie doch einen wesentlich anderen Charakter als jene.

In § 11 ist die Geschichte dieser Stockgüter dargelegt. Sie waren zu Lehen ausgegebene Privatgüter des Grundherrn. Mehrere von ihnen, in einem Hofe vereinigt, machten mit ihren ungeteilten Ländereien: Ackerland, Wiesen, Wildland, Rottbüsche und Hochwald eine „Gemarkung" aus. Nur in beschränktem Maße besaßen die Einspänniger, Schutzverwandte oder Beisassen Acker- und Wiesenparzellen, die ihnen von dem Grundherrn nach Aufteilung einzelner erledigter Stockgüter zugewiesen worden waren.[8]) Mit der französischen Invasion wird der Lehnsherrlichkeit ein Ende gemacht; lehnsherrliches Obereigentum und nutzbares Eigentum vereinigen sich in einer Person. Acker- und Wiesenland wird parzelliertes Privateigentum in Gemengelage, Wildland und Wald bleibt in ungeteilter „Erben-Gemeinschaft". Mit der rechtlichen Gleichstellung der Einspänniger trennt sich also die Altgemeinde, die Gehöferschafts(-Erbschaft), von der alle Einwohner umfassenden neuen politischen Gesamtgemeinde. Die Hofgenossenschaft der Stockbauern wird hiermit zu der gleichen Gemeinschaft privater Eigentümer, wie die eigentlichen Gehöferschaften es schon jahrhundertelang waren.

Diese neuen Gehöferschaften scheinen demnach auf öffentlichrechtlicher Grundlage zu beruhen, aber auch hier ist das tatsächlich nicht der Fall. Die alte Stockgüter-

[8]) Dagstuhlisches Dekret v. 26. 6. 1761: „Nachdem wir die Treuheit der Einspänniger wahrgenommen, haben wir uns entschlossen, in die von ihnen begehrte Güterteilung einzuwilligen" (Waderner Bürgermeistereiakten).

gemeinschaft hatte nicht wie die Markgemeinde öffentlich-rechtliche Funktionen; der Vorsteher der Stockbauern, der Meier, war lediglich wirtschaftlicher Beamter, Gutsadministrator des Grafen von Dagstuhl. So bildeten die Stockbauern lediglich eine Gemeinschaft von Besitzern privater Güter. Ihr Bann war nicht der politisch abgegrenzte Bezirk einer Markgemeinde, sondern ein grundherrlicher, realiter ungeteilter Gutsbezirk mit Acker, Weide und Waldungen. Dieses Gut zerfiel in eine bestimmte Anzahl von gleichgroßen ideellen Bauerngütern, deren Parzellen nach einer bestimmten Anzahl von Jahren (12, 15, 20) neuaufgeteilt und an die einzelnen Bauern verlost wurden.

Nach Aufhebung der Lehnsherrlichkeit suchten die Einspänniger in den Genuß der ungeteilt verbleibenden Ländereien, besonders der Waldungen, zu kommen. Sie behaupteten, die Waldungen seien nicht Privateigentum der ehemaligen Stockbauern geworden, sondern gehörten als frühere Herrschafts- bezw. Staatswaldungen der ganzen Gemeinde als Allmende. Die hierdurch entstandenen Streitigkeiten und Prozesse wurden durch den Präfekturbeschluß des Saardepartements in der präfekturratlichen Sitzung v. 6. 1. 1812 zugunsten der Stockbauern entschieden.[9]) Im Laufe des Prozesses hatten die Stockbauern zum Beweise, daß ihre Gemeinschaft an den Rotthecken und Waldungen ein rein privates Mit-

[9]) Waderner Bürgermeistereiakten.

eigentumsverhältnis sei, hauptsächlich Beweis durch Urkunden angetreten, von denen einige aus dem Beschluß hier mitgeteilt seien:

1. Ein gräfliches Dekret v. 27. 2. 1761. Die Gemeinde Mettnich gegen sämtliche Einspänniger ... „diese können kein ander Holz nehmen, als altes aufm Boden liegendes Gehölz und kein anderes ohne Konsens der Gemeindebauern".

2. Die Erklärung eines 85jährigen Mannes — durch einen notariellen Akt von 1719 bestätigt — „und welche enthaltet: Daß in den Distrikten von Mühlfeld und Mettnich keine herrschaftlichen Waldungen vorfindlich, und daß die dasige Waldung nur gemein wäre unter den Bauern, daß diese damit nach Gefallen schalten und walten könnten, und daß sie selbst diese Waldungen in urbares Land verwandeln können, wenn sie es für nützlich halten".

3. Aus der Ordonnanz von 1768 (gräfliche Forstordnung): „soviel nun weiter noch unsere Untertanen inhabende und ihren Gütern anhängige Waldungen betrifft".

4. Urteil des Civil-Tribunals zu Trier vom 15. ventôse 8. Jahres in Sachen der Einspänniger von Mettnich gegen die dasigen Bauern. „In Erwägung, daß ... spricht dahiero aus: daß die Felder, Wiesen, Waldung, Wildland und Rotthecken zwar gemein unter den Bauern mittels Ausschluß der Einspänniger ... doch kein wahres Eigentum und das verfassungsmäßig erbschaftlich und

nutzbar und also nur beschränkt durch die Oberlehnsherrschaft wäre . . ."

Schließlich sei noch ein Gutachten des oben schon genannten Hofkammerrates Bouthilier vom 17. Thermidor erwähnten Jahres 10, in dem es heißt, daß die Wälder und Rotthecken „ein ergänzender Teil" der Güter und die Waldungen und Rotthecken keine eigentlichen sogen. Gemeinsgüter seien.

Der privatrechtliche Charakter der Stockgüter kann hiernach einem Zweifel nicht unterliegen. Ebenso wie die eigentlichen Gehöferschaften sind sie rein privatrechtliche Wirtschaftsverbände.

§ 26.

Nunmehr ist die Frage nach der Rechtsnatur dieses privatrechtlichen Verbandes der Gehöferschaft zu beantworten.

Ist die Gehöferschaft eine den römischrechtlichen Vereinigungsformen entsprechende Personenmehrheit? Für die Vereinigung mehrerer Personen kannte das römische Recht nur die beiden Formen der universitas und der communio bezw. societas. Die societas scheidet für die Gehöferschaft von vornherein aus, weil bei ihr das vertragliche Moment fehlt. Zu erörtern ist also, ob die Gehöferschaft ein von der Gesamtheit der Mitglieder losgelöstes Rechtssubjekt, eine juristische Person, oder ein unter mehreren Personen bestehendes Rechtsverhältnis, eine Gemeinschaft nach Bruchteilen ist.

Die juristische Person ist dasjenige Rechtssubjekt, das nicht Mensch ist. Sie teilt mit ihm die wichtigsten Eigenschaften der Persönlichkeit: Rechtsfähigkeit und Willensfähigkeit (Handlungsfähigkeit).[10] Die juristische Person kann jedoch ihren Willen nicht in derselben Weise bilden und erklären wie die physische Person. Bei dieser, dem Menschen, ist der Wille: „die Schöpfung und Äußerung des ihm innewohnenden, einheitlichen Geistes. Der Wille der juristischen Person gestaltet sich dadurch, daß ihr verfassungsmäßige Organe zur Verfügung stehen, welche Geist und Willensfähigkeit für sie verwerten".[11] Das erste Kennzeichen einer juristischen Person ist demnach ihre Organisation.

Die Gehöferschaft hat eine Organisation. Ihre Organe sind die Mitgliederversammlung und der meist aus drei Personen bestehende Vorstand, an dessen Spitze als geschäftsführender Vorsitzender der Vorsteher oder Heckenmeister steht. In größeren Gehöferschaften, besonders in denen, die auf Grund des von der Regierung vorgeschlagenen Statuts geregelt sind, ist zur Überwachung des Vorstandes ein Gehöferschaftsausschuß mit meist 12 Mitgliedern bestellt. Was diese Organe verfassungsmäßig als Willen der Gehöferschaft erklären, ist Wille derselben.

---

[10]) vgl. Crome a. a. O. Bd. 1 S. 228ff.; Dernburg a. a. O. Bd. 1 S. 186ff.; Gierke, GenTh. S. 142ff.

[11]) s. Dernburg a. a. O. Bd. 1 S. 188.

In diesen Organen, besonders in dem Vorstand, tritt die Gehöferschaft als solche auf. Durch Willenserklärung des Vorstandes bestimmt und verteilt sie die Nutzungen an dem Gemeingut. Durch ihn wird die Gehöferschaft, soweit nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zulässig, vor Gericht vertreten. Als ihr Organ stellt der Vorstand den jährlichen Wirtschaftsplan auf und vertritt sie der staatlichen Aufsichtsbehörde gegenüber. Der Gehöferschaft als solcher, der von dem Willen der einzelnen Mitglieder unabhängigen Einheit steht die Verwaltung des Vermögens zu. Die Gehöferschaft als solche ist demnach verwaltungs- und damit geschäftsfähig.

Die Gehöferschaft ist ferner als solche verantwortlich für einen Schaden, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zugefügt (BGB. § 31).[12])

Die Gehöferschaft besitzt mithin Verantwortlichkeit

---

[12]) Ein Beispiel: Seit Jahr und Tag hat der Gehöferschafts-Vorsteher einen Walddistrikt bis an einen Bach aufgeteilt. Bei einer Neuvermessung stellt sich heraus, daß der Gehöferschaftsbann nur bis zu einem Weg 100 m oberhalb des Baches sich erstreckt. Für den von den Nachbarn in Anbetracht der viele Jahre hindurch entgangenen Nutzung verlangten Schadensersatz kann nicht der Vorsteher, sondern nur die Gehöferschaft als solche haften, weil jener nur in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtung gehandelt hat.

bezw. Zurechnungsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit, die beiden Kriterien der Handlungs- oder Willensfähigkeit, demnach die eine der zwei Eigenschaften der Persönlichkeit.

Besitzt die Gehöferschaft aber auch die zweite dieser Eigenschaften: die Rechtsfähigkeit, d. h. die Fähigkeit, Träger von Rechten und Verbindlichkeiten zu sein?

Die Rechtsfähigkeit der juristischen Personen beschränkt sich auf das in der Natur der Sache liegende Maß. „Es fehlen ihr diejenigen Rechtsverhältnisse, die ohne ein lebendes Wesen als ihren Träger nicht gedacht werden können" (z. B. die meisten Rechtsverhältnisse des Familienrechts, Befugnis zur Errichtung erbrechtlicher Verfügungen usw.).[13]) Die Rechtsfähigkeit der juristischen Person beschränkt sich daher im wesentlichen auf das Vermögensrecht.

Ist also die Gehöferschaft vermögensfähig, und zwar nicht als Summe der einzelnen Genossen, sondern als Produkt derselben, als ein rechtlich von ihr getrenntes selbständiges Wesen? Die Frage ist zu verneinen! Die Gehöferschaft ist als solche nicht fähig, Subjekt von geldwerten Gütern zu sein.[14]) Zunächst schon aus dem Grunde nicht, weil die Rechte des einzelnen Genossen an dem gemeinschaftlichen Vermögen viel zu stark ausgeprägt sind, um noch eine über ihnen stehende Berechtigung der Gesamtheit aufkommen zu lassen. Der Anteil des

[13]) s. Dernburg a. a. O. Bd. 1 S. 227.

[14]) vgl. Dernburg a. a. O. Bd. 1 S. 355; Crome a. a. O. Bd. 1 S. 170.

einzelnen ist durch diesen von jeher teilbar und veräußerlich gewesen; die Gehöferschaft als solche kann weder über einen Einzelanteil noch über deren Summe, d. h. über das ganze reale Gemeingut verfügen. Wird hierüber ein Rechtsgeschäft abgeschlossen, dann tritt die Gehöferschaft nicht als eine selbständige, unabhängige Einheit, sondern als Summe der einzelnen willensfähigen Genossen auf. Was die Gehöferschaft erwirbt, erwerben die Gehöfer, was sie veräußert, veräußern die Gehöfer. Macht sie Schulden, so werden alle Genossen Schuldner. Der Vorstand, der im Namen der Gehöferschaft das Rechtsgeschäft abschließt, handelt nicht als Organ einer Einheit, sondern als bevollmächtigter Vertreter jedes einzelnen Genossen; von deren Willen ist die Verfügung über geldwerte Güter abhängig. Das aktive und passive Vermögen ist also ein gemeinsames, es gehört den Gliedern, nicht der Genossenschaft als solcher, d. h. einem von dem Wechsel der Mitglieder unabhängigen Subjekt, das seine Existenz über das Leben der einzelnen Individuen hinaus behält. Wir kommen demnach zu dem Resultat, daß die Gehöferschaft als solche zwar handlungsfähig aber vermögensunfähig ist, daß sie mithin schon deswegen nicht als eine mit juristischer Persönlichkeit ausgestattete Vereinigung als Korporation im Sinne des Privatrechts angesehen werden kann.[15])

[15]) Sohm a. a. O. S. 32 kommt in seiner Abhandlung über „Die deutsche Genossenschaft" zu dem gleichen Ergebnis: „Die Genossenschaft ist ein zwar vermögensunfähiges aber verwaltungsfähiges Subjekt. Sie

§ 27.

Gewisse, bei oberflächlicher Vergleichung der Gehöferschaft mit der communio, der Gemeinschaft nach Bruchteilen sich ergebende, übereinstimmende Merkmale legen weiterhin den Gedanken nahe, die Gehöferschaft trotz ihres deutschen Ursprungs als communio anzusprechen. Das erscheint zumal bei der Dehnbarkeit des deutschen Genossenschaftsbegriffes leicht möglich.

Ebenso scharf getrennt wie bei der communio sind bei der Gehöferschaft die Quoten der einzelnen Mitglieder. Der Anteil ist Gegenstand des Sonderrechts und unterliegt der freien Verfügung des einzelnen Genossen. Über das gemeinschaftliche Vermögen als solches kann nur durch den übereinstimmenden Willen aller verfügt werden. Ferner als wichtiges Moment: Jedes Mitglied der Gemeinschaft hat die actio communi dividundo, einen Anspruch auf Aufhebung der Gemeinschaft, ein Recht, das allerdings bezüglich der Holzungen der Gehöferschaft aus wirtschaftlichen Gründen durch das Gesetz v. 14. 3. 1881 unterdrückt wurde. Abgesehen von diesen übereinstimmen-

---

ist, weil vermögensunfähig, keine juristische Person im Sinne des Privatrechts. Aber sie kann trotzdem, kraft ihrer Verwaltungsmacht über einen Vermögenskreis (das Genossenschaftsvermögen) verfügen, *als ob* derselbe ihr eigenes Vermögen, *als ob* sie Subjekt desselben, *als ob* sie juristische Person wäre. Die deutsche Genossenschaft leistet in der deutschen Rechtsentwicklung darum *wirtschaftlich* das gleiche wie die juristische Person des römischen Rechts. Sie bedeutet nur eine andere Rechtsform, in welcher wesentlich der gleiche Erfolg herbeigeführt wird".

den Merkmalen stellt sich die Gehöferschaft jedoch in einen wesentlichen Gegensatz zu der römischrechtlichen Gemeinschaft dadurch, daß diese keinerlei Verwaltungsorganisation mit einem handlungsfähigen, von dem Willen eines einzelnen Genossen unabhängigen Vorstand kennt.

§ 28.

Bei dem Ursprung der Gehöferschaft in deutschem Rechtsgebiet liegt es näher, ihre Rechtsnatur auf Grund des deutschen Rechts zu bestimmen, zumal dieses einen viel größeren Reichtum an Vereinigungsformen aufweist als das römische Recht. Die Gehöferschaft als eine Gemeinschaft ohne Rechtspersönlichkeit und dennoch mit straffer Zusammenfassung der Genossen zu einer Einheit weist hierbei sofort auf die Gemeinschaft zur gesamten Hand hin.

Die Gemeinschaft zur gesamten Hand ist eine Personenvereinigung, bei der die Gesamtheit der Genossen Träger der gemeinschaftlichen Rechte und Pflichten ist. In seiner Wirkung auf das Gemeinvermögen läßt sich dieses Prinzip in dem Satz ausdrücken: „Keiner von den Gemeindern kann für sich allein weder über das ganze, noch über einen Teil des gesamten Gutes verfügen; nur alle Gemeinder zusammen können über das ganze oder über einen Teil des Gutes verfügen".[16])

Aus diesem Satz geht zunächst hervor, daß lediglich der Gesamtwille über das Genossenschaftsvermögen, so-

[16]) Heusler a. a. O. Bd. 1 S. 236.

wohl über das ganze wie über einen Teil desselben entscheidet, nicht also ein über der Gesamtheit der einzelnen stehendes selbständiges Subjekt. Die Gesamthand als solche ist im Gegensatz zu der juristischen Person nicht vermögensfähig, sie stimmt also in dieser Beziehung nach obiger Darlegung mit der Gehöferschaft überein. Vermögensfähig sind nur die Glieder.

Aber während bei der Gesamthand die Mitberechtigung aus rechnerisch nicht zerlegbaren Anteilen besteht, ist die Mitberechtigung bei der Gehöferschaft für jeden einzelnen Genossen genau fixiert. Die Gesamthand erscheint — und das liegt in ihrer historischen Entwicklung begründet — in allen Rechtsgeschäften immer manibus conjunctis als eine Gesamtheit, als ein Individuum, ohne allerdings die Kraft zu haben, ein selbständiges Subjekt zu werden.[17]) Die Gehöferschaft dagegen tritt im Rechtsverkehr immer als die Summe der berechtigten Individuen auf. Dem Gesamthänder selbst fehlt somit die Möglichkeit, über einen ideellen Anteil — ohne einen solchen läßt sich auch bei der Gesamthand eine Mitberechtigung nicht denken — frei zu verfügen. Seine Gemeinder sind nicht gehalten, den Erwerber dieser Quote in die Gemeinschaft aufzunehmen. Eine diesbezügliche einseitige Verfügung eines Gemeinders ist rechtsunwirksam. Anders bei dem Gehöfer. Dieser verfügt nach freiem Belieben über seinen

---

[17]) vgl. Stobbe a. a. O. Bd. 1 S. 433; Crome a. a. O. Bd. 1 S. 167; Heusler a. a. O. Bd. 1 S. 223 ff.

Anteil; die Gehöferschaft als solche kann sich hiergegen nicht wehren. Handelt es sich aber um eine Verfügung über das ganze Gut oder nur über einen realen Teil desselben, dann ist sowohl bei der Gesamthand wie bei der Gehöferschaft eine Mitwirkung aller Genossen erforderlich.

Ein weiteres Moment unterscheidet die Gehöferschaft von der Gesamthand. Charakteristisch für die Gesamthand ist, daß „die Verwaltung des gemeinsamen Vermögens grundsätzlich durch die einzelnen Mitglieder vor sich geht, sei es daß sie (was für Verfügung über Grundstücke die Regel bildet) alle gemeinsam ‚mit gesamter Hand', sei es daß sie (was für Verfügung über bewegliche Sachen und für die rein obligatorische Verfügung die Regel bildet) als einzelne auftreten".[18]) Die Verwaltung des gemeinsamen Vermögens ist grundsätzlich eine Verwaltung der Mitglieder. Anders bei der Gehöferschaft, die als solche, wie oben nachgewiesen, wohl verwaltungsfähig ist.

Die Gesamthand ist ferner von dem individuellen Recht beherrscht: Jeder Mehrheitsbeschluß ist begrifflich ausgeschlossen. Aus gleichem Grund ist mit ihrem Begriff unvereinbar die rechtliche Überordnung eines Genossen über einen anderen, wodurch allerdings die Erhebung eines Mitgliedes zum Gemeinschaftshaupte bei grundsätzlicher Wahrung der der Gesamtheit zukommenden obersten Stellung keineswegs ausgeschlossen ist.[19]) Dieses

[18]) s. Sohm a. a. O. S. 10 (28); vgl. auch Schröder a. a. O. S. 697.

[19]) Gierke, Deutsches PrivR. Bd. 1 S. 664.

Prinzip schließt eine Verfassung, eine Organisation aus. Und daher weicht hauptsächlich in diesem Punkt die Gehöferschaft von der Gesamthand ab. Denn diese hat, wie oben erörtert, eine fein ausgearbeitete Organisation und konzentriert verfassungsmäßig in dem Vorstand einen Gesamtwillen, der in der Verwaltung des Gehöferschaftsvermögens vollständig unabhängig von dem Willen des einzelnen Genossen ist. Die Gehöferschaft tritt also in scharfem Gegensatz zu der Gesamthand handelnd in ihren Organen auf.

§ 29.

Die Gehöferschaft ist vielmehr eine besondere, deutschrechtliche Agrargenossenschaft, d. h. „eine Genossenschaft zum Zwecke gemeinsamer landwirtschaftlicher Benutzung eines Grundvermögens".[20]) Voraussetzung ist das Vorhandensein eines persönlichen und unpersönlichen Substrates. Letzteres ist bei der Gehöferschaft der wichtigere Faktor. Durch das Grundvermögen wird die Gehöferschaft erst zu dem eigenartigen Rechtsverhältnis, als das es in unserer Zeit auffällt.

Nachdem sich die Gehöferschaft aus der grundherrlichen Zwangsgemeinschaft in eine selbständige und freie Anbaugenossenschaft entwickelt hatte, ging die Vorherrschaft der Person bald verloren. Wenn früher jedem Hufeninhaber als solchem die gleiche Pflicht und dann das

---

[20]) Gierke, Deutsches PrivR. Bd. 1 S. 612.

gleiche Recht zur Bestellung des grundherrlichen Landes zukam, so bildete, als der Gehöfer in der freien Anbaugenossenschaft seine Berechtigung teilen, veräußern und vererben konnte, den Zusammenhalt nicht mehr die Hofgenossenschaft, der Personenverband, sondern der Grund und Boden, der ihrer Nutzung unterlag. Jeder, der einen ideellen Anteil an dem Lande erwarb, wurde Mitglied der Gemeinschaft. Die Mitgliedschaft wurde rein dinglich, bedingt durch den Besitz von Quoten. So ist es auch heute noch. Nicht persönliche Tatbestände verleihen einen Nutzungsanteil, sondern der Nutzungsanteil selbst bildet die Grundlage zur Mitgliedschaft. Hierdurch ist die Gehöferschaft zu einer reinen Vermögensgenossenschaft geworden. Die Personenfrage ist für die Gehöferschaft vollständig Nebensache: Gleichgültig ist es, ob sie 10, 20 oder 100 Mitglieder hat. Maßgebend allein ist das Vermögen als solches, das in die bestimmte Anzahl von Anteilen: Zollen, Mäßchen oder Fässer zerfällt. Ausschlaggebend ist bei Verteilung der Nutzungen lediglich die Anzahl der den einzelnen Gehöfern zustehenden Anteile.

Als eine derartige Vermögensgenossenschaft ist die Gehöferschaft — so paradox es auch klingen mag — der modernen Aktiengesellschaft nicht unähnlich. Rein äußerlich genommen, treffen wir im Vorstand, Aufsichtsrat (Gehöferschaftsausschuß [21]) und Generalversammlung die gleiche Organisation. Bei der Gehöferschaft und der Aktiengesellschaft ist ein Grundkapital vorhanden; bei jener

[21]) vgl. S. 82.

das Gemeinland, bei dieser eine bestimmte Geldsumme. Bei jener ist das Grundkapital zerlegt in die verschieden benannten Einheiten, bei dieser in die Aktien.[22]) Einheiten wie auch Aktien kann ein Mitglied, wie überhaupt jedermann, in beliebig großer Anzahl erwerben. Die Aktie wie die Einheit gewährt in der Generalversammlung eine Stimme. Das Mitgliedschaftsrecht berechnet sich bei beiden nach der Summe der Aktien bezw. der Anteile, die der einzelne besitzt. Die Beschlüsse in der Gehöferschaft und Aktiengesellschaft werden nach Stimmenmehrheit, berechnet nach Anteilen, gefaßt. Der Untergang erfolgt bei der Gehöferschaft durch Veräußerung des ganzen Grundbesitzes, bei der Aktiengesellschaft durch Wegfall des nominellen Stammkapitals, also durch Beseitigung der vermögensrechtlichen Grundlage. Der Unterschied zwischen beiden Vereinigungen ist allerdings von grundlegender Bedeutung: Zweck und Rechtsfähigkeit.

Auch mit der alten Gewerkschaft bestehen viele Ähnlichkeiten, die bezüglich der Anteile noch auffallender sind als bei der Aktiengesellschaft. Der Gehöferschaftsanteil bedeutet eine ideelle Quote an dem Gehöferschaftsland, der alte Kux ist ein ideeller Anteil am Bergwerk. Beide werden als Immobilien behandelt und unterliegen daher dem sachenrechtlichen Verkehr.[23])

---

[22]) Gierke, Genossenschaftsrecht Bd. 2 § 21—31: „Die Aktie ist das zur Sache gewordene Genossenrecht".

[23]) vgl. Heusler a. a. O. Bd. 1 S. 302; Gierke, Deutsches PrivR. Bd. 1 S. 618.

Wir beurteilen also die Gehöferschaft als eine reine Vermögensgenossenschaft, deren Grundlage ein modifiziertes, körperschaftlich gebundenes Miteigentum ist.

§ 30.

Art. 164 EG. BGB. bestimmt, daß die landesgesetzlichen Vorschriften über die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Realgemeinden und ähnliche Verbände, deren Mitglieder als solche zu Nutzungen an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken ... berechtigt sind, in Kraft bleiben. Nach den vorhergehenden Ausführungen fällt unter „ähnliche Verbände" auch die Gehöferschaft. Es fragt sich also, welche landesgesetzlichen Vorschriften über die Gehöferschaften bestehen und wie weit deren Rechtsverhältnisse durch diese Vorschriften geordnet sind. In Betracht kommen hierbei nach Art. 164 in Verb. mit Art. 55 EG. BGB. nur die Sondervorschriften, die gerade auf diese Materie als solche Bezug nehmen. Es sollen dagegen nicht in Kraft bleiben „diejenigen Bestimmungen des allgemeinen Privatrechts, welche bisher überhaupt für derartige Verbände galten".[24]) Selbst soweit sich die Vorbehalte auf ganze Materien erstrecken, z. B. das Bergrecht (Art. 67 a. a. O.), das Jagdrecht (Art. 69 a. a. O.), werden dadurch nur die besonderen, auf diese Materie sich beziehenden

[24]) Habicht a. a. O. S. 107 ff.

Vorschriften der Landesgesetze aufrechterhalten, nicht aber die allgemeinen Grundsätze des bisherigen Landesrechts, welche zur Ergänzung der besonderen Vorschriften dienen und auf welche in diesen ausdrücklich oder stillschweigend verwiesen ist".[25]) Soweit also in den bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften über Gehöferschaften auf die allgemeinen Bestimmungen des Landesrechts verwiesen wird und deren Rechtssätze ohne Rücksicht auf ihre allgemeine Geltung als Sonderbestimmung für die betreffende Materie getroffen sind, bleibt neben den Spezialgesetzen für die Gehöferschaft das rheinische Landesrecht, der côde civil in Kraft.

Das einzige preußische Gesetz, das die Gehöferschaft, und zwar nur bezüglich ihres Waldbesitzes behandelt, ist das mehrfach erwähnte Gesetz betr. gemeinschaftliche Holzungen v. 14. 3. 1881. In § 1 wird neben anderen deutschrechtlichen Genossenschaften auch die Gehöferschaft den Bestimmungen des Gesetzes unterworfen. Die §§ 2—4 stellen die Gehöferschaftswaldungen unter Staatsaufsicht und regeln die wirtschaftliche Vertretung der Gehöferschaft gegenüber der Aufsichtsbehörde, nämlich die Bestellung von Bevollmächtigten und eines Vorstandes. § 5 gibt der nach Anteilen zu berechnenden Mehrheit der Eigentümer die Berechtigung, die Verwaltung und Bewirtschaftung der Holzung durch ein Statut zu regeln. Die §§ 6—8

---

[25]) Planck a. a. O. Bd. 4 zu Art. 55; ebenfalls Staudinger a. a. O. zu Art. 55.

verbieten eine Teilung des Gemeinlandes in Natur mit bestimmten Ausnahmen, über deren Vorhandensein nach Anhörung der Auseinandersetzungsbehörde (Generalkommission) die Kgl. Regierung entscheidet. § 9 gibt Strafbestimmungen für unberechtigte Holzentnahme der Miteigentümer. § 10 läßt andere für den Forstbetrieb in den betreffenden Landesteilen bereits bestehende Gesetze in Kraft.

Das Gesetz befaßt sich also ausschließlich mit der wirtschaftlichen Regelung der Gehöferschaftsverhältnisse. Die Rechtsverhältnisse, also die Stellung der Gehöferschaft als solcher (etwa ihre Eigenschaft als juristische Person), die Stellung der Mitglieder untereinander und zu der Genossenschaft als solcher finden keine Erwähnung.

In rechtlicher Beziehung hat also Art. 164 a. a. O. für das Wesen der Gehöferschaft keine Bedeutung, wenn man nicht als solche auffaßt, daß auch nach Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches eine landesgesetzliche Regelung der Gehöferschaftsmaterie in Verbindung mit § 218 EG. BGB. möglich ist. Für die Gehöferschaft kommen, sofern es sich nicht um die durch das soeben genannte preußische Gesetz von 1881 geregelten Beziehungen handelt, gemäß Art. 55 weder rechtliche Sonderbestimmungen noch allgemeine Grundsätze des rheinischen Rechts in Betracht.[26])

[26]) Von einigen im Gehöferschaftsgebiet liegenden Amtsgerichten ist im Gegensatz zu unserer Auffassung wiederholt die Ansicht vertreten worden, daß nach Art. 164 allgemein für die Rechtsverhältnisse der Gehöferschaft, so auch für die Frage, welche Art von Eigentum vorliege, altes Recht, also côde civil in Betracht käme.

Für die rechtliche Beurteilung ist vielmehr vorläufig (mit der soeben bezeichneten Ausnahme) ausschließlich Reichsrecht maßgebend. Es wird also hierdurch auch der in Art. 181 EG. BGB. ausgesprochene allgemeine Grundsatz und die in Art. 173 a. a. O. getroffene Sonderbestimmung gewahrt, daß auf das zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches bestehende Eigentum bezw. auf eine zu dieser Zeit bestehende Miteigentumsgemeinschaft nach Bruchteilen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung finden.

§ 31.

Dem Charakter der Gehöferschaft als einer Miteigentümergemeinschaft entsprechend, ist die Rechtsstellung ihrer Mitglieder nach den §§ 1008—1011 BGB. über Miteigentum und den §§ 741—758 BGB. über Gemeinschaft zu beurteilen. Das Bürgerliche Gesetzbuch sieht das Recht des einzelnen Miteigentümers nicht als ein neben dem Eigentum bestehendes und dasselbe belastendes Recht, sondern als wirkliches Eigentum an. Der Anteil des einzelnen wird rechtlich als ein selbständiges Recht gleicher Art wie das Recht am Ganzen behandelt.[27]) Der Anteil des Miteigentümers, hier des Gehöfers, ist ein Bruchteil des Ganzen und wird ziffernmäßig durch eine mehr oder weniger große Anzahl von Einzelheiten ausgedrückt. Die Summe sämtlicher Einzelheiten macht die

[27]) s. S. 89, 90.

Größe des Gemeingutes aus. So ist die Gehöferschaft Irsch zerlegt in 123 Ruten bezw. 123000 Linien, Losheim in 7696 Zoll usw. Die Berechtigung an jeder Einheit bedeutet Eigentum mit allen aus ihm entspringenden Rechten und Pflichten. Die Summe der einem Gehöfer gebührenden Einheiten macht seinen Anteil, seine Quote am Ganzen aus. Die Quote des Gehöfers ist also eine Summe von Rechten und Pflichten.

Aus dem Eigentum fließt das Recht des Gehöfers auf den Gebrauch des gemeinschaftlichen Gegenstandes und den seinem Anteil entsprechenden Bruchteil der Früchte (§ 743 BGB.). Der bestimmungsgemäße Gebrauch des gemeinsamen Gegenstandes gibt dem Gehöfer im Walde: Lohe, Holz, Streu; früher auf der Feldflur: Ackerflächen zum Fruchtbau. Als Bruchteil der Früchte, d. h. nach § 99 BGB. der Erzeugnisse oder der sonstigen bestimmungsgemäßen Ausbeute, die aus dem gemeinschaftlichen Gegenstand gewonnen wird, erhält er gemäß seiner Berechtigung Geldbeträge aus Holzverkäufen (von aufgeforstetem Hochwald) sowie aus Jagd- und Landverpachtungen ausbezahlt, soweit diese nicht durch gemeinschaftliche Ausgaben, Steuern usw. in Anspruch genommen werden.

Vor allem aber charakterisiert das Miteigentum nach Bruchteilen die Verfügungsmacht des Gehöfers über seine Quote (§ 747 BGB.). Der Anteil des Gehöfers ist ein selbständiges, freies Vermögensobjekt, das dem Eingriff der anderen Mitglieder nicht unterliegt. Für seinen

Erwerb und Verlust, für seine Veräußerung und Belastung gelten die für Grundstücke nach bürgerlichem Gesetzbuch und Grundbuchordnung maßgeblichen Vorschriften. So ist für Übertragung eines Anteils, dessen Größe aus dem Grundbuch ersichtlich sein muß (§ 48 GBO.), oder eines Teils desselben Auflassung und Eintragung in das Grundbuch erforderlich. Aus der Abteilung 1b des im Anhange in Abschrift mitgeteilten Grundbuchblattes bezw. Tabelle für die Gehöferschaft Rappweiler ist eine derartige Eintragung zu ersehen.[28])

Der ideelle Anteil des Gehöfers kann durch Eintragung im Grundbuch mit einem Vorkaufsrecht (§ 1096),

---

[28]) Das Grundbuchblatt der Gehöferschaft, das als gemeinschaftliches Blatt für mehrere Grundstücke desselben Eigentümers, d. h. der Gehöferschaft als Gesamtheit der Miteigentümer, verwandt wird (§ 4 GBO.) und eine besondere, praktisch erprobte Anordnung erhalten hat, zerfällt in folgende Teile: 1. Aufschrift: Diese enthält den Grundbuchbezirk, die Nummer des Bandes und Artikels (Blattes), ferner den Hinweis auf die in Abt. 1b eingetragenen Eigentümer, den Verteilungsmaßstab: Faß, Mäßchen, Zoll, und die Summe der Anteile. 2. Abt. 1a: Verzeichnis der Grundstücke. In ihr werden die einzelnen Grundstücke (Grundstückskomplexe) der Gehöferschaft nach ihrer Katasterbezeichnung (Gemarkung, Nummer des Kartenblattes und Flächenabschnitt; ferner Lage, Wirtschaftsart, Größe und Grundsteuer des Reinertrags) unter laufender Nummer aufgeführt, ferner die Fortschreibungen notiert. 3. Abt. 1b: Verzeichnis der Miteigentümer. Diese Abteilung gibt unter laufender Nummer an: den Namen der Eigentümer, Zeit und Grund des Erwerbes, Größe der Anteile und Abschreibungen. 4. Abt. 2: Dauernde Lasten und Beschränkungen des Eigentums. 5. Abt. 3: Hypotheken und Grundschulden.

mit einer Reallast (§ 1106), mit einem Widerspruch (§ 899), mit einem Nießbrauch (§ 1030), mit einer Hypothek (§ 1114) und mit einer Grundschuld (§§ 1191, 1192 BGB.) belastet und beschränkt werden, freilich immer unter der Voraussetzung, daß der Anteil grundbuchmäßig genau feststeht. Das wird besonders deswegen betont, weil die Gehöfer sich häufig ohne jede Förmlichkeit Anteile übertragen. Die Folge ist, daß der Grundbuchrichter die Eintragung von Auflassungen solcher Anteile oder die Gewährung von Rechten an solchen ablehnen muß, wenn die verlangte Eintragung sich nicht folgerichtig an die vorausgegangenen Eintragungen anschließt. Die tatsächlichen Verhältnisse am Gehöferschaftsbesitz stimmen daher vielfach mit den Eintragungen im Grundbuch nicht mehr überein.

Ausgeschlossen ist die Belastung eines Anteils mit einem Erbbaurecht (§ 1012), einer Grunddienstbarkeit (§ 1018) oder einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit (§ 1090), da diese Rechte nur auf dem ganzen gemeinschaftlichen Grundstück ruhen können. Zur Entstehung eines derartigen Rechtes ist eine gemeinschaftliche Erklärung aller Genossen erforderlich. Eine Folge der freien Verfügungsgewalt des Gehöfers über seinen Anteil ist, daß dieser von seinen Gläubigern auch gepfändet oder zwangsweise versteigert werden kann (§ 864 Abs. 2 ZPO., §§ 181 ff. ZVG.).[29]) Der Antrag eines Gläubigers auf

[29]) Sind die Anteile der einzelnen Gehöfer im Grundbuch bei An-

Teilung der Holzungen ist indessen infolge § 5 des Gesetzes v. 14. 3. 1881 wirkungslos.

Der Gehöfer kann weiterhin auf seinen Anteil verzichten, und zwar durch Erklärung gegenüber dem Grundbuchamt und Eintragung der Verzichtserklärung in das Grundbuch (§ 928 BGB.). Eine Akkreszenz des Anteils an die übrigen Miteigentümer verwirft das Bürgerliche Gesetzbuch (anders bei der Gesellschaft, § 738). Sie ist bei der Gehöferschaft auch nie üblich gewesen, noch praktisch vorgekommen. Eventuell könnte nur der Fiskus das Recht haben, sich den herrenlosen Anteil anzueignen.

Wie der Miteigentümer, so ist der Gehöfer gegen Besitzentziehung oder Störung possessorisch gemäß § 866 BGB. mit Ausnahme des Falles geschützt, daß die Grenzen des dem einzelnen Gehöfer zustehenden Gebrauches streitig sind. Petitorischen oder negatorischen Schutz hat der Gehöfer durch §§ 985 u. 1004 BGB., falls er durch Entziehung oder Vorenthaltung des Anteils an der gemeinschaftlichen Sache geschädigt ist, bezw. wenn er anderweitig in seinen Befugnissen beeinträchtigt wird.

Analog den Rechtsgrundsätzen über das Miteigentum ist die Regelung des Stimmrechts der Gehöferschaft bei Beschlußfassungen über die Verwaltung oder Benutzung (§§ 744, 745 BGB.) sowie über die Veräußerung des

---

legung desselben nicht festgestellt, sondern diese lediglich als Miteigentümer eingetragen, so hat vor einem Zugriff eines Gläubigers an einem Gehöferanteil zuerst eine Berichtigung des Grundbuches stattzufinden (vgl. Güthe a. a. O. zu § 48).

gemeinschaftlichen Gegenstandes (§ 747 Satz 2 a. a. O.) anzunehmen. Inwieweit aber bei derartigen Beschlußfassungen Einstimmigkeit der Mitglieder oder ein Mehrheitsbeschluß erforderlich oder genügend ist, soll bei Erörterung der Rechtsstellung der Gehöferschaft als solcher noch ausgeführt werden. Das Recht des einzelnen Genossen auf Aufhebung der Gemeinschaft (§ 749 Abs. 1 BGB.) und als deren Folge der Anspruch auf einen realen Teil der Sache nach erfolgter Auseinandersetzung bemißt sich bezüglich der Waldung nach den Bestimmungen des Gesetzes v. 14. 3. 1881. Hiernach ist die Aufhebung der Gemeinschaft und demzufolge die reale Teilung der Gehöferschaftsholzungen ausgeschlossen oder doch nur ausnahmsweise beim Vorhandensein gewisser Voraussetzungen möglich.[30]) Soweit eine Gehöferschaft dagegen heute noch Wiesen, Wild- oder Ackerland besitzt, steht der Teilung dieses Besitzes nichts im Wege, es sei denn, daß die Gehöfer sich vertraglich für das Gegenteil gebunden oder durch eine grundbuchmäßige Eintragung auch für ihre Rechtsnachfolger dies Recht ausgeschlossen haben (§ 1010 BGB.).

Diesen Rechten des einzelnen Gehöfers steht die Pflicht zur anteilsmäßigen Tragung der Lasten des Gehöferschaftsbesitzes, insbesondere der Kosten seiner Verwaltung gegenüber (§ 748 BGB.). Die Grundsteuerlasten sind zum Teil der Gehöferschaft als solcher auferlegt, wie besonders im Landkreis Trier, und werden dann aus der Gehöferschafts-

---

[30]) s. S. 95.

kasse bestritten, zum Teil fallen sie den einzelnen Genossen gemäß ihrer Anteilsberechtigung unmittelbar zur Last. Die Erhaltung des gemeinschaftlichen Besitzes fordert von dem Gehöfer die anteilsmäßige Übernahme von Kulturarbeiten, Wegeausbesserungen usw. Die Kosten der eigentlichen Verwaltung bestehen zunächst in einem geringen Entschädigungsbetrage für die Vorstandsmitglieder und den Rechner für deren Auslagen und Mühewaltung, dann in denjenigen Abgaben, deren die Aufsichtsbehörde zur Ausführung der von ihr innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen benötigt.[31])

§ 32.

Es erübrigt noch eine Erörterung darüber, in welcher Weise die Gehöferschaft als solche im Rechtsverkehr und besonders im Prozeß auftritt.

Es ist oben dargelegt worden, daß die Gehöferschaft keine juristische Person ist. Ein Rechtsgeschäft mit oder seitens der Gehöferschaft kann daher nur mit dem Willen der Gesamtheit zustande kommen. Dieses Prinzip folgt aus § 744 BGB.: Die Verwaltung des gemeinschaftlichen Gegenstandes steht den Teilhabern gemeinschaftlich zu. Unter „Verwaltung" verstehen wir dabei alle diejenigen wirtschaftlichen und rechtsgeschäftlichen Maßregeln, die zur

---

[31]) Gemäß § 3 des Ges. v. 14. 3. 1881 sind auf Grund der Verfügung des Regierungspräsidenten zu Trier v. 14. 7. 1891 die Kosten auf 0,20 Mk. pro Hektar und Jahr festgesetzt worden.

Erhaltung und Ausnutzung des Gehöferschaftsvermögens erforderlich sind.[32])

Es ist ersichtlich, daß eine kleine, nur auf wenig Mitglieder beschränkte Gemeinschaft die Verwaltung in jeder Beziehung und ohne Schwierigkeit gemeinschaftlich auszuführen vermag, daß aber bei einer Gehöferschaft mit einer großen Anzahl von Mitgliedern dieser Grundsatz nicht aufrechtzuerhalten ist und auf die wichtigsten Fragen beschränkt werden muß. Aus diesem Grunde ist auch das in § 744 Abs. 1 BGB. aufgestellte Einstimmigkeitsprinzip zunächst in § 744 Abs. 2 durch die Norm durchbrochen, daß jeder Teilhaber ohne Zustimmung der übrigen Genossen die zur Erhaltung des gemeinschaftlichen Gegenstandes notwendigen Maßregeln treffen kann. Es kann also ein Gehöfer auf eigene Faust eine Vorrichtung zur Abwendung einer Gefahr, die dem Gemeingut etwa durch Feuer, Wasser usw. droht, herstellen. Weiter ist jeder Gehöfer in der Lage, ohne Zustimmung der übrigen Genossen fällige Gelder, z. B. Steuern, Gerichtskosten, zu begleichen, sofern eine Säumnis ungünstige Folgen für die Gemeinschaft nach sich ziehen würde.

Das Konsensprinzip erleidet sodann eine weitere Einschränkung durch die Festsetzungen des § 745 a. a. O. Diese sollen der Mehrheit die Möglichkeit gewähren, Beschlüsse, die zur Erhaltung und Benutzung des ge-

---

[32]) Also auch Prozeßmaßregeln. Vgl. Staudinger a. a. O. zu § 744 Anm. I.

meinschaftlichen Gegenstandes erforderlich sind, auch gegen den Willen einzelner Dissentierender, vielleicht renitenter Mitglieder durchzusetzen. Auf Ausnahmen von diesem Majoritätsprinzip wird später einzugehen sein.

Aber auch dieses Majoritätsprinzip genügt für einen größeren Personenkreis im allgemeinen nicht. In den täglichen Fragen, die bei der Verwaltung eines umfangreichen Gemeingutes erledigt werden müssen, ist ein jedesmaliges Zusammenrufen und Beschlußfassen der Allgemeinheit nicht angängig. Die Gehöferschaft hat deshalb zu ihrer Vertretung in diesen Fragen sich von jeher des aus mehreren Mitgliedern bestehenden Vorstandes oder bei kleineren Gemeinschaften des Vorstehers allein, des Heckenmeisters, bedient und der Gesamtheit nur die Erledigung der Fragen vorbehalten, die in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht einen wesentlichen Eingriff in die bestehenden Verhältnisse bedeuten.

Die Gehöferschaft wird also nach außen durch ihren Vorstand oder Vorsteher rechtlich vertreten.

Die Möglichkeit, einen solchen Vorstand mit rechtlichen Befugnissen zu wählen, liegt für die Gesamtheit in § 745 Abs. 2 BGB. begründet. Die Wahl erfolgt durch Stimmenmehrheit, und zwar bestimmt sich diese Stimmenmehrheit nicht nach der Kopfzahl der Gehöfer, sondern nach der Größe ihrer Anteile (§ 745 Abs. 1 Satz 2). Erforderlich ist ferner absolute Majorität. Diese gesetzlich für die Rechtsgültigkeit der Wahl des Gehöferschaftsvorstandes zu stellenden Bedingungen haben nicht immer

Beachtung gefunden. So sehen wir sie in Entscheidungen des Oberlandesgerichts zu Cöln außer acht gelassen. In dessen Urteil v. 27. 4. 1905 heißt es: „Es kann die Gehöferschaft durch Stimmenmehrheit ihre Beschlüsse mit bindender Kraft für alle Genossen fassen und namentlich bestimmen, wer sie als Vorstand vertreten, und wieweit dessen Vertretungsmacht sich erstrecken soll".[33]) Ferner in dem Urteil v. 13. 5. 1909: „Mangels statutarischer Regelung ist die Wahl des Vorstandes nach relativer Stimmenmehrheit angängig".

Diese Auffassung entspricht weder den Erfordernissen des Gesetzes noch Billigkeitsrücksichten. Es ist unbillig, wenn in einer Gehöferschaft von z. B. 60 Mitgliedern 25 zu einer Generalversammlung erscheinen und diese 25 vielleicht ein Drittel der ganzen Anteile auf sich vereinigen, dann aber durch eine Mehrheit von vielleicht 13 Stimmen bindende Beschlüsse für die ganze Gehöferschaft gefaßt werden können. Dieses Verfahren wird aber gehandhabt und — wie gezeigt — gerichtlich sanktioniert. Um dem zu begegnen, haben die meisten Gehöferschaften dem nach § 4 des Ges. v. 14. 3. 1881 lediglich zur wirtschaftlichen Regelung der Gehöferschaftsverhältnisse von der Staatsbehörde vorgeschlagenen Statut Bestimmungen beigefügt, die die Art und Weise der Beschlußfassung in der Generalversammlung betreffen. Diese lauten meist dahin, daß zu einer Beschlußfassung erforderlich ist: Zu-

---

[33]) Rhein. Arch. Bd. 102 S. 22 ff., vgl. auch Bd. 85 S. 64.

stimmung von mehr als einem Drittel sämtlicher Genossen, die über mehr als die Hälfte der Anteile verfügen. Hierdurch wird Zufallsbeschlüssen mehr vorgebeugt und einer Willkürherrschaft der Meistbeteiligten der Boden entzogen.

Wir stellen daher fest, daß bei einer Gehöferschaft ohne Statut zur gültigen Beschlußfassung (also auch zur Wahl des Vorstandes) Stimmenmehrheit, nach der Größe der Anteile berechnet, erforderlich sein muß. Bei einer Gehöferschaft mit Statut sind zunächst die in diesem enthaltenen Bestimmungen maßgebend, im Zweifel hat auch hier die Beschlußfassung im vorerwähnten Sinne stattzufinden.

Als zweite Voraussetzung zur Gültigkeit eines Beschlusses gilt, obgleich das Bürgerliche Gesetzbuch dies nicht ausdrücklich hervorhebt, daß allen Teilhabern der Gemeinschaft die Möglichkeit geboten gewesen sein muß, an der Beratung und Abstimmung teilzunehmen.[34]) Hierfür ist zunächst erforderlich, daß sämtliche Mitglieder zu der Wahl nach Ortsgebrauch eingeladen sind, ferner daß die Wahl des Vorstandes an sich geordnet und rechtmäßig zustande gekommen ist.[35])

Der Vorstand hat dann nicht nur die Befugnis, die Gehöferschaft in wirtschaftlichen Fragen der Aufsichtsbehörde gegenüber zu vertreten, sondern ist auch zur Vertretung der Gesamtheit der Gehöfer, zumal wenn dies

---

[34]) vgl. Seeler a. a. O. S. 26; Staudinger zu § 745 Anm. I, 2 d.

[35]) vgl. Entsch. d. OLG. Cöln v. 27. 4. 1905 (Rhein. Arch. Bd. 102 S. 22).

bei der Wahl ausdrücklich betont, „in allen Angelegenheiten" bevollmächtigt, soweit nicht Statut oder Gesetz eine Beschränkung vorsehen.

Die Stellung des Vorstandes ist daher nach den allgemeinen Vorschriften der Stellvertretung (§§ 164 ff. BGB.) zu beurteilen. Es liegt innerhalb der Befugnisse des Gehöferschaftsvorstandes: das Eigentum der Gehöferschaft nach dem festgesetzten Wirtschaftsplan zu verwalten, hierfür Personal (z. B. Förster) anzustellen, Verpachtungen vorzunehmen, Verträge (z. B. Jagdpachtverträge) abzuschließen, die Gehöferschaft im Prozeß als Beklagte gesetzlich zu vertreten.

Ist infolge Beschlußfassung oder Statut ein Vorsitzender des Vorstandes vorgesehen, so führt dieser die laufenden Geschäfte allein, leitet die Versammlungen, teilt die jährlichen Nutzungen aus, schließt gegebenenfalls auch im Auftrage des Vorstandes Verträge mit Dritten ab usw.

Mit diesen Befugnissen ist die Vertretungsmacht des rechtmäßig gewählten Vorstandes und des Vorsitzenden der Gehöferschaft erschöpft.

Die Entscheidung in den wichtigsten Fragen ist der Einstimmigkeit aller Genossen vorbehalten, soweit nicht für bestimmte Fälle dem Vorstand von allen Gehöfern zur Vertretung der Gehöferschaft Vollmacht erteilt ist. Es kommen im wesentlichen folgende Fälle hierbei in Betracht:

1. Es soll ein Beschluß gefaßt werden, der eine ordnungswidrige Verwaltung und Benutzung des ge-

meinschaftlichen Gegenstandes in sich schließt (§ 745 Abs. 1). Der Fall liegt vor, wenn eine der statutarischen Festlegung widersprechende Benutzung des Gemeinlandes eingeführt werden soll.

2. Es sollen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, wesentliche Veränderungen am Gehöferschaftsbesitz vorgenommen werden, z. B. die Umwandlung des Waldlandes in Ackerland (§ 745 Abs. 3 Satz 1).[36])

3. Es soll eine Verfügung über den gemeinschaftlichen Gegenstand im ganzen getroffen werden, z. B. eine Auflassung über ein Grundstück erfolgen (§ 747 Satz 2). Bei einer Veräußerung oder Belastung usw. des Gemeinlandes oder eines Teiles bedarf es deswegen der zustimmenden Mitwirkung sämtlicher Genossen, weil auch der kleinste reale Teil des Gemeingutes immer noch sämtlichen Gehöfern gemeinschaftlich gehört.

Damit ergeben sich aber sofort auch die Schwierigkeiten, unter denen heute die Gehöferschaften in ihrer Stellung nach außen zu leiden haben. Infolge des Teilungsverbotes hinsichtlich ihrer Holzungen — und diese allein bilden fast durchweg, wie oben mehrfach gesagt, das ganze heutige Gemeinland — durch das Gesetz von 1881 sowie durch die praktisch nur in den seltensten Fällen herbeiführbare Mitwirkung und Zustimmung sämtlicher

[36]) Inwieweit die in den letzten Jahren vielfach vorgenommene Aufforstung mit Nadelholz eine wesentliche Veränderung des gemeinschaftlichen Gegenstandes bedeutet, wird nach dem Umfang jeweils zu beurteilen sein.

Genossen zu einem Beschlusse, der der Mitwirkung aller bedarf, sind heute die Gehöferschaftsgrundstücke, wenn auch nicht dem Rechte nach, so doch tatsächlich außerhalb des Rechtsverkehrs gestellt. Es ist hierbei daran zu denken, daß von der teilweise recht großen Zahl der Gehöfer nicht alle an demselben Orte wohnen. So sind die 139 Mitglieder der Gehöferschaft Rappweiler auf 24 Orte, zum Teil im Ausland, zerstreut, von verschiedenen ist der Aufenthalt gänzlich unbekannt. Aber auch abgesehen davon, versagen oft aus persönlichen Gründen einzelne Genossen ihre Mitwirkung bei Beschlüssen, die nur von allen Beteiligten gefaßt werden können. Es sind häufig auch minderjährige Genossen vorhanden, für die die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung einzuholen ist; Aufgebotsverfahren, Erbbescheinigungen werden nicht selten erforderlich sein. So ergeben sich für die großen Gehöferschaften, die meistens über 100 Mitglieder zählen, Schwierigkeiten, die praktisch mitunter kaum zu überwinden sind. In Büschfeld (Kreis Merzig) steht seit Jahren ein Schulhaus auf Gehöferschaftsland; bis heute war es indessen nicht möglich, eine Auflassung für die politische Gemeinde zu ereichen, weil eine diesbezügliche Erklärung von sämtlichen Gehöfern bisher nicht zu erreichen war. Die Gehöferschaft Gutweiler (Landkreis Trier) hat zur Anlage von Feuerschutzstreifen an der Hochwaldbahn Trier-Hermeskeil längs der Bahn eine größere Fläche an den Eisenbahnfiskus abtreten müssen, ohne daß bis jetzt eine Auflassung an denselben aus den oben angegebenen Gründen

hat erfolgen können. In überaus vielen Fällen ist zwischen der politischen Gemeinde und der Gehöferschaft ein Grundstücksaustausch angebracht, praktisch heute aber nicht durchführbar.

Die Ursache dieser Schwierigkeiten ist eben die, daß es der Gehöferschaft als nicht juristische Person an einer mit ausreichenden Befugnissen ausgestatteten Vertretung mangelt. Um dem abzuhelfen, haben es Gehöferschaften wiederholt versucht, sich auf Grund des Gesetzes v. 6. 7. 1875 in eine Waldgenossenschaft umzubilden, der nach § 42 a. a. O. die Rechte einer juristischen Person zustehen. Mit Recht ist aber von den zuständigen Gerichten die Anerkennung hierfür versagt worden, weil nach § 22 des genannten Gesetzes eine Waldgenossenschaft nur durch Zusammenlegung nebeneinander oder vermengt gelegener Waldgrundstücke verschiedener Eigentümer gegründet werden kann, das Gehöferschaftsland jedoch ein ungeteiltes Ganze einer Gemeinschaft bildet. Bei derartig klaren Voraussetzungen ist es zu verwundern, daß mehrere kurz nach 1875 gegründete Waldgenossenschaften von den Aufsichtsbehörden als solche anerkannt wurden, trotzdem eine vorhergehende reale Teilung des Gemeinlandes nicht erfolgt war. Es steht vielmehr heute noch in § 1 des Statuts mehrerer dieser Waldgenossenschaften: Die sämtlichen Teilhaber an dem erbschaftlich ungeteilten Grundeigentum von Lohhecken vereinigen sich zur Bildung einer Waldgenossenschaft.[37])

[37]) Eine Waldgenossenschaft z. B., die zu Recht besteht, ist die von

§ 33.

Bei der Erörterung über die Rechtsstellung der Gehöferschaft nach außen ist absichtlich ihre bezw. des Vorstandes Stellung im Prozeß nicht weiter berührt worden. Diese Frage ist schon deshalb von Wichtigkeit, weil die zuständigen Gerichte in ihren Urteilen zu einem einheitlichen Ergebnis bisher nicht gekommen sind.

Die Gehöferschaft als eine nicht rechtsfähige Personenvereinigung wäre nach dem Grundsatz der ZPO. § 50 Abs. 1: „Parteifähig ist, wer rechtsfähig ist", nicht in der Lage, im Prozeß als Partei aufzutreten, fänden nicht die besonderen Bestimmungen der §§ 50 Abs. 2, 735 ZPO. und § 213 KO. auch auf sie Anwendung. Die Gehöferschaft ist nach außen als ein Verein anzusehen, allerdings nicht im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs, weil das vertragliche Moment, der willkürliche Zusammenschluß zu einem bestimmten

---

Steinberg. In deren Statut von 1881 heißt es im § 1: Die Eigentümer eines Teiles des früheren Gehöferschaftsbesitztumes auf der Gemarkung Steinberg werden vereinigt. § 7: Jeder Waldgenosse hat das Recht, sein Eigentum an andere in den Grenzen dieses Statuts zu übertragen. § 8: Jeder Interessent nutzt seine Grundstücke innerhalb deren Grenzen usw. Es ist also ersichtlich, daß hier die Parzellen verschiedener Eigentümer zu einer besseren Bewirtschaftung vereinigt sind, demnach den Vorschriften des Gesetzes von 1875 genügt wird. Zu Recht bestehen auch die Waldgenossenschaften, die in sich mehrere einzelne Gehöferschaften vereinigen. So z. B. in Wadrill, wo die 4 Gehöferschaften eine Waldgenossenschaft bilden, ferner Saarhölzbach.

gemeinschaftlichen Zweck fehlt, aber doch gemäß § 50 Abs. 2 ZPO., der den Begriff „Verein" weiter faßt.[38])

§ 50 Abs. 2 ZPO. gibt der Gehöferschaft die Passivlegitimation: „Ein Verein, der nicht rechtsfähig ist, kann verklagt werden; in dem Rechtsstreite hat der Verein die Stellung eines rechtsfähigen Vereins". In dem Begriff: „verklagt werden" sind neben dem ordentlichen Verfahren zur Entscheidung über einen Anspruch auch alle besonderen Arten des Prozeßverfahrens, wie Erwirkung eines Zahlungsbefehles, eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung usw. enthalten. Als Beklagte hat die Gehöferschaft die Stellung einer juristischen Person, einer Einheit, die über der Gesamtheit der einzelnen Gehöfer steht. Dieses neue Wesen ist Prozeßpartei, nicht die Mitglieder. Der Gehöferschaftsvorstand hat hier nicht die Stellung eines gewillkürten, sondern eines gesetzlichen Vertreters. Die wichtigsten Folgen hiervon sind, daß der Vorstand im Passivprozeß allein und ohne weiteres Prozeßvollmacht erteilen kann, ferner daß er hier nicht persönlich für seine Handlungen haftet, sondern die Gehöferschaft als solche mit ihrem Vermögen, und daß er die dem Verein auferlegten richterlichen und zugeschobenen Eide zu leisten hat. Ferner können im Passivprozeß die Gehöfer als Zeugen, als Nebenintervenienten auftreten. Ein Mitglied der Gehöferschaft kann gegen die Gehöferschaft als solche Klage auf Leistung und Feststellung erheben. Das Urteil ergeht gegen die Gehöferschaft und ist in das Gehöferschaftsvermögen vollstreckbar.

[38]) vgl. Gaupp-Stein a. a. O. zu § 50 Anm. I u. II.

Wieweit der Begriff „Rechtsstreit" geht, ist Auslegungssache. Jedenfalls sind die Grenzen nicht zu eng zu ziehen. Sie schließen das angriffsweise Vorgehen im Prozeß ein, sei es mit in der Klagebeantwortung aufgestellten Behauptungen, sei es gar mit der Erhebung einer Widerklage; sie hindern weder die Einlegung der Berufung und Revision, noch auch ein Wiederaufnahmeverfahren.[39])

Die Stellung der Gehöferschaft als Klägerin im Zivilprozeß ist im allgemeinen den Grundsätzen der Streitgenossenschaft (§§ 59—63 ZPO.) unterworfen, und zwar der notwendigen im Sinne des § 62 ZPO., weil das streitige Rechtsverhältnis allen Streitgenossen gegenüber nur einheitlich festgestellt werden kann.

Hieraus folgt, daß an und für sich nur die sämtlichen beteiligten Gehöfer Klage erheben können, die Nichtbeteiligung eines Genossen am Rechtsstreit muß zur Klageabweisung führen. Bei der oft sehr großen Mitgliederanzahl, unter der sich wohl auch Prozeßunfähige, ferner solche ohne bekannten Aufenthalt befinden, ist daher eine Klage für die Gehöferschaft nach dem Vorangeführten praktisch so gut wie ausgeschlossen.

Einem solchen, schwer empfindlichen Mangel entgeht die Gehöferschaft durch Bevollmächtigung des Vorstandes. Es ist hierbei wieder zu unterscheiden zwischen Gehöferschaften mit und ohne Statut.

---

[39]) vgl. Gaupp-Stein a. a. O. zu § 50 Abs. 2.

Bei der letzteren ist eine besondere Bevollmächtigung des Vorstandes zur gerichtlichen Vertretung erforderlich. Die Vollmacht muß in der Generalversammlung durch Mehrheitsbeschluß unter Berechnung der Majorität nach Anteilen gegeben sein (§ 745 Abs. 1 BGB.). Ferner ist auch hier erforderlich und zu prüfen, ob die Generalversammlung ordnungsmäßig berufen und geleitet war. Zweckmäßig wird daher der Vorstand schon bei seiner Wahl mit einer schriftlichen Generalvollmacht, „die Gehöferschaft in allen Angelegenheiten zu vertreten", versehen. Diese Generalvollmacht schließt die Prozeßvollmacht ein und gibt dem Vorstand die Befugnis, einen Prozeßbevollmächtigten seinerseits zu substituieren.[40]) Der Nachweis einer Bevollmächtigung, geschweige denn einer solchen in beglaubigter Form seitens *sämtlicher* Gehöferschaftsmitglieder für den Prozeßbevollmächtigten ist demnach nicht erforderlich.

Nei der Gehöferschaft mit Statut[41]) ist nach einer regelmäßig getroffenen Bestimmung der Vorstand „auch ohne besondere Vollmacht ermächtigt und verpflichtet, die Gehöferschaft vor Gericht in Rechtsstreitigkeiten zu vertreten". Durch die gültig erfolgte Wahl ist der Vorstand ipso jure auch mit Prozeßvollmacht versehen.

Dementgegen ist wiederholt in Rechtsstreiten von der beklagten Partei die Ansicht vertreten worden, daß

[40]) vgl. Urteil d. LG. Trier v. 4. 9. 1904 und Urteil d. OLG. Cöln v. 27. 4. 1905 (Rhein. Arch. Bd. 102 S. 22 ff.).

[41]) Es ist allenthalben das gleiche von der Regierung vorgeschlagene Statut eingeführt.

ein Gehöferschaftsstatut allein den Vorstand nicht zur Prozeßvertretung ermächtigen kann, weil dieses nach § 4 des Ges. v. 14. 3. 1881 nur die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gehöferschaft regeln soll. Anlaß für ein Statut hat allerdings allein diese Bestimmung gegeben. Das heute allgemein gebräuchliche Statut regelt jedoch nicht nur die Vertretung der Gehöferschaft in internen und nur wirtschaftlichen Angelegenheiten der Aufsichtsbehörde gegenüber, sondern enthält auch Bestimmungen, die weit über diesen Rahmen hinausgehen und dem Vorstand eine Generalvollmacht in dem oben angegebenen Umfange erteilen. Es ist auch nicht einzusehen, warum solchen Bestimmungen die Gültigkeit versagt sein soll. Bedenkt man, daß die Gehöferschaften in der Lage sind, für jeden einzelnen Fall dem Vorstand Vertretungsvollmacht zu geben, so erscheint es selbstverständlich, daß die Gehöferschaften eine derartige Vollmacht auch von vornherein und für alle eintretenden Fälle geben können. Es muß ihrem autonomen Befinden überlassen bleiben, in welcher Weise sie die gerichtliche Vertretung ihrer Genossenschaft gestalten wollen. Jedenfalls kann ein Vorstand, dem statutarisch eine Generalvollmacht erteilt ist, sehr wohl Klage erheben oder auch einen Prozeßbevollmächtigten bestellen.

In welcher Form muß nun aber von der Gehöferschaft eine Klage erhoben werden?

Die nächstliegende Form ist die, daß sämtliche Gehöfer als Streitgenossen sie erheben und sämtlich event. einem Dritten Prozeßvollmacht erteilen. Das Rubrum lautet dann:

Klage der die Gehöferschaft X zu Y bildenden
Personen, als: 1. . . .,
2. . . .
usw.,
Kläger,
Prozeßbevollmächtigter B.

Dieses Verfahren ist aber umständlich und, wie oben bemerkt, bei einer größeren Mitgliederanzahl praktisch kaum anwendbar.

Wird aber dennoch einmal in dieser Form Klage erhoben, ist dann die Erteilung der Prozeßvollmacht seitens sämtlicher Mitglieder erforderlich und nicht die des Vorstandes genügend, auch wenn er selbst nicht im Rubrum genannt wird? Der Vorstand ist auf Grund seiner Wahl mit Generalvollmacht versehen, er ist demnach allgemein berechtigt, einem Dritten Prozeßvollmacht zu geben. Diese Auffassung wird in der noch zu besprechenden Entsch. d. RG. (Bd. 57 S. 91) geteilt. Trotz Aufführung sämtlicher Mitglieder ohne Benennung des Vorstandes genügt eine von dem Vorstand dem Prozeßbevollmächtigten gegebene Vollmacht.[42])

Ein Klage mit dem Rubrum:

Klage der Gehöferschaft der Gemeinde X,
vertreten durch den Gehöferschaftsvorstand
in der Person der . . . .,
Klägerin,
Prozeßbevollmächtigter B

[42]) Urteil d. LG. Trier v. 12. 3. 1910 (Gehöferschaft Oberzerf gegen Kirsch.

ist wegen Nichtbeachtung der Bestimmungen der §§ 50 und 56 ZPO. abgewiesen worden.[43]) Mit Recht wurde geltend gemacht, daß der klagenden Gehöferschaft als solcher keine Rechtsfähigkeit und prozessuale Parteifähigkeit zusteht und daß dieser Mangel von Amts wegen zu berücksichtigen ist.[44])

Das Rubrum muß vielmehr lauten:

Klage für die Gehöferschaft X der Gemeinde Y, vertreten durch den Gehöferschaftsvorstand in der Person der . . .,

Kläger,

Prozeßbevollmächtigter B.

Es entsteht hierbei die Frage, ob der Bestimmung des § 253 ZPO., dem Erfordernis der namentlichen Aufführung der Partei, also der Benennung aller die Gehöferschaft bildenden Personen, unbedingt genügt werden muß. Von den meisten wird diese Frage gemäß der herrschenden Lehre bei einem nichtrechtsfähigen Verein bejaht.[45]) Wir glauben sie indessen verneinen zu müssen. Die Entsch. d. RG. Bd. 57 S. 91 geht von der Auffassung aus, daß der Vorstand des nichtrechtsfähigen Vereins regelmäßig die jeweiligen Mitglieder vertritt, der

---

[43]) Urteil d. LG. Trier v. 12. 5. 1904.

[44]) Das Urteil kommt aber bei der Begründung zu dem falschen Schluß, daß die Gehöferschaft entweder durch sämtliche Mitglieder oder durch von sämtlichen Mitgliedern bevollmächtigten Geschäftsführer ihre Rechte wahrnehmen muß.

[45]) Gaupp-Stein a. a. O. zu § 50 IV b.

Wechsel der Mitgliedschaft somit auf den Fortgang des Prozesses ohne Einfluß bleibt, folglich eine Aufführung der einzelnen Mitglieder im Rubrum ohne Bedeutung ist. Crome hält ebenfalls für den Fall einer Klage seitens des Vorstandes eines nichtrechtsfähigen Vereins eine Kollektivbezeichnung, also hier „Gehöferschaft" für ausreichend.[46]) Es wird nur erforderlich sein, daß der Vorstand jederzeit in der Lage ist, die Mitglieder in ihrer Gesamtheit einzeln anzugeben, weil das Urteil für und gegen alle wirkt. Die Klageformulierung:

> Klage für die Gehöferschaft X zu Y, vertreten durch den Gehöferschaftsvorstand in der Person der . . .,
>
> Kläger,
>
> Prozeßbevollmächtigter B

genügt demnach. Der Vorstand hat hierbei aber lediglich die ihm auf Grund seiner Wahl gewährte Stellung gewöhnlicher Prozeßbevollmächtigter.

Die Sanktionierung einer derartig angestrengten Klage durch das Reichsgericht hat keine geringere Bedeutung, als daß hierdurch die aktive Parteifähigkeit der nichtrechtsfähigen Vereine tatsächlich anerkannt wird. Klage erhebt der Vorstand, allerdings nicht im eigenen Namen für fremde (des Vereins) Rechnung, sondern aus seiner Stellung als gewöhnlicher Prozeßbevollmächtigter heraus.[47])

---

[46]) Crome a. a. O. Bd. 1 S. 778 ff.; Rehbein a. a. O. S. 41.

[47]) vgl. Hellwig im Recht a. a. O. S. 207.

Trotz dieser im Interesse des Verkehrs nur zu begrüßenden Entscheidung bleiben für den nichtrechtsfähigen Verein und damit auch für die Gehöferschaft noch genug Schwierigkeiten zu überwinden, die durch ein schikanöses Verhalten des Gegners, z. B. dem Verlangen einer schriftlichen Vollmacht des Vorstandes mit gerichtlicher oder notarieller Beglaubigung, wo doch über Mitgliederversammlung und Vorstandswahl nur ein einfaches Protokoll geführt wird, verursacht werden können.

Aus dieser Erörterung geht hervor, daß die Rechtsstellung der Gehöferschaft auch im Aktivprozeß keine befriedigende ist. Hier sowie in ihrer ganzen Stellung nach außen, besonders im Immobilienverkehr macht sich der Mangel der Rechtsfähigkeit fühlbar. Ob nun die Rechtspersönlichkeit — wie seitens der Königl. Regierung in Aussicht gestellt — durch ein das ganze Gehöferschaftswesen zusammenfassendes und nach Art. 164 in Verb. mit Art. 218 EG. BGB. ermöglichtes Gesetz ähnlich wie die Haubergordnung v. 17. 3. 1879 oder durch staatliche Verleihung auf Grund des § 22 BGB. geschieht, ist gleichgültig. Erforderlich ist nur, daß etwas in dieser Hinsicht aus den oben angegebenen Gründen überhaupt erfolgt.

§ 34.

Es kann freilich eingewendet werden, daß eine weitere staatliche Fürsorge für die Gehöferschaften, wie sie nach obigem befürwortet wird, nicht mehr am Platze sei, da diese ein mehr und mehr absterbendes, in raschem

Schwinden begriffenes Institut seien.[48]) Dem muß jedoch entgegengehalten werden, daß heute noch 66 Gehöferschaften mit einem Besitz von ca. 25 000 Morgen Land bestehen und diese selbst unter den ungünstigen Umständen, wie sie die neuen Zeiten in wirtschaftlicher und rechtlicher Beziehung für sie geschaffen haben, sich noch recht lebensfähig erweisen.

Zugunsten der Gehöferschaften könnte noch angeführt werden, daß eine gesetzliche Regelung ihrer ganzen Verhältnisse vom sozialen Standpunkt besondere Beachtung verdient. Es kann gesagt werden, daß die Gehöferschaften durch das Band, das ihre Mitglieder umschlingt, den Gemeinsinn erhalten und durch die materielle Grundlage des Landbesitzes die Bodenständigkeit ihrer Mitglieder heben. Wichtig erscheint auch ihr ungeschmälertes und kräftiges Fortbestehen im Interesse der Landeskultur. Die Gehöferschaftsholzungen machen einen immerhin starken Prozentsatz der Waldfläche der beteiligten Kreise aus.

Unter staatlicher Fürsorge werden die Gehöferschaften in sich kräftig genug sein, noch jahrhundertelang zu blühen. Sie werden auch einer ferneren Zukunft eine Grundwirtschaft zeigen, die in ihren Tendenzen auf die germanischen Zeiten hinweist, und werden Zeugnis dafür ablegen, daß auch Rechtsbildungen vergangener Zeiten modernem Bedürfnis noch gewachsen sind.

---

[48]) Gutachten des Oberlandesgerichtspräsidenten zu Cöln an den Justizminister aus dem Jahre 1907 (Reg.-Akten).

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.

Anlage 1.

Verzeichnis sämtlicher Gehöferschaften mit Angabe ihrer Besitzverhältnisse und Maßeinheiten.

Laufende Nummer	Name, Bezeichnung der Gehöferschaft	Sitz	Lage (Gemarkung)	Anzahl der Gehöfer	Gegenwärtiger in		
					Acker	Wiese	Wildland
	I. Kreis Merzig.						
1.	Gehöferschaft (Erbschaft) Losheim	Losheim	Losheim	165	—	0,1	37,2
2.	Gehöferschaft Büschfeld	Büschfeld	Büschfeld	118	1,2	0,6	24,8
3.	Gehöferschaft Oberlöstern (Gemeindeerben)	Oberlöstern	Oberlöstern	35	11,1	1,9	10,8
4.	Erbschaft Untermorscholz	Untermorscholz	Untermorscholz	39	1,5	—	2,6
5.	Hofgüter der Erben Meyer			17	—	—	—
6.	Kaspar Erben (Dietzemer Stockgut)			6	—	—	—
7.	Gehöferschaft Mitlosheim	Mitlosheim	Mitlosheim	30	0,3	—	10,7
8.	Gehöferschaft Confeld	Confeld	Confeld	35	0,1	—	1,0
9.	Gehöferschaft Unterthailen (Erbschaft)	Unterthailen	Unterthailen	31	0,8	—	0,7

445,2	482,0	903	Pflug und Zoll 1 Pflug = 192 Zoll (1 Zoll = 6,6 ar)	Das Gemeinland wird zerl in 40 Pflüge. 1908 wurden ca. 370 ha Acker benutztes Wildland Privateigen aufgeteilt
359,4	385,0	398	Faß und Mäßchen 1 Faß = 16 Mäßchen (1 Mäßchen = 12,8 ar)	Zugrunde gelegt 176 Faß
86,1	109,9	—	Rute und Fuß 1 Rute = 16 Fuß	Das Gemeinland wird eingete in 15 ideelle Ruten
74,5	78,6	—	Kerb und Zoll 1 Kerb = 12 Zoll	Nr. 3, 4, 5, 6, 10, 11, 12, 20, 2 22 waren ehemals Stockgüt
29,5	29,5	—	Kerb und Zoll	Bei Nr. 4 wird der gemeinschaf liche Besitz in 4 Stöcke zerle
9,6	9,6	—	Kerb und Schuh 1 Kerb = 12 Schuh	
39,3	50,3	—	Mäßchen und Zoll 1 Mäßchen = 12 Zoll (1 Zoll = 0,55 ar)	
20,7	21,7	21,7	Mäßchen und Zoll s. Nr. 8	
33,3	34,4	52,7	Faß, Mäßchen und Zoll 1 Faß = 16 Mäßchen 1 Mäßchen = 12 Zoll	

10.	Erbschaft Lockweiler	Lockweiler	Lockweiler	62	—	—	—
11.	Escher Erbschaft	Krettnich	Krettnich Lockweiler	11	—	—	—
12.	Krettnicher Erbschaft			44	0,8	—	0,6
13.	Forsthofen Erben	Wadrill	Wadrill	52	—	—	1,2
14.	Huferben			72	0,6	0,6	—
15.	Widdemhoferben			100	0,7	—	—
16.	Großzinserben			112	1,6	1,1	13,8
	Erbschaft Saarhölzbach	Saarhölzbach	Saarhölzbach	116	—	—	—
	Waldgenossenschaft Besseringen	Besseringen	Besseringen	39	—	—	—
	Gehöferschaft Steinberg	Steinberg	Steinberg	73	—	—	—

155,5	155,5	—	Fuß und Zoll	Eingeteilt in 12 Stöcke 1 Stock = 10 Fuß 1 Fuß = 12 Zoll
6,1	6,1	—	Rute, Fuß und Zoll 1 Rute = 16 Fuß 1 Fuß = 12 Zoll	
128,7	130,5	134		
30,6	31,8	—	Ruten und Fuß	Die vier Gehöferschaften Nr. 13, 14, 15, 16 bilden bezügl. ihres Waldbesitzes zusammen eine Waldgenossenschaft
3,8	5,0	—	Ruten	(Nur ein Schlag, eingeteilt in 44 Ruten)
71,1	71,8	—	Rute, Fuß, Zoll und Linie 1 Rute = 16 Fuß 1 Fuß = 16 Zoll 1 Zoll = 16 Linien	
225,2	241,3	—	do.	
408,8	408,8	418,5	Kerb und Tippelchen 1 K. = 16 T. Kerb u. Petermännchen 1 K. = 16 P. (Petersland)	Die Erbschaften zu Saarhölzbach, Besseringen und Steinbach sind reine Waldgenossenschaften und können demnach nicht mehr zu den eigentlichen Gehöferschaften gerechnet werden
228,3	228,3	229	Faß und Malter 1 Faß = 16 Malter	Erst im 19. Jahrhundert gegründet!
86,2	86,2	—		

17.	Erbschaft Bardenbach	Bardenbach	Bardenbach	24	—	—	—
18.	Erbschaft Gehweiler	Gehweiler	Gehweiler	40	—	1,4	6,9
19.	Erbschaft Noswendel	Noswendel	Noswendel	53	—	—	0,9
20.	Gehöferschaft Rappweiler	Rappweiler	Weierweiler Rappweiler Zwalbach Waldhölzbach	65	5,7	—	14,0

II. Landkreis Trier.

1.	Gehöferschaft Oberemmel (Burg, Franz, u. Gen.)	Oberemmel	Oberemmel	153	—	—	4
2.	Gehöferschaft Holzerath	Holzerath	Holzerath	41	15	—	4
3.	Franzen, Jos., u. Gen.	Gutweiler	Gutweiler	21	—	—	—
4.	Wollscheid, Math., u Gen.	Irsch	Irsch	25	—	—	—
5.	Franzen, Math., u. Gen.	Borlingen	Tarforst	38	—	—	—
6.	Gehöferschaft Paschel	Paschel	Paschel	42	—	—	—
7.	Hermesdorf, Peter, u. Gen.	Ollmuth	Ollmuth	24	—	—	—

5,6	5,6			Die Gehöferschaften Nr. 20, 21, 22, 23 bezeichnen sich als Waldgenossenschaften i. S. des Gesetzes v. 6. 7. 1875. Sie sind es aber nicht, weil der Besitz auch heute noch in ungeteilter Gemeinschaft fortbesteht
7,3	14,6			
2,9	3,8			
101,1	121,8	—	Faß, Mäßchen, Zoll 1 F. = 16 M. 1 M. = 12 Z.	
209	213	218	Rute 1 R., $^1/_2$ R., $^1/_4$ R., $^1/_8$ R., $^1/_{16}$ R.	Im Jahre 1904 wurden 5 ha Wildland aufgeteilt und in Weinberg umgewandelt
54,9	74,7	—	Faß und Quärtchen 1 F. = 16 Qu.	Dem Gemeinland sind 92 Faß zugrunde gelegt
54,8	54,8	—	Schuh und Fäßchen 1 Schuh = 16 F.	Eingeteilt in 180 Schuh
15	15	125	Fuß und Fäßchen 1 Fuß = 16 F.	
22	22	30,5		
29,5	29,5	—	Rute und Fuß 1 Rute = 16 Fuß	
47,4	47,4	—		Eingeteilt in 160 Fuß

8.	Gehöferschaft Lampaden	Lampaden	Lampaden	50	—	—	—
9.	Domherrn	Franzenheim	Franzenheim	80	—	—	—
10.	Hofland			30	—	—	—
11.	Johanniter			52	—	—	—
12.	Möwes			20	—	—	—
13.	Simeons			35	—	—	—
14.	Simeons u. Möwes			70	—	—	—
15.	Willems, Math., u. Gen.			12	—	—	—
16.	Gehöferschaft Kernscheid	Kernscheid	Kernscheid	34	—	—	—
17.	Gehöferschaft Lonzenburg	Schöndorf	Schöndorf	32	—	—	9
18.	Jost, Peter, u. Gen.	Schillingen	Schillingen	102	—	0,5	26
19.	Goeden, Peter, u. Gen.	Heddert	Heddert	28	0,4	1,3	9,7
20.	Kandel, Joh., u. Gen.			10	1,5	—	2,5
21.	Meyers u. Gen.			32	1,2	0,4	0,1

195,9	195,9	—	Fuß und Zoll 1 Fuß = 12 Zoll	
164,9	164,9	—	Malter, Faß, Quärtchen 1 M. = 8 F. 1 F. = 16 Qu.	Das Gemeinland ist eingeteilt in 188 Faß
5,3	5,3	—		
3,5	3,5	—		Eingeteilt in 212 Fäßchen
2,3	2,3	—		Eingeteilt in 208 Fäßchen
1,8	1,8	—		Eingeteilt in 204 Albus
11,6	11,6	—		
3,3	3,3	—		Gehörte bis 1878 einer Familie zu Pellingen
82,6	82,6	—	Fuß, Zoll	
10,2	19,2	—		
303	329,5	391	Faß, Mäßchen 1 F. = 16 M.	
53,6	65,7	68	Faß, Mäßchen 1 Faß = 16 M.	
39	43	45	do.	
93,4	98	98	do.	

IV. Kreis Bernkastel.

1.	Gehöferschaft Merschbach	Merschbach	Schömerich Heutern	22	30	—	4,6
2.	Andres, Joh., u. Gen.	Gräfendhron	Gräfendhron Merschbach	29	5	—	16
3.	Gehöferschaft Hilscheid	Hilscheid	Hilscheid	37	1,1	0,8	17,6
4.	Rubbertsberg	Gielert	Gielert	32	—	—	—
5.	Eichel	Hoxel	Morscheid Riedenburg	24	—	—	—

Zusammenstellung.

Kreis	Anzahl der Gehöferschaften	Gegenwärtiger Besitzstand				Gesamtgröße in ha
		Acker	Wiese	Wildland	Holzung	
Merzig	20	24,5	4,8	125,2	1464,9	1619,4
Trier-Land	29	6,1	11,3	44,3	2285,6	2347,3
Saarburg	12	37,7	7,6	97,0	1873,4	2015,7
Bernkastel	5	36,1	0,8	81,7	128,4	247,0
Summa	66	104,4	24,5	346,2	7006,3	6229,4

Der Besitz der 66 Gehöferschaften beträgt demnach: 6229,4 ha oder 24 917,6 Morgen.[1])

[1]) Der Waldbesitz der Waldgenossenschaften zu Wadrill, Saarhölzbach, Besseringen und Steinberg mit 1054,0 ha bezw. 4216,0 Morgen ist nicht mit eingerechnet.

Anlage 2.

Karte des Gehöferschaftsgebietes.

Anlage 3.

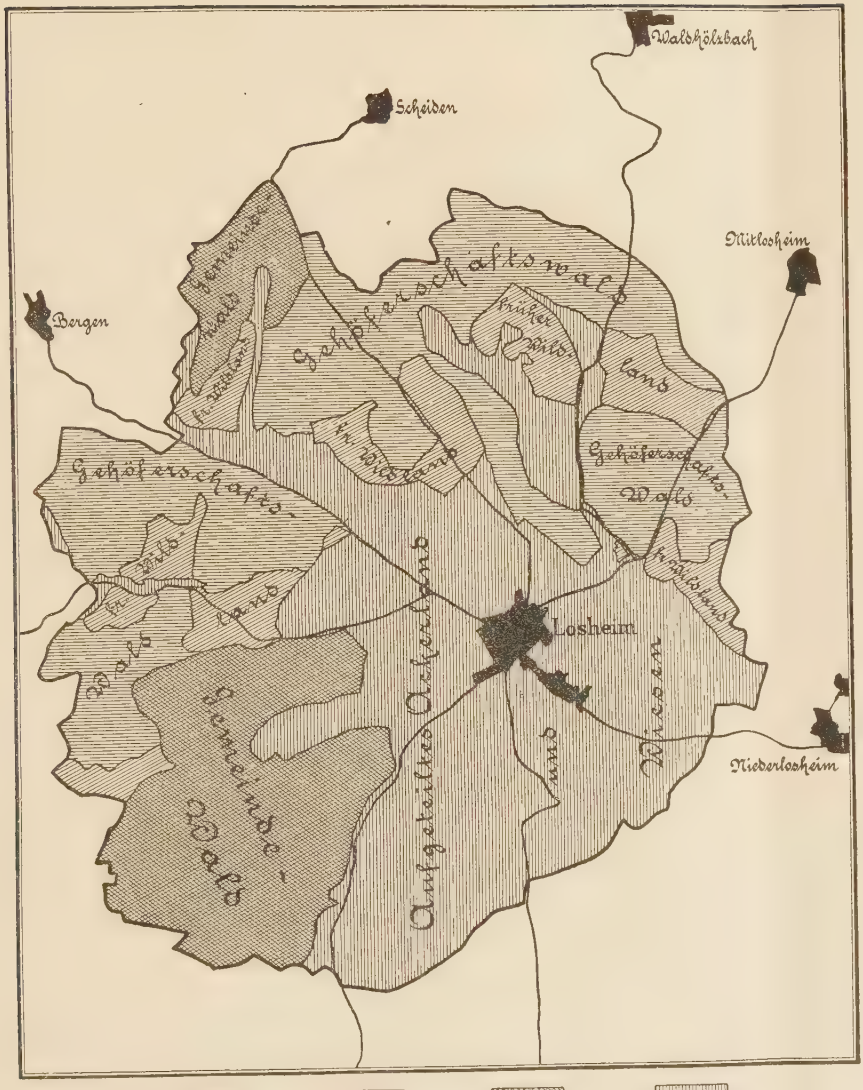

Gehöferschafts-wald.

Wildland der Gehöferschaft aufgeteilt 1908.

Gemeinde-wald.

Ackerland und Wiesen seit 1828 aufgeteilt.

Besitzkarte von Losheim.

Anlage 4.

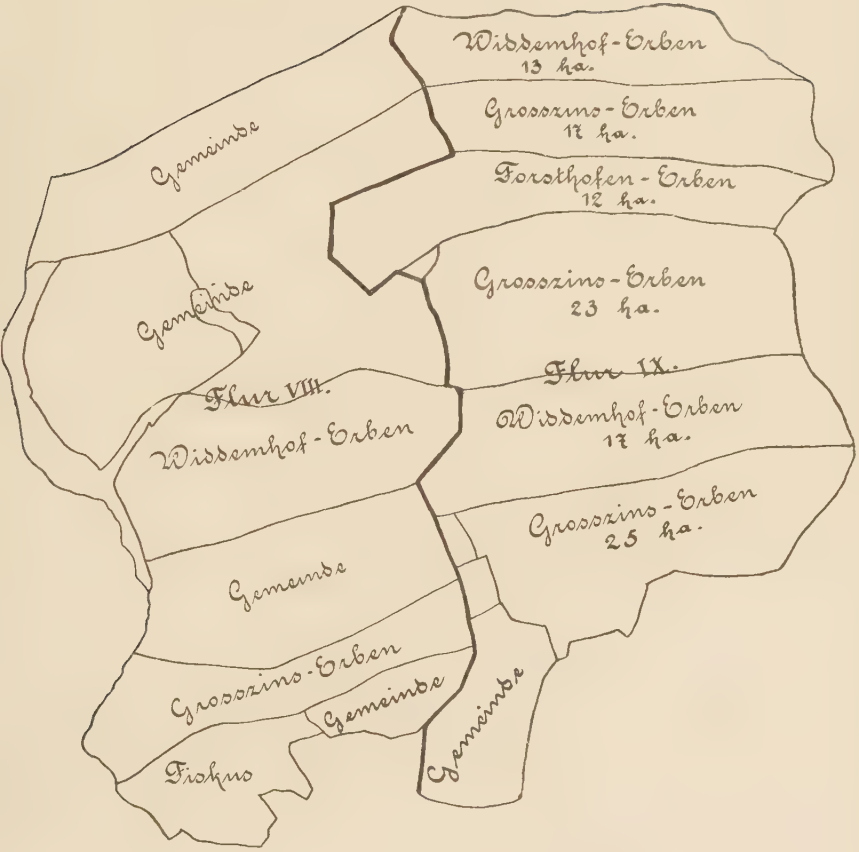

Flurkarte von Wadrill (Flur VIII u. IX).

Anlage 5.

Grundbuchtabelle.

Grundbuch von Rappweiler-Zwalbach.

Bd. 12 Art. 558.

Eigentümer: s. Abt. 1b.

Verteilungsmaßstab: Faß, Mäßchen und Zoll.
1 Faß = 16 Mäßchen
1 Mäßchen = 12 Zoll.

Summe der Anteile: 57 Faß, 12 Mäßchen, $9^{5}/_{12}$ Zoll.

Abteilung 1a Verzeichnis der Grundstücke.

Laufende Nummer	Flur oder Gemarkung	Flurbuchnummer der Flurparzelle		Bezeichnung des Grundstücks					Reinertrag	
				Lage	Kulturart	Flächeninhalt				
		Flur	Parzelle			ha	a	q	Tlr.	1/100
1	2	3		4	5	6			7	
1.	Rappweiler	1	5	Welschmar	Holzung	28	15	89	55	14
2.	"	1	4	Großjung	"	13	15	38	25	76
3.	"	1	7	Steinheck	"	10	67	22	12	54
4.	"	1	54/8	Tannenheck	"	16	30	08	19	16

Fortschreibungen

Nr. 21—28 aus laufender Nummer 1, 2
Nr. 29, 30 aus laufender Nummer 3
auf Grund Flurbuchanhang für 1906,

eingetragen am 12. März 1907.

x y

	Reinertrag	
q	Tlr.	$^1/_{100}$
	7	

Abteilung 1a Verzeichnis der Grundstücke.

Laufende Nummer	Flur oder Gemarkung	Flurbuchnummer der Flurparzelle		Bezeichnung des Grundstücks					Reinertrag	
				Lage	Kulturart	Flächeninhalt				
		Flur	Parzelle			ha	a	q	Tlr.	1/100
1	2	3		4	5	6			7	

Abteilung 1 b Verzeichnis der Miteigentümer.

Laufende Nummer	Name des Eigentümers	Zeit und Grund des Erwerbs	Größe der Anteile	Abschreibungen
1	2	3	4	5
1.	Johann Backes, Ackerer in Rappweiler-Zwalbach	Nr. 1 bis mit 20 der Abt. 1 a a Nr. 1 bis 93 der Abt. 1 b eingetragen zufolge der Verfügung vom 2. März 1896 am 4. März 1896	Zu Nr. 1 1 Faß, 12 Mäßchen, 6 Zoll	Zu Nr. 1 1 Faß, 12 Mäßchen, 6 Zoll übertragen nach unter Nr. 98 am 6. Februar 1902
2.	Witwe Ackerer Jacob Barth, Barbara geb. Steinmetz in Rappweiler		Zu Nr. 2 3 Mäßchen, 5 Zoll	" "
3.	Johann Ehlem, ohne Stand, in Rappweiler	Zu Nr. 67 Abt. 1 b Angela Schmitt auch zu den Anteilen der unter 67 bisher eingetragenen † † auf Grund Auflassung vom 17. Nov. 1896 eingetragen am 5. Dezember 1896	Zu Nr. 3 4 Mäßchen	Zu Nr. 2 übertragen nach Nr. 126 am 8. Februar 1903
4.	Die Kinder des zu 3. a) Ehefrau Ackerer Nikolaus Langenfeld, Anna geb. Ehlem in Rappweiler; b) Ehefrau Ackerer Johann Klinkner, Maria geb. Ehlem daselbst.	" "	Zu Nr. 4 4 Mäßchen 10 Zoll	Zu Nr. 4 4 Mäßchen, 5 Zoll übertragen nach Nr. 33, 5 Zoll nach Nr. 125
. . . . .		Zu Nr. 34 ... auf Grund Erbbescheinigung ...		
127.				

Abteilung 1b Verzeichnis der Miteigentümer.

Laufende Nummer	Name des Eigentümers	Zeit und Grund des Erwerbs	Größe der Anteile	Abschreibungen
1	2	3	4	5

Abteilung II. Dauernde Lasten und

Laufende Nummer	Betrag Mark	Betrag Pfg.	Bezeichnung des belasteten Grundstücks nach der laufenden Nummer	Dauernde Lasten und Einschränkungen des Eigentums	Ver Betrag Mark	Ver Betrag Pfg.
1	2		3	4	5	
1.			Auf Nr. 1 bis 26, jedoch nur bezüglich des Anteils der Nr. 194 der Abt. 1 b.	Widerspruch gegen die Eintragung der Eheleute x ... mit 4 Mäßchen Anteil, da ihnen laut Urkunde vor Notar ... nur 3 Mäßchen von y ... aufgelassen sind. Eingetragen von Amtswegen am 30. Juni 1905		
2.			Auf 1 Mäßchen von Nr. 222, 1 Mäßchen von Nr. 224, 1 Mäßchen von Nr. 225 .... bis 229	Für jeden der Eheleute Ackerer x ... und y ... zu Rappweiler ein lebenslängliches unentgeltliches Nießbrauchrecht ...		

Einschränkungen des Eigentümers.

änderungen			Löschungen			
Zu Nr.	Eintragungen	Löschungen	Betrag Mark	Betrag Pfg.	Zu Nr.	
6	7	8	9		10	11

Abteilung III. Hypotheken und

Laufende Nummer	Betrag Mark	Betrag Pfg.	Bezeichnung des belasteten Grundstücks nach der laufend. Nummer der Abt. 1 a	Hypotheken und Grundschulden	Ver Betrag Mark	Ver Betrag Pfg.
1	2		3	4	5	
1.	a) 130	50	Auf Nr. 1 bis 26 jedoch nur auf den der laufenden Nummer 200 Abt. 1 b gehörigen, von Nr. 149 herübergenommenen Anteil von 5 Mäßchen	a) Einhundertdreißig Mark 50 Pfg. Steigpreis, verzinslich . . .		
	b) 6	52½		b) Sechs Mark 52½ Pfg. Aufgeld. Die Eigentümer haben sich der Zwangsvollstreckung in der Weise . . .		

Grundschulden.

änderungen			Löschungen			
Zu Nr.	Eintragungen	Löschungen	Betrag Mark	Betrag Pfg.	Zu Nr.	
6	7	8	9		10	11

Anlage 6.

Zerf: 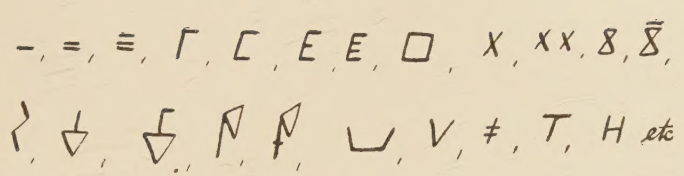

Losheim: 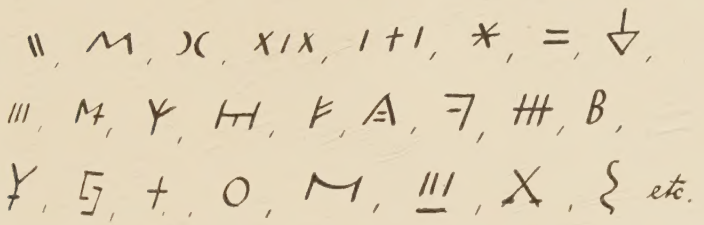

Irsch: 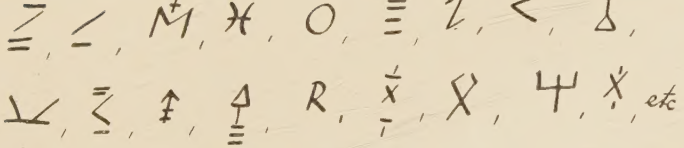

Hausmarken.